Leidens Geschichte

der

durch die RheinBundesActe

mediatisirten

vormaligen Reichsstände.

Rückblicke

auf die Vorzeit.

Hoffnungen

der Gegenwart und Zukunft.

Teutonien 1813.

Digitized by Google

Vorrede.

Des Verfaßers frühere Abhandlung über die wechselseitigen Pflichten und Rechte der Standesherrn und Souverains, nach der sogenannten rheinischen Bundes- oder vielmehr französischen Unterjochungs-Acte vom 12ten July 1806, hat das unpartheyische Publicum mit Beyfall belohnt; die allgemeine LitteraturZeitung und andere kritische Blätter haben günstiger darüber geurtheilt, als der Verfaßer zu hoffen wagte; und selbst die humane Königlich Bayerische Regierung hat in ihrer Declaration vom 19ten März 1807 beynahe völlig übereinstimmende Grundsätze angenommen.

CANTON DE VAUD BIBLIOTHEQUE CANTONALE LIBERTÉ ET PATRIE
BIBLIOTHEQUE DE L'ECOLE DE LA MARINE
Digitized by Google

Seit der Zeit sind nun, sowohl von hohen Interessenten, als von Gelehrten, mehrmals Aufforderungen an den Verfasser ergangen, jene Abhandlung fortzusetzen. Da aber in den mehresten BundesStaaten, während der für Teutschland so schmählichen und oft ganz hoffnungslosen Epoche von 1806 bis zum Herbst 1813, das Schicksal der unglücklichen StaatsOpfer, welche man StandesHerrn, mediatisirte oder subjicirte Stände zu nennen beliebte, lediglich ein Spiel der zügellosen Willkühr und empörendsten Gewalt geworden war! demnach der Verfasser, besonders bey gänzlich proscribirter PreßFreyheit wohl einsahe! daß

Dans cet amas confus d'opprobre et de misére
Qui distingue le siécle et fait son caractère.
Voltaire.

der Silberblick der Wahrheit nicht zu Tage

gefördert werden könne; so hielt er es für zweckmäßiger, bis zur Erlösungszeit zu schweigen.

Tief ergriffen von Mitleiden und von lebhaftem Gefühl für Gerechtigkeit, blickte der Verfasser inzwischen oft zu dem gerechten Richter über dem SternenZelt empor und sprach:

A mon feu qui s'étaint rend sa clarté premiére:
C'est du Nord aujourd'hui que nous vient la lumière.

Von dieser Hoffnung unerschütterlich durchdrungen, widmete der Verfaßer in den Monaten August und September — also wohl zu merken, vor dem großen GottesUrtheil bey Leipzig — die Stunden der Muse, der Bearbeitung dieser kleinen Schrift, und jetzt! wo durch die Gnade des ewig gerechten Gottes! jene Hoffnungen eine herrliche Wirklichkeit geworden sind, nimmt

er keinen Anſtand mehr, dieſelbe mit Beyfügung der letzten Paragraphen unverändert dem Publikum vorzulegen.

Telle fut la fin de l'empire d'Occident. Rome s'étoit agrandie, parcequ'elle n'avoit eu que des guerres successives; chaque nation, par un bonheur inconcevable, ne l'attaquant que quand l'autre avoit été ruinée. Rome fut détruite, parceque tous les nations l'attaquérent à la fois, et pénétrerent par tout.

Montesquieu considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. Chap. XIX.

Alle jetzt vom erſten Eindruck der wiedergebohrnen Freyheit mit Hochgefühl beſeelte Teutſche blicken in dieſer Epoche, wegen Gründung

einer glücklichen Zukunft nach zwanzigjährigen Leiden, Vertrauens voll zu den mit unsterblichem Ruhm gekrönten Monarchen empor, deren glücklicher Verein die französische Fesseln zerbrach.

Sollten die illustre Fürstliche und Gräfliche Häuser, welche ganz schuldlos, ja! ich mögte sagen zu ihrer wahren Ehre! des zu Teutschlands Schmach ersonnenen RheinBundes Opfer wurden, allein von dieser allgemeinen Hoffnung aller Teutschen ausgeschlossen bleiben?

Welcher Frevler könnte einem solchen Gedanken da Raum geben, wo ein Kayser Alexander, ein Kayser Franz, ein König Friedrich Wilhelm in herrlichem BundesVerein, nach weisen und gerechten Grundsätzen, über Teutschlands Schicksal gebieten und wo eben die erleuchtete StaatsMänner an der Spitze der Geschäfte stehen, welche

Digitized by Google

in den Jahren 1806. 1809. 1812. und 1813, die öffentliche Erklärungen und Manifeste gegen Frankreich und gegen die demselben anhängende Souverains des RheinBundes verfaßt haben!

Diejenige Diener der vormaligen Rheinischen BundesSouverains, welche das den Standesherrn zugefügte himmelschreiende Unrecht seither selbst tief fühlten und da, wo sie ein Wort des Vertrauens zu reden wagen durften, herzlich beklagten! also alle redliche StaatsBeamte in dem Umfang des ExRheinBundes werden übrigens erkennen, daß der Verfasser, wie er überdies dazu aufgefordert zu beweisen erböthig ist, — hier nichts als Wahrheit, aber freylich den Thatsachen gemäß, oft bittere Wahrheit! gesagt hat. Die unwürdige StaatsBeamten aber, welchen die an den StandesHerrn verübte GräuelThaten zur Last

fallen und welche demnach ihr Portrait in einem ihren Thaten angemeſſenen Kolorit hier ungern erkennen werden, verweiſt der Verfaſſer auf die Oeuvres de Voltaire Tome 15. Pag. 370.

Ce n'est pas assez que le fléau de la guerre ensanglante & bouleverse une partie de l'Europe, et que ses secousses se fassent sentir aux extrémités de l'Asie & de l'Amerique même; il faut encore que le répos des états soit continuellement troublé par des miserables qui veulent se venger de leur obscurité, en se déchainant contre toute espéce de verité, de justice & de mérite. Ces taupes qui soulévent un pied de terre dans leurs trous, tandis que les puissances du siècle ébranlent le monde, ne seront pas élclairées par la lumière qu'on leur présente

Digitized by Google

ici; mais on se croira trop heureux, si ce peu de vérités peut germer dans l'ésprit de ceux, qui étant appellés aux emplois publics, doivent aimer la modération et avoir la tyrannie en horreur.

Geschrieben im ersten Monat der hergestellten teutschen Freyheit.

Digitized by Google

InnhaltsRegister.

Allgemeine Bemerkungen, geschichtlichen, staatsrechtlichen und politischen Gehalts über Teutschlands Schicksale, Verhältniße und Verfaßung: §. 1. bis 19.

Vergleichung der ReichsVerfaßung mit der rheinischen BundesVerfaßung: §. 20.

Vortheile der ReichsVerfaßung: §. 20. bis 31.

Nachtheile der ReichsVerfaßung: §. 32. bis 36.

Vergleichung der Vortheile und Nachtheile der ReichsVerfaßung: §. 37.

Vortheile des RheinBundes: §. 38. bis 42.

Nachtheile und getäuschte Erwartungen vom RheinBund: §. 43. bis 51.

Resultat bey den Vergleichungen: §. 51. bis 52.

Digitized by Google

Entstehung des RheinBundes: §. 53.
Kann er gerechtfertigt werden? §. 54. bis 57.
Wenn er aus dem StaatsNothrecht flöße, welche Folgerungen? §. 58. bis 59.
Was bedeutet Souveraineté? §. 60. bis 66.
Besonders in Beziehung auf die StandesHerrn: §. 67. bis 71.
SpecialBeschwerden sämtlicher StandesHerrn: §. 71. bis 140.
1.) In Ansehung der Persönlichen- und FamilienRechte: §. 72. bis 88.
Autonomie: §. 74.
Regierende Herrn: §. 75.
Courtoisie und Etiquetten: §. 76.
KirchenGebet und TrauerGeläute: §. 77.
Recht des BurgFriedens: §. 78.
EinquartirungsFreyheit: §. 79.
Chaussee- und WeggeldsFreyheit: §. 80.

Digitized by Google

Stempelpapier: §. 81.
Sollen bey den eignen Aemtern Sporteln und Taxen zahlen: §. 82.
Persönliches Benehmen von HoheitsCommissarien: §. 83.
Instanzen und Gerichtsbarkeit: §. 84.
Nicht Schreiben um Bericht, sondern gleich Mandate: §. 85.
Einmischung in standesherrliche Familienstiftungen: §. 86.
Würtembergiana in specie: § 87.

2.) In Ansehung der Rechte und Vorzüge:
§. 88. bis 97.
Geistliche Rechte: §. 88.
Weltliche Rechte: §. 89.
Gerichtsbarkeit: §. 89.
Aemter: §. 90.
Polizey: §. 91.

Digitized by Google

Forstgerichtsbarkeit und Polizey: §. 93.
BergAemter: §. 94.
ActivLehen: §. 95.
Archive: §. 96.
Rentkammern: §. 97.
3.) In Ansehung der Renten und Gefälle:
§. 98. bis §. 139.
ConfirmationsGebühren: §. 101.
UnterthanenAnnahme: §. 102.
Einkommen von Zünften: §. 103.
ConcessionsGelder: §. 104.
Accisen, BrandtweinKesselGeld: §. 105.
MühlenConcessionsGelder, Wasserlauf u. s. w. §. 106.
Einkommen von Flüssen überhaupt: §. 107.
Weg- und ChausseeGelder: §. 108.
Grund- und andere Zinsen: §. 109.
HolzZehnten: §. 110.

Digitized by Google

Weide- und Zehnthämmel: §. 111.
Wachtgelder: §. 112.
Dienste und Dienstgelder: §. 113.
Zurückrechnung der vindicirten Renten: §. 114.
Aufhebung constitutioneller Renten gegen schlechte Entschädigung: §. 115.
Besteuerung der EntschädigungsGelder: §. 116.
4.) In Ansehung ihrer Besteuerung: §. 117. bis 141.
Allgemeine Grundsätze: §. 117.
Nach der BundesActe: §. 118. bis 120.
Gleichheit konnte nicht statt finden: §. 121. bis 128.
Mangel an ständischer Repräsentation: §. 129.
Souverains besteuern eigene Domainen; das ist kein Trost und kein Verhältniß: §. 130.
Rechtmäßigkeit der bisherigen SteuerFreyheit: §. 131.

Digitized by Google

gen entzweyte Brüder, mit allen Gräueln des Mords und der Verheerung den Boden des teutschen Vaterlandes beynahe 30 Jahre lang befleckten.

§. 3.

Aber der Friedensschluß selbst, welcher diesen, mit allen schrecklichen Folgen eines Bürgerkriegs bezeichneten Kampf endigte, der Westphälische Friedensschluß, von so vielen Lehrern des ältern StaatsRechts als eine VollendungsUrkunde der teutschen ReichsStaatsVerfaßung gepriesen, enthielt meiner Ansicht zufolge, einen neuen Krankheitsstoff.

Denn einestheils wurden die Veranlassungen des Streites eben so wenig in politischer als religiöser Hinsicht dadurch völlig beseitigt; es enthielt der Friede keine radical-, sondern nur eine Palliativ-Kur derselben. Und anderntheils waren es ja eigentlich nur fremde Mächte, welche für

das teutsche Reich den Frieden schlossen, und für die Zukunft garantiren sollten.

Die Folgen aus diesem Verhältniß sind für diesen Fall, und für alle ähnliche Fälle zu einleuchtend, als daß sie einer besonderen Entwickelung bedürften.

§. 4.

Dennoch würde die teutsche Reichs-Verfaßung, ähnlich einem schwächlichen Körper, in dessen Innern eine schöne, ruhige, für alle wissenschaftliche und religiöse Bildung fähige Seele lebt, noch lange dem Schicksal alles Irrdischen entgangen seyn; wenn nicht mächtige, folgenreiche Veränderungen, in denen, Teutschland umgebenden großen Staaten, schneller sie der Auflösungs-Epoche entgegen geführt hätten.

§. 5.

Unter diesen Veränderungen war die nach und nach zur Bedingung politischer

Existenz gewordene Einführung stehender Heere, ohne Zweifel die wichtigste.

Montesquieu ésprit des lois, T. 2. C. 17. p. 140.

Das teutsche Reich, als solches, konnte hierin, seiner Verfaßung gemäß, gleichen Schrittes nicht folgen, mußte also nach und nach in eben dem Grade, in seiner Kraft nach Außen, in seinem politischen Gewicht, und so auch in seiner äußern relativen Sicherheit verlieren; als andere Staaten durch stehende Heere an politischem Einfluß und äußerlicher Macht emporstrebten.

§. 6.

In diesem Zustande militairisch politischer Schwäche, welche durch Mangel an Eintracht noch vermehrt wurde, bestand dennoch der kränkelnde teutsche Staatskörper, den siebenjährigen Krieg, mit seinen an einzelnen Umbildungen nicht unerheblichen Folgen.

Digitized by Google

Aber was würde ohne Friedrichs des Großen Geist, Energie und Heldenmuth aus ihm geworden seyn? Welche, wiewohl für unsere Generation vielleicht ersprießlichen Folgen, für die Existenz der ReichsVerfaßung, hätte eine Verbindung dieses großen Monarchen, mit Josephs FeuerGeist zu gleichen Absichten, haben können?!

§. 7.

Der teutsche Fürstenbund, unter Friedrichs mächtiger Aegide geschloßen; ein Bund, welchem von Herzberg, Häberlein, Dohm, J. v. Müller und andere claßische Schriftsteller die unter den damaligen Verhältnißen gewiß verdiente Lobrede gehalten haben, schließt sich an diese Periode an.

Von Friedrichs großem Geist beseelt, und durch seinen mächtigen Arm beschirmt, rettete dieser Fürstenbund damals die teut-

Digitized by Google

sche Verfaßung; ob er gleich an sich eigentlich nicht constitutionsgemäß war.

Ein anscheinender Widerspruch: welcher sich jedoch durch geschichtliche Zusamenstellung und Vergleichung der Ursachen und Wirkungen sehr leicht lösen läßt.

§. 8.

Doch Friedrichs Geist eilte auf den Flügeln des Ruhms und der Unsterblichkeit in's Elisium, und kaum waren seit dieser nicht allein für die preußische Staaten, sondern auch für das teutsche Reich, und besonders für ganz NordTeutschland sehr folgenreiche Ereigniß, einige Jahre verflossen; als das RevolutionsFeuer in Frankreich in lichten Flammen aufloderte, und so auch alle benachbarten Staaten, besonders im Falle eines Fehlgriffs bey den Abwendungs- und LöschAnstalten, zu bedrohen schien.

Digitized by Google

§. 9.

Die militairisch politische Schwäche der teutschen Reichs-Staats-Verfassung zeigte sich so recht unverkennbar in dieser wichtigsten, nach und nach ganz Europa mit ihren Folgen umfassenden Epoche.

Die von Frankreichs Revolutions- und Schreckens-Männern angegriffene und auf alle Art mißhandelte vorliegende Reichs-Stände, standen wehrlos und unbeschützt da, und als endlich ohne auf das was

Montesquieu sur la grandeur et la décadence des Romains, Chap. XI. pag. 92.

sagt, kluge Rücksicht zu nehmen, der Reichskrieg in alter Form erklärt wurde — O! meine teutschen Brüder! laßt uns traurend den Blick von den Folgen politischer Mißgriffe abwenden; für welche die mindermächtige Stände schuldlos so hart büßten und noch täglich büßen.

Digitized by Google

§. 10.

Durch den Lüneviller Frieden wurden alle teutsche Reichsländer jenseits des Rheins vom teutschen Reiche losgerissen, und mit dem mächtigen Frankreich vereinigt. Zwar sollte innerhalb der hierdurch sehr beengten Gränzen des übrigen teutschen Reichs, dessen Verfassung fortbestehn. Wie beschränkt hätte aber die politische Seherkraft dessen seyn müssen; welcher diesem ohnehin kränkelnden Staatskörper, nach einem solchen KraftVerlust, noch ein längeres Leben zugetraut hätte!

§. 11.

Auch wurde von teutschen Patrioten, dieses in den letzten zwey Decendien so oft entweihten Nahmens im ächten Sinne würdig! in

Häberleins StaatsArchiv Heft 21.

und an andern Orten die hohe Nothwendigkeit einer gänzlichen Umwandlung

der deutschen ReichsConstitution, damals dringend und einleuchtend genug vorgestellt. Aber leider! ohne Erfolg; denn eben in den Fehlern der Verfassung selbst, lag auch gerade der Grund, warum eine selbstständige, das Ganze umfassende und die beynahe ganz fremd gewordene Theile wieder vereinigende Regeneration Teutschlands, aus seinem Innern nicht leicht hervorgehen konnte.

§. 12.

Einen neuen für das teutsche Kaiser-Haus und für seine Alliirten unglücklichen Krieg, endigte der Preßburger Friede.

Die Kurfürsten von Bayern und Würtenberg erhielten zwar durch dessen 7ten Art. die Königswürde, jedoch:

sans néanmoins cesser d'appartenir à la confédération germanique.

Der 14te Art. enthielt darüber noch die besondere Bestimmung:

Digitized by Google

„Leurs Majestés les Rois de Bavière et de „Würtemberg et son Altesse Sérénissime „l'Electeur de Bade jouiront sur les terri„toires à eux cédés, comme aussi sur „leurs anciens états de la plénitude de „la souveraineté et de tous les droits qui „en derivent, et qui leur ont été ga„rantis par S. M. l'Empereur des fran„çais Roi d'Italie, ainsi et de la même „manière qu'en jouissent S. M. l'Empe„reur d'Allemagne et S. M. le Roi de „Prusse sur les états allemands.“

Also auch diese Katastrophe überstand noch wenigstens die Form der teutschen ReichsVerfaßung; wenn gleich ihr Wesen dadurch aufs Neue tief in seinen Grundpfeilern erschüttert wurde.

§. 13.

Der Teutsche von einiger Einsicht, sah nun die unvermeidliche Auflösung der Verfassung ganz bestimmt voraus. Der teut-

Digitized by Google

sche Biedermann, blickte mit Wehmuth auf das Gebäude, in welchem er vor jener stürmischen Zeit so ruhig, so glücklich gelebt hatte; dessen Fundament aber jetzt so erschüttert war, daß man das Zusammenstürzen bey dem ersten neuen Sturm erwarten mußte; Er wünschte daß dies mit möglichster Schonung für alle gleich berechtigte, gleich betheiligte und gewissermaßen gleich schuldlose Interessenten geschehen, und aus den Ruinen eine glücklichere, Teutschlands politische Würde, seine National-Wohlfahrt und-Einheit mehr sichernde Verfassung hervorgehn möge.

§. 14.

Des teutschen Vaterlandes würdiger wäre es freilich wohl gewesen, wenn die Mächtigen und Weisen der Nation zu dieser Umwandlung der Verfassung sich brüderlich vereint, und dieselbe mit Klugheit

Digitized by Google

und Schonung bewirkt hätten. Aber wie ich schon oben bemerkte, da die einzelnen Stände des Reichs und deren Unterthanen fast nichts mehr gemein hatten, als die Sprache; da die mächtigern Stände von jeher des Oberhauptes Macht eifersüchtig beschränkten; da die größern Stände des Reichs beynahe über jeden Einfluß der ReichsVerfassung auf sie und ihr Land, sich lange schon hinausgesetzt hatten; da der Norden von Teutschland, mit dem Süden gewissermaßen ausser politischer Verbindung getreten war; da solchergestalt nur ein schwaches schwankendes Verhältniß des Hauptes zu den Gliedern und dieser selbst untereinander bestand; da das Ganze nicht mehr zu der Kathegorie einer eingeschränkten Monarchie sich qualificirte, und man bey Bildung eines FöderativSystems auch auf halbem Wege stehen geblieben war; wie war da eine freywillige vereinte

Schöpfung einer neuen Verfassung zu erwarten? deren Basis Einheit des Willens und Einheit des Würkens seyn mußte!

§. 15.

Der Kaiser Napoleon, dessen Plane leider! die Welt umfaßten, fand es — diese Lage des teutschen Reiches wohl kennend — seinen Absichten angemessen, demselben eine neue Verfassung zu geben; deren Tendenz, seinen Zwecken gemäß, hauptsächlich politisch militairisch war.

Da das alte Gebäude der teutschen ReichsVerfassung nun einmal den Einsturz drohete, so mußte man sich eine Constitution, welche der Mächtige zu schützen versprach, wohl gefallen lassen.

Der Unbefangene bemerkte aber doch mit Wehmuth, daß unter dem Schutte des alten Gebäudes, der größere Theil der vormaligen teutschen Reichsstände begraben

Digitized by Google

worden war; und daß auf deren Ruinen andere ebenwohl vormalige Reichsstände, für sich ein geräumigeres und wenigstens äußerlich mehr geschmücktes Gebäude aufgeführt hatten.

§. 16.

Was den Kaiser Napoleon bewogen haben mag, die Unterwerfung der Mehrzahl der vormaligen Reichsstände, und dagegen die Vergrößerung der Minderzahl auf Kosten der Unabhängigkeit der Erstern zu genehmigen? läßt der Verfasser hier an seinen Ort gestellt seyn.

Der Herr von Almendingen glaubt in seiner, in der Zeitschrift:

Rheinbund 18ter Band, 53tes Heft Nro. 20. S. 162.

befindlichen Abhandlung:

„die Standesherren seyen ohne eigne „Schuld, nur das zufällige Opfer gro„ser durch sie nicht herbey geführter

„ Staatsumwälzungen geworden. Nur
„ eine leise Berührung, nur eine ver-
„ schiedene Flechtung, im Spinnen-
„ gewebe der Politik, so fiel der Sou-
„ verain, der jetzt über die Verhältniss-
„ se Standesherrlicher Familien scho-
„ nungslos gebieten kann, selbst in die
„ Kathegorie eines Standesherrn."

Auch der geniale Jean Paul sagt in seiner

Friedenspredigt an Deutschland S. 56:

„ eben so bleiben die Mücken im Spin-
„ nengewebe hängen, nicht aber so die
„ Bienen und Wespen."

Ich finde aber dieses Bild weder der Würde der Sache und Personen angemessen, noch richtig und anwendbar; denn es sollten ja die minder wichtigen Fürsten, Lichtenstein, Leyen, Isenburg, Aremberg ꝛc. Souverains seyn; während

Digitized by Google

die älteſten und wichtigere Häußer: Heſſen-Homburg, AnhaltSchaumburg, WiedNeuwied, WiedRunkel, Hohenlohe, Solms, Thurn und Taxis, Löwenſtein, Leiningen, Oettingen, Fürſtenberg, Bentheim, Erbach ꝛc. zum Theil unter die Souverainität ſolcher Regenten verſtoßen wurden; mit welchen ſie nach dem ältern teutſchen Staatsrecht in einer Kathegorie und zum Theil, in nahen verwandſchaftlichen Verhältniſſen ſtanden.

§. 17.

Die Geſchichte unſerer Zeit, deren Griffel der Nachwelt vorbehalten bleibt, wird dieſes politiſche Räthſel einſt, wahrſcheinlich nicht zu großer Ehre der Begünſtigten, aufklären. Nehmen wir alſo den Bund ſo wie er jetzt exiſtirt, und denken mit dem würdigen Verfaſſer der

Reſultate der Sittengeſchichte S. 43:

Digitized by Google

„den Gesellschaftlichen Bund klug zu „schließen, klug zu beßern, und mu„thig aufrecht zu erhalten, ist der „große Gegenstand unserer Vernunft, „unserer Tugend und unseres ganzen „Trachtens. Das ist des Lebens fe„ster Stamm. Das übrige sind nur „die Zweige."

§. 18.

Die gelehrtesten, erfahrensten und humanstten StaatsMänner, unter denen ich hier nur einen Freyherrn von Eggers nenne, haben Teutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde ausgesprochen, und auf dem Altar des Vaterlandes niedergelegt. Es kann also nun, so scheint es wenigstens mir, nach Verlauf von sechs Jahren nichts interessanter seyn, als eine Untersuchung der Frage: sind diese Erwartungen zum Theil oder ganz in Er-

Digitized by Google

füllung gegangen? und was hat die neue Verfassung in Vergleichung gegen die ältere für Teutschlands Wohlfahrt geleistet?

Diese Frage unbefangen zu prüfen, und dabey den Edlen und Besseren der Nation über die darin leider! so tief verwebte Lage der Standesherrn, ein Wort mit Wärme ans Herz zu legen, dieses ist die unverholene Absicht dieser kleinen Schrift.

Kann man das verklärteste Lob der Wissenschaften emollit mores, nec sinit esse feros auf sie anwenden; Hätte ich das Glück die StaatsMänner, welche Teutschlands künftige Verfassung gründen sollen, auf die bedrängte und beklagenswürdige Lage der Standesherrn dadurch aufmerksam zu machen und zu gerechter Behandlung dieser schuldlosen StaatsOpfer zu vermögen; wie reichlich belohnt, wie glücklich würde ich dann mich achten!

Digitized by Google

§. 19.

Ohne Rückhalt sage ich, daß ich zu denen neuen nicht gehöre, welche alles Alte nur deswegen weil es alt ist, verunglimpfen, und alles Neue weil es neu ist preißen. Niemand sprach mehr gegen die teutsche Reichsverfassung (sagt Jean Paul in der

Friedens-Predigt an Teutschland S. 12.)

als wir Teutsche sämmtlich. Später erst söhnten wir uns mehr mit ihr aus, als sie davon war, und hielten dem Leichnam die gewöhnliche Lobrede.

Ich habe nun zwar schon in den vorhergehenden Paragraphen manches Gute und manches Nachtheilige der vorigen Verfassung im Vorbeygehn berührt. Doch glaube ich, nach der freilich nicht ganz modernen Manier des verdienstvollen Justus v. Moser in den

*

Digitized by Google

Patriotischen Phantasien,

das Pro & contra der alten Verfassung erst noch gründlicher darstellen zu müssen, ehe ich auf gleiche Art die vorerst an deren Stelle getretene RheinbundsVerfassung beleuchte.

§. 20.

Der wackere geheime Regierungsrath Schue ist in der Zeitschrift:

der Rheinische Band, 18ter Band 53tes Heft S. 225.

hierin bereits mit einem Beyspiel vorgegangen, welches zum Muster zu wählen, ich keinen Anstand nehme.

I.) Als einen Vortheil der vorigen Verfassung rühmt dieser Veteran des teutschen Staatsrechts (welcher unter der vorigen wie unter der neuen Verfassung, durch einen thätigen Eifer für das unterdrückte Recht sich rühmlich ausgezeichnet) mit Recht, daß das Oberhaupt

des teutschen Reichs, als teutscher Monarch, die Nation liebte und selbst nicht leicht etwas Böses thun konnte, weil die Konstitution selbst und die Verhältnisse mit den benachbarten Staaten eine Schutzwehr dagegen waren.

§. 21.

II.) Wenn gleich die Gesetzgebung des teutschen Reichs als solche nicht alles leistete und erschöpfte, was sie hätte leisten und erschöpfen können; wenn sie also auch negative Fehler hatte; so konnte sie doch positiv nicht leicht für das öffentliche Wohl nachtheilig werden: weil die Stände einem Project eines solchen ReichsGesetzes ganz bestimmt ihre Beystimmung versagt haben würden. Und wenn umgekehrt die Stände jemals etwas in Proposition brachten, was mit dem Wohl des Ganzen nicht harmonirte;

Digitized by Google

so reichten die Kaiserlichen Befugniſſe hin, das Vollbringen zu hindern.

§. 22.

Und welcher weisen, welcher vollständigen und für alle Zeiten nachahmungswürdigen Gesetzgebungen, konnten nicht einzelne, teutsche Reichslande sich rühmen. Es existiren von einigen der vorzüglichern und wichtigern Sammlungen, über deren Werth das gelehrte Publikum, vor der UnterjochungsEpoche von 1806, abgesprochen hat, und deren freymüthige Vergleichung, mit denen neuerer Zeit in den einzelnen BundesStaaten erfolgten Gesetzen, als reicher Stoff einer interessanten Arbeit, ruhigern Zeiten vorbehalten bleibt.

§. 23.

III.) Die kleinern teutschen Reichslande, besonders, genossen in Ansehung der

Militair-Pflicht, große Vorzüge, und selbst in den größeren herrschte in diesem Zweige, eine mit dem Staatswohl verträgliche, die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt, die Beförderung der Indudustrie, die Schonung des Alters und des verlaßenen Zustandes der Wittwen, berücksichtigende Mäßigung.

Die verschiedenen Werbungen für Oesterreich und Preußen, konnten in einzelnen Ausnahmen wohl einmal Veranlassung von Excessen und Misbräuchen seyn. Sie säuberten aber das Reich von Müssiggängern und Landstreichern, welchen es ohne diese Neigung zur Quelle so vieler Laster, an redlichem Verdienste nicht gefehlt haben würde. Subjecte dieser Art in der grosen BildungsSchule der Subordination und des Gehorsams zu wissen, war für das Ganze gewiß wohlthätig.

Digitized by Google

IV.) Die Steuern waren mäßig, beruheten in den größeren Reichslanden mehr und theils auf der Bewilligung der Landstände und in den kleineren Fürstenthümern und Grafschaften, wo nur Steuern zu Reichs- und Kreis-Bedürfnissen erhoben werden durften, mußte den Unterthanen der Status exigentiae jährlich vorgelegt werden. Im Falle hier und da bey den FinanzCollegien ein den geweihten Nahmen Staatswirthschaft entehrender Plußmacher, diese in der Verfassung bezeichneten Grenzen überschreiten, und die Unterthanen mit willkührlich erhöheten Steuern drücken wollte; so fanden diese bey den ReichsGerichten Schutz und Hülfe. Diese war für die Unterthanen in den kleinern Gebieten besonders wirksam, und wenn mächtigere Stände hier und da den Reichsgerichtlichen Verfügungen nicht immer Fol-

Digitized by Google

ge leisteten; so war dies nicht Folge, sondern Misbrauch der Verfaßung.

§. 25.

V.) Die ReichsJustiz, eine schöne Blume, dem Schlamme des Faustrechts entwachsen, war ganz unverkennbar, eine Perle in der teutschen Verfaßung! Wer nennt nicht, wenn wir uns auf das beym Leichenbegängniß dieses herrlichen Instituts gegenwärtige, und kurz vorher dabey noch thätige Personale beschränken, die Namen so vieler ReichsHofRäthe, und beym ReichsKammerGerichte insbesondere einen Graf Reygersberg, Graf Spauer, von Neurath, von Balemann, von Albini, von Fahnenberg, von Gruben, von Ulheimer, von Globig, von der Becke und andere mit hoher Achtung?!

Daß es vormals eine Zeit gab, wo verschiedene Mitglieder des Reichs-Kammer-Gerichts ihren hohen Beruf theils vergaßen, theils schändeten, war allerdings sehr traurig. Aber wo ist eine heilige Sache, welche einzelne nichtswürdige Menschen nicht momentan befleckt hätten? War es aber nicht eine herrliche höchstberuhigende Eigenschaft der Verfassung, welche in sich selbst durch die Visitation, die Säuberungs- und Heil-Mittel enthielt? Und wenn neuerer Zeit ein Kammer-Gerichts-Assessor fähig gewesen wäre, wieder so tief zu sinken; so bin ich überzeugt, seine Collegen würden den ersten Stein gegen ihn aufgehoben, und ihn in ihrer Mitte nicht geduldet haben. Man lese die Vorrede des ehemaligen Kammer-Gerichts-Assessors v. Neurath zu seiner Abhandlung über die Regredient-Erbschaft, und zweifle dann

noch an diesem Geiste, an dieser Stimmung, wenn man kann.

§. 26.

Welchen glücklichen Einfluß, welche heilsame Wirkung hatten auch die Reichs-Gerichte auf die Bildung der Reichsständischen JustitzCollegien, und auf die unpartheiische Handhabung der Justitz durch diese; endlich auf Vernichtung gesetzwidriger Eigenmacht der KabinetsInstanzen u. s. w.

Die Observationen eines v. Pufendorf; die Urtheilssprüche des OberappellationsGerichts zu Celle, gesammelt von Hagemann und von Bülow; die Decissionen des OberappellationsGerichts zu Kassel, herausgegeben von Canngießer, und andere Werke der Art, werden für alle Generationen schätzbare Monumente der prompten, unpar-

Digitized by Google

theiiſchen, und Sachgemäßeſten Juſtiz vieler Reichslande bleiben. Da figurirte auch der Grundſatz: in dubio contra fiscum pronunciandum nicht blos als Flitterſtaat auf dem Papier; da wurde ſeine Wirkung durch Perſönlichkeiten und Cabinets Eingriffe nicht geſtört! In den kleineren ReichsGebieten aber ſuchten die JuſtizCollegien ſich nach ſolchen Beyſpielen zu bilden; die Scheu vor den höchſten ReichsGerichten mußte von jeder Rechtskränkung ſie, und die LandesHerrn ſelbſt, vor jedem Eingriff durch CabinetsInſtanzen abhalten.

§. 27.

Selbſt die in den kleineren Staaten gewöhnlich als zweyte- oder Reviſions-Inſtanz übliche Verſchickung der Acten auf Juriſten-Facultäten, hatte ihre ausgezeichnete Vortheile. Eben dieſe Juriſtenfacultäten waren ja die Pflanzſchule für

teutsche Richter; aus den ihnen zugeschickten, bey Reichsständischen Justitzcollegien verhandelten Acten, konnten sie also nachher die Früchte der Academischen Bildung, den theoretisch practischen Standpunct der Wissenschaft erkennen. Diese aus dem Kern teutscher Rechtsgelehrten bestehende JuristenFacultäten, kannten überdies gewöhnlich keine Parthei. Ihre Urtheile waren also in der Regel (und wo ist unter dem Monde eine Regel ohne Ausnahme?) eben so vollkommen mit Einsicht, als mit Unpartheilichkeit gegeben. Sie waren offenbar ein Palladium teutscher Rechtsfreiheit und Sicherheit, und damals glaubte kein teutscher Regent, dadurch daß Teutschlands würdigste Gelehrte in seinem oder seiner Collegien Nahmen Recht sprachen, seine Hoheit verletzt! Unterthanen konnten sogar in Processen gegen den Fiscus diese Acten-Versendung verlangen.

Digitized by Google

Ein herrliches Denkmal der Rechtlichkeit und Humanität mancher Regenten, dessen hohen Werth man — wie bey so vielen andern Sachen hienieden — erst nach dem Hinscheiden der Verfassung ganz schätzen lernte.

§. 28.

VI.) Durch die Justiz = Regierungs = und Kammer = Collegien in den verschiedenen größeren und kleineren Reichslanden, und besonders durch die Residenzen der Fürstl. und Gräflichen Häußer, wurde überdies der Wohlstand befördert und wohlthätig vertheilt; die Civilisation und Wissenschaften gewannen dabey ganz offenbar. Mit Recht sagt einer unserer geachtesten Schriftsteller: Teutschland war treflich in seinem Innern organisirt, um in seinem Schooße alle Keime der religiösen und wissenschaftlichen Civilisation zu empfangen und zu pflegen.

Digitized by Google

S. Rheinbund 18ter Band 53tes Heft S. 150.

Der Geheime Cabinetsrath Brandes in Hannover, hat überdies in seinen

Betrachtungen über den Zeitgeist in Deutschland, §. 4. 5. u. f.

so manche richtige Beobachtungen hierüber vorgetragen, daß es Ueberfluß seyn würde, über eine so notorische Sache weiter etwas zu sagen.

§. 29.

Schließlich war es ein großer Vortheil der Reichsverfassung, daß wenigstens Constitutionsmäßig der teutsche Kaiser als solcher ohne Noth und ohne Zustimmung der Stände, keinen Krieg anfangen und endigen konnte. Ich rede natürlich nur von dem, was der Constitution angemessen war, und in der Regel geschah; nicht von demjenigen was derselben zuwider, in einzelnen Fällen von höheren

Gewalt durchgesetzt wurde. Denn die Gewalt hat zu allen Zeiten und unter allen StaatsVerhältnissen ihren eigenthümlichen Character.

Vi jus adversum vis adversaria juri,
Jnversum, adversum nomen utrumque sibi.

sagt Owen.

§. 30.

Die teutsche ReichsVerfassung hatte also allerdings sehr viele gute Eigenschaften, deren ich, wenn es nicht außer dem Zweck dieser Blätter läge, noch weit mehrere darstellen könnte. Diejenige Schriftsteller und Staatsbeamten, welche besonders in den letzten 6 Jahren sich ein eigenes Geschäft daraus machten, diese Verfassung deren unsere Vorfahren sich erfreueten und rühmten! dem humanen Grundsatz: de mortuis nil nisi bene

zuwider, bey allen Gelegenheiten mit Koth zu beſprützen, verdienen daher mit Recht die Strafpredigt, welche ein biederer Teutſcher im

Rheinbund 18ter Band 55tes Heft, S. 248.

ihnen gehalten hat.

Tempora mutantur, nos & mutamur in illis;

Quomodo? Sit semper tempore pejor homo!

§. 31.

Eine jede Verfaſſung von Menſchen gegeben, und von Menſchen ausgeführt, hat ihre Mängel.

Mais il s'en faut bien que le monde intelligent soit auſſi bien gouverné que le monde phyſique. Car quoique celui-là ait auſſi des lois qui par leur nature sont invariables, il ne les suit pas conſtamment comme le monde phyſique suit les ſiennes.

Digitized by Google

La raison en eſt, que les êtres particuliers intelligens sont bornés par leur nature, & par conséquent sujets à l'èrreur; & d'un autre côté, il eſt de leur nature qu'ils âgiſſent par eux mêmes. Ils ne suivent donc pas conſtamment leurs lois primitives, & celles même qu'ils se donnent, ils ne les suivent pas toujours, ſagt

Montesquieu ésprit des lois, Liv. 1. C. 1. p. 5.

Dieſer Behauptung des großen Staats-Mannes, unterlag hauptſächlich auch die ohnehin an manchen innern Gebrechen kränkelnde teutſche Reichsverfaſſung.

Nachdem ich nun einige Vortheile derſelben dargeſtellt habe, will ich dem oben bemerkten Plan gemäß, auch ihre Mängel und Gebrechen kürzlich anführen.

§. 32.

I.) Wenn ich es oben §. 21. als einen Vortheil rühmte, daß der teutſche Kaiſer

nicht leicht etwas nachtheiliges für das teutsche Reich thun konnte; so war das Oberhaupt freilich auch durch die Constitution selbst, und besonders durch die Eifersucht der größeren Stände welche sich bey den WahlCapitulationen recht thätig zeigte, zu sehr beschränkt, um viel Gutes für das Ganze stiften zu können.

Eine, tiefe geschichtliche Forschung erheischende Untersuchung der Frage: ob jener Vortheil, durch diesen Nachtheil überwogen wurde? liegt außer dem Plane dieser kleinen Schrift; deren Zweck wie gesagt, es in dieser Hinsicht nur ist: den Leser auf den Standpunkt zu versetzen, wo er mit der Vergangenheit die Gegenwart richtig vergleichen, und seinen Hoffnungen, seinen Erwartungen von der Zukunft, bestimmte Grenzen anweisen kann.

*

§. 33.

II.) Ein besonders großer Fehler der vorigen Verfassung war Mangel an Einheit!

Die mächtigere Stände des Reichs, welche in ihren Territorien weit mehr Gewalt hatten, als dem Kaiser in Beziehung auf das ganze Reich zustand, betrachteten sich gewissermaßen als unabhängig und selbstständig: in der Wirklichkeit verband sie und ihre Unterthanen kein gemeinschaftliches Band mit benachbarten Gebieten und deren Bewohnern.

Die große Spannung der Katholischen und Protestantischen Religions-Partheien, welche über Teutschland eine 30jährige Verheerung herbey führte, war durch den Westphälischen Frieden zwar beygelegt, aber nicht ausgeglichen.

Der aufgeklärte Theil der Nation, sagte und dachte zwar:

Digitized by Google

Treu der Vernunft verdamme keinen Glauben!
Wer an die Tugend glaubt, der glaubt an Gott.

Ein unaufgeklärter Maynzer, Trierer, Köllner u. s. w. hatte aber gewiß nur in seltenen Ausnahmen einen Begriff davon, daß der Hanoveraner, der Hesse, u. s. w., sein Bruder sey. Ich sage der unaufgeklärte! Und haben wir nicht in unsern Tagen noch die scandalöse Fehde der Katholischen oder SüdTeutschen Gelehrten, gegen die Protestantischen oder NordTeutschen Gelehrten erlebt?

§. 34.

III.) Die Gesetzgebung jedes einzelnen Reichslandes, so vortrefflich auch manche war, bezielte überdies nur das Wohl des Staates, für welchen die Gesetze gegeben

wurden. Sie enthielten nicht selten für die Nachbarn nachtheilige Gebote und Prohibitionen. Der allgemeine Reichs-Verband kam dabey in der Regel gar nicht in Betrachtung, und höchstens waren es noch die kleine Stände, welche eine Garantie für sich darin findend, derselben treu anhiengen.

§. 35.

VI.) So nachtheilig nun auch hier und da dieser Mangel an Einheit, schon an sich und in Beziehung auf die innern Verhältniße der teutschen Reichslande war, so zeigten sich dessen schmähliche Wirkungen doch noch weit auffallender, in den äußeren Verhältnißen, in der militairisch politischen Tendenz. Der Teutsche an der Elbe war mehr und theils ganz gleichgültig dabey, wenn seinen Bruder am Rhein, oder jenseits dieses Strohms feindliche Gewalt bedrückte.

Digitized by Google

Die Reichs-Militair-Verfaßung, das einzige Mittel zur Behauptung politischer Würde, war im Verhältniß anderer Staaten, um 100 Jahre zurückgeblieben.

Die Stände erkannten nur selten die große Aufopferungen, welche das teutsche Kaiserhaus für die Erhaltung der Integrität und der Verfaßung des Reichs machte, mit verdientem Dank; zum Theil mit Unwillen und oft nur unvollständig und zögernd, zahlten sie sogar die geringe Kriegsbeyträge, welche unter dem Nahmen der Römer-Monate erhoben wurden.

Nach dem Frieden von Basel erfolgten nordische Demarcations-Linien; freylich für einzelne Staaten damals vortheilhaft, aber von welchen Folgen für's Ganze?

Mögten doch unsere Nachkommen einst die Früchte der großen Belehrungen ernd-

ten, welche die Geschichte unserer Tage hierüber darbietet!

§. 36.

V.) Die minder mächtige Reichsfürsten und Grafen, wurden hierbey vom Strohme der Ereignisse fortgerissen, welchem zu widerstehn, sie und ihre Unterthanen zu schwach waren.

Ueberhaupt ist es allerdings nicht zu verkennen, daß die Zerstückelung der Gebiete, für die Ausführung großer Projecte, nicht geeignet war. Wie manche Heerstrasse wurde vormals entweder gar nicht, oder doch sehr langsam gebaut; weil sie durch verschiedene ReichsGebiete gieng, deren Herrn bey der Sache entweder nicht gleiches Interesse, oder darüber nicht gleiche Ideen hatten. Wie ungünstig war überdies hier und da der öftere Wechsel der LandesGebiete, und

Digitized by Google

der Mangel an Militair = Corrections= und Verſorgungs = Anſtalten in manchen kleinen Gebieten, für die öffentliche Sicherheit.

§. 37.

Wenn man nun die Vortheile der teutſchen Verfaſſung, ſo wie ich ſolche ihren Nachtheilen kürzlich gegenüber geſtellt habe, erwägt; ſo wird jeder Unbefangene, welchem alte Wahrheit mehr werth iſt, als neuer Flitterglanz, mit mir erkennen: daß die Vortheile in Anſehung der inneren Verfaſſung weit überwiegend waren; in Anſehung der politiſch militairiſchen Tendenz aber, die Verfaßung ſich überlebt, und beynahe nur den einzigen Vortheil noch hatte: das ſie den Nachbarſtaaten keine Gefahr drohte, alſo für dieſe keine Beſorgniſſe, keine Aufforderung zu politiſcher Eiferſucht enthielt.

Digitized by Google

§. 38.

Unter den Vortheilen des Rheinbundes, welche ich nun gleichmäßig erwägen will, hatte wohl der erste seyn können: daß ein allerdings bey Gründung des Bundes sehr mächtiger Beschützer an der Spitze desselben stande.

Hätte dieser nur, so wie ein Kaiser Franz, ein väterliches Herz für die Teutschen und humane, menschenfreundliche Gesinnungen für alle unter dem Europäischen StaatenBunde vereinte Völker gehabt!

§. 93.

I.) Wenn aber GeheimeRath Schue in der mehrmals angeführten Abhandlung:

Rheinbund 53tes Heft, S. 239.

von sanguinischen Hoffnungen hingerissen, behauptete: daß in Zukunft keine Rede mehr von Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa seyn könne,

welches seither so viel Blut gekostet habe; so kann ich ihm darinn nicht beystimmen.

Diese Idee des Gleichgewichts welche mit der wachsenden Cultur und Bevölkerung der Europäischen Staaten 1517 zuerst erwachte, bis zum Jahr 1556 sich mehr ausbildete, und dann immer erhielt, wird und muß nach der Natur der Sache so lang bestehn, bis eine UniversalMonarchie sie ersetzt oder unnöthig macht.

Die Werke eines Friedrich des Großen, eines Grafen Herzberg, von Gentz und anderer Staatsmänner, enthalten die allerüberzeugendste Beweise.

Und wie unrichtig in dieser Hinsicht obige Voraussetzung war, beweißt gerade in diesem Augenblicke der schrecklichste Kampf, welcher als Folge des verlornen Gleichgewichts wohl jemals ge-

Digitized by Google

kämpft wurde. In dieser Hinsicht ist also leider! nicht in Erfüllung gegangen, was der Freyherr von Eggers in Teutschlands Erwartungen vom Rheinbunde, 1808. S. 9. hoffte.

§. 40.

II.) Ein großer Vortheil der Rheinbundes-Verfassung war es ferner, daß wir dabey keine Reichs-Armee mehr dem Spotte des Feindes ausgesetzt sahen. Die Truppen von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, u. a. m. haben, ob sie gleich für eine fremde Sache, größtentheils gegen eignes Gefühl fechten mußten, doch den alten Waffenruhm der Teutschen hergestellt; sie haben Teutschland gelehrt, was seine nur einigermaßen vereinte, und zweckmäßig geleitete Kräfte vermögen. Die Morgendämmerung der politischen Würde des vormaligen teutschen

Reichs, ist also angebrochen, und wer weiß welche Früchte künftige Generationen davon erndten werden, wenn es völlig Tag seyn wird?

§. 41.

III.) Die völlige Trennung der Kirche vom weltlichen Staate und die Herstellung einer ganz unbeschränkten ReligionsGleichheit, ist auch allerdings ein unverkennbarer Vortheil; welchem die RheinbundesVerfassung ihrem Vorbild verdankt. Sie ist ganz dazu geeignet um die durch den Westphälischen Frieden gewissermassen verewigte Spannung zwischen den verschiedenen evangelischen ReligionsPartheien, nach und nach ganz zu heben und so für innigere Vereinigung teutscher Brüder heilsam zu wirken.

§. 42.

IV.) Wahr ist es endlich, daß unter der RheinbundesVerfassung, in so fern

Digitized by Google

durch Bildung der mächtigeren Staaten die oben von mir angeführten Nachtheile kleiner Territorien gehoben wurden? manche PolizeiAnstalten umfassender und mit mehrerem Nachdruck ausgeführt werden konnten.

Es wurden Heerstraßen ausgeführt, welche vorher nicht zu Stande gekommen wären; es wurden Flüsse schiffbar gemacht, Kanäle angelegt, Brücken gebaut ꝛc. von welchen, wenn einst für den Handel und für die durch diesen belebte Industrie eine glücklichere Periode erscheint, unsern Nachkommen die Vortheile zu Theil werden können.

§. 43.

Viele andere Erwartungen und Hoffnungen vom Rheinbunde, welche Teutschlands Patrioten auf dem Altar des Vaterlandes niederlegten, sind dagegen keines-

Digitized by Google

wegs in Erfüllung gegangen. Ich will davon vor allen Dingen

I.) Die Bundesversammlung erwähnen, deren Zusammenberufung in Frankfurt am Mayn der Art. 6. der BundesActe hoffen ließ.

Die unruhige Zeiten, und höhere politische Rücksichten, mögen wohl die Verwirklichung dieses Theils der Constitution verhindert haben. Denkt man sich aber diese BundesVersammlung, als das was sie ihrer Bestimmung nach seyn könnte und seyn sollte; so muß man allerdings beklagen, daß sie nicht statt fand.

§. 44.

II.) Der Freyherr von Eggers wünschte dabey in den mehrangeführten

Erwartungen S. 31.

jedem Bundeslande ein ausdrückliches StaatsGesetz, das den klagenden Unter-

than an ein gemeinschaftliches Bundes-Gericht verwiese.

Der edle Mann sagt: „den klagen-„den Unterthanen ohne Ausnahme, denn „wenn er glaubt, als Unterthan klagen „zu können; so sollten die Landesherr-„lichen Gerichte auch nicht über Statt-„haftigkeit oder Ungrund seiner Klage „erkennen."

Wollte Gott! dieser patriotische Wunsch, käme zur Ausführung! Denn würden insbesondere die beklagenswürdige Standesherrn nicht über Leidenschaft mancher jetzigen Gerichte gegen sie, und nicht über Inhibitionen des selbst von diesen Gerichten, (die doch wahrlich keine Vorliebe für sie haben,) bereits wirklich eröffneten Weg Rechtens, durch Cabinets- und Ministerial-Resolutionen zu klagen haben!

Digitized by Google

§. 45.

III.) Mit diesem patriotischen Wunsche eines allgemeinen BundesGerichts, steht der Wunsch eines allgemeinen Gesetzbuchs, in der innigsten Verbindung. Wollen die BundesFürsten Einen Staat ausmachen; sollen die Teutschen Eine Nation seyn, so müssen alle Ein Gesetz haben, wie eine Sprache.

Frankreich ist hierin mit einem, für seine Nation vortrefflichen Beyspiele vorangegangen. Dieses, oder besser das mit Recht so gepriesene dem teutschen Sinne mehr zusagende allgemeine Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten, hätte man zum Muster wählen, und die Souveraine des Rheinbundes hätten sich darnach zu einem allgemeinen, Teutschlands Verhältnissen, Sitten, Cultur, Bedürfnissen ꝛc. angemessenen Gesetzbuch vereinigen sollen.

(4.)

Digitized by Google

Wie wenig aber dieser Wunsch in Erfüllung gegangen ist, zeigen die verschiedenen Verfügungen der einzelnen Staaten, welche sogar über die Aufnahme des Code Napoleon ergangen sind. Von einigen wurde dieses Gesetzbuch ganz, von andern Stükweise; von einigen mit, von andern ohne Modificationeu angenommen; von einigen gleich nach der Gründung des Bundes, von andern entweder lange nachher, oder gar nicht; so daß unter der vormaligen ReichsVerfassung niemals eine solche RechtsVerschiedenheit und RechtsUngewißheit obgewaltet hat, als dermalen in dem Umfange des Rheinbundes. Drey Souveraine, der Großherzog von Frankfurt; der Groß-Herzog von Hessen, und der Herzog von Nassau, versuchten es zwar, durch abgeordnete sachkundige GeschäftsMänner, über die Einführung der Gesetzgebung

und Verfassung Frankreichs einen Verein abzuschließen. Wie wenig aber auch dieser Versuch von günstigem Erfolg gewesen ist, weiß das Publicum aus den Zeitschriften: Rheinischer Bund, Germanien, aus der allgemeinen Bibliotheck für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Kritik, und aus andern der Rheinbund-Verfaßung gewiedmeten Abhandlungen.

§. 46.

IV.) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Anstalten, so wie Vereinigung zu gleichförmiger vernünftiger Gesetzgebung über Preßfreiheit, Censur, Bücherverbote, waren bis jetzt pia desideria.

Ob der Stand der Wissenschaften überhaupt durch die neue Verfaßung erhöht worden ist? Ob die Aufhebung mehrerer Universitäten in dieser Hinsicht vortheilhaft oder nachtheilig gewirkt hat? Ob

*

Digitized by Google

die ZwangsGesetze mehrerer Staaten gegen das Besuchen fremder Universitäten günstig oder ungünstig wirkten? darüber zu urtheilen, wird erst dann möglich seyn, wann die begrabene PreßFreyheit, vom Todte aufersteht.

§. 47.

V.) In den mehresten BundesStaaten sind ferner die LandStände verschwunden; in andern dagegen z. B. im Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und Großherzogthum Frankfurt ist nach dem Vorbilde Frankreichs, eine repräsentative StaatsVerfaßung eingeführt worden.

Der mächtigste BundesStaat, Bayern, hat diese gewiß sehr zweckmäßige Einrichtung ruhigeren Zeiten vorbehalten, und es ist zu hoffen, daß die mindermächtige Souveraine wenigstens diesem Beyspiel folgen werden. Denn nur eine zweckmäßige landständische Verfaßung, ver-

Digitized by Google

bunden mit einer die ächte Würde und den wahren Character der Regierung aussprechenden Publicität, kann allgemeines Zutrauen einflößen; sie nur vermag es, die Herzen der Unterthanen der Verfaßung geneigt zu machen, und sie ist zugleich die sicherste Garantie für das öffentliche Wohl.

§. 48.

VI.) In Ansehung des Münzrechts, welches in vielseitiger Beziehung vorzüglich tief in die allgemeine Wohlfahrt eingreift, hoffte man auch, die Souveraine des Rheinbundes würden sich, wo nicht zu einer gemeinschaftlichen, doch wenigstens zu einer gleichförmigen Ausmünzung vereinigen. Wie wenig aber dieser Wunsch in Erfüllung gieng, davon kann man sich bey der kleinsten Reise von einem BundesGebiete in's andere leicht überzeugen. Die Scheidemünzen insbeson-

Digitized by Google

dere sind gröstentheils so schlecht, daß ein Staat die des andern gar nicht annimmt.

§. 49.

VII.) Eben so ist es in Ansehung der Zölle und Weggelder nicht allein nicht besser, sondern zum Theil viel schlimmer geworden, als vorhin. Jeder einzelne Staat hat überdies eigene Gesetze über den Transit, so wie über die Ein- und Ausfuhr gegeben, welche von einem freundnachbarlichen Verkehr dieser Staaten und ihrer Bewohner mit anderen BundesStaaten, zum Theil gar keine Spur erkennen lassen. Es haben zwar allerdings die meisten BundesStaaten das Abzugsgeld und den zehnten Pfennig aufgehoben, und so den freyen Ueberzug der wechselseitigen Unterthanen bewilligt. Auch sind die Reste vormaliger Leib-Eigenschaft, welche hier und da noch übrig waren, abgestellt worden. An

deren Stelle sind aber andere Abgaben z. B. bey Verheirathungen pro dispensatione a militia, verderbliche Monopolien, Salz- und Tabacks-Regieen u. s. w. getreten, die für das Ganze weit drückender und dem Volke weit verhaßter sind, als jene Abgaben; welche übrigens in der Form allerdings auch etwas gehäßiges hatten.

§. 50.

In Ansehung der Abgaben und Besteuerung überhaupt, ist ganz unverkennbar weit mehr Willkühr eingetreten, als unter der ReichsVerfaßung statt finden konnte. Es herrscht darin zwischen den BundesLanden eine große Verschiedenheit; alle haben für sich mehr oder weniger zweck- oder unzweckmäßige SteuerGesetze gegeben; in der Wirkung kommen diese aber mit seltenen Ausnahmen darin überein: daß die Abgaben jetzt weit höher sind

als sonst! Die Unterthanen, welche besonders bey der jetzigen Nahrungslosigkeit, dieses tief fühlen, können also auch über die Aufhebung der SteuerExemtionen der vorhin privilegirten Stände, keine große Freude empfinden; besonders da diese immer indirect wieder auf die producirende und Gewerb treibende Classe dadurch zurückfallen: daß solche sonst wohlhabende jetzt bedrängte Stände, bey ihren Verpachtungen, Verkäufen, RentenExactionen ꝛc. jetzt alles weit genauer suchen müßen als vormals; so wie dadurch, daß sie dermalen durch nothwendig gewordene Einschränkungen manchen Verdienst und manchen Vortheil von diesen Ständen entbehren müßen, welche ihnen sonst zu Theil wurden.

§. 51.

Aus allem diesem ergiebt sich also schließlich: daß die große Hoffnung des Besser-

Digitized by Google

werdens, und der Regeneration Teutschlands, welche manche Schriftsteller vorzüglich auf die Einheit des ganzen BundesStaats gründeten, und worüber insbesondere der Freyherr von Eggers seine

Erwartungen S. 33. u. f.

so ächt weltbürgerlich eröffnet hat, bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen ist. Siehe auch:

Rheinbund 2ter Band, 4tes Heft. Nro. 1.
5ter Band, Nro. 39. S. 371.
14ter Band, 41tes Heft, und
42tes Heft, S. 478.

Nur in zweckmäßigerer militairischer Vereinigung, ließ sie sich bis jetzt erkennen; welches aber wohl nicht der innern Tendenz, sondern allein dem eisernen Willen des Protectors beyzumessen ist.

Digitized by Google

§. 52.

Als politisch-militairische Verfaßung, hat also zwar der Rheinbund, wie die Geschichte unserer Tage zeigt, weit mehr geleistet, als die teutsche ReichsVerfaßung ohne große Reform jemals hätte leisten können. Ob aber auch die innere bürgerliche StaatsVerfaßung Vorzüge erprobt hat? darüber läßt sich rücksichtlich des Ganzen nicht wohl urtheilen, weil in dieser Beziehung gar keine Einheit statt fand. In den einzelnen Staaten blickt aber gewiß die Mehrzahl der Unterthanen mit Betrübniß auf den Leichenhügel der vorigen Verfaßung, unter welcher sie besonders in den kleinern Reichslanden einer größeren Freyheit und eines größeren Wohlstandes sich erfreuten.

Der Leser beobachte, vergleiche und urtheile selbst. Dazu glaube ich, so weit es der Zweck dieser Abhandlung zu erheischen

Digitized by Google

schien, hier einige Materialien geliefert zu haben; ob ich gleich übrigens weder der Untrüglichkeit noch der Vollständigkeit mich rühme.

§. 53.

Dem vorgezeichneten Zwecke gemäß, bleibt mir nun noch übrig, die Entstehung, die Bestimmungen, und die Wirkungen des RheinBundes, in Beziehung auf die sogenannten StandesHerrn näher zu beleuchten.

Unter der teutschen ReichsVerfaßung hatten diese Constitutionsmäßig dieselben Rechte und Pflichten, welche auch den Umfang der Rechte und Pflichten der dermaligen Souverains bildeten. Die StandesHerrn hatten gegen diese Verfaßung gerade nicht weniger und nicht mehr verbrochen, als die Souverains. Beyde hatten um die größere Mächte ungefähr einerley gröstentheils passives Verdienst. In aller Hinsicht konnten also alle teutschen ReichsFür-

Digitized by Google

sten und Grafen, wenn von Umänderung der Verfaßung die Rede war, dem Recht und der Billigkeit gemäß, völlig gleiches Schicksal ansprechen und erwarten.

§. 54.

Es haben nun zwar mehrere Schriftsteller den Versuch gemacht, die Entstehung des Rheinbundes, und in dessen Gefolge die Unterdrückung des größern Theils der Reichsstände, völker- und staatsrechtlich zu rechtfertigen. Wenn man aber, was ich im vorhergehenden Paragraphen anführte, bedenkt: daß nemlich unter der vorigen Constitution alle Reichsstände in der hier zu berücksichtigenden Beziehung, völlig gleiche Rechte hatten; daß die unterdrückten Stände eben so wenig gegen diese Constitution verbrachen, als diejenigen welche auf deren Ruinen durch den Rheinbund sich zu erheben strebten; daß endlich für letztere, nicht so wie einst für

einen Bernhard von Weimar, für einen Philipp den Grosmüthigen v. Hessen ꝛc. besonderes Verdienst sprach. Wenn man ferner erwägt, daß der Rhein-Bund mitten im Frieden geschlossen wurde: also die unterdrückte Stände kein Opfer des EroberungsRechtes seyn konnten; dann dürfte jene Rechtfertigung auf der Kapelle des Rechts, der Billigkeit und Großmuth, wohl schwerlich die Probe bestehn!

§. 55.

Das haben auch selbst diejenigen gefühlt, welche für die von Kaiser Napoleon begünstigte souveraine Regenten die Feder ergriffen haben (und so wie es im älteren StaatsRecht, Cäsarianer, Kurfürstenianer, Fürstenianer ꝛc. gab, so kann man jetzt die Publicisten in Willkührsprediger, souverainetäts- und standesherrliche Vertheidiger theilen) und daher haben

sie das ganze auf eine Folge des Staats-NothRechts reduciren und radiciren wollen.

Die Noth war nun zwar allerdings vorhanden. Das alte Gebäude drohte den Einsturz; mußte also abgebrochen, und ein neues den veränderten Bedürfnißen angemessenes aufgeführt werden.

Daß aber aus dieser Noth für einige größere, mittlere und ganz kleine Stände, ein Recht entstanden sey, den bey weitem größeren Theil ihrer Mitstände zu unterdrücken! dies wird kein Unbefangener von den unveränderlichen GrundPrinzipien alles Rechts geleiteter Mann behaupten. Dann müßte wenigstens erst der ganz klare Beweiß vorausgehen, daß gar keine andere Rettung aus der durch den Verfall der älteren Verfaßung entstandenen Noth möglich gewesen sey. Dann hätte die Minderzahl der Stände, ehe der Untergang der Mehrzahl durch Schleichwege einge-

Digitized by Google

leitet und von dem Protector beſchloſſen wurde, doch mit dieſen wohl erſt zu Rathe gehen müßen, ob ſie kein anderes Mittel zur Rettung wüßten? und vor allen Dingen hätte doch dieſe Frage auch wohl an das teutſche Reichs Oberhaupt gerichtet werden ſollen!

§. 56.

Wenn die Abgeordneten der damaligen Souverains, ſtatt des Projectes der Mediatiſirungen, ein anderes vorgelegt hätten, wodurch der politiſch-militairiſche Zweck, die wenigſtens damals alleinige Tendenz des Bundes eben ſo gut hätte erreicht werden können; gewiß würde der alles nur als Mittel zu jenen Zwecken betrachtende Protector des Bundes, dieſes eben ſo willfährig aufgenommen haben: denn die jetzt unterdrückten Stände konnten wohl ein Gegenſtand der Begehrlichkeit ihrer Mitſtände, aber wahrlich kein Ziel der Eiferſucht eines

Riesenstaates seyn! Wenn Z. B. die dermaligen Souverains hätten erklären lassen: jede ConstitutionsVeränderung von Napoleon geschaffen, und von seinem mächtigen HerrscherArm beschützt, würden sie mit Dank aufnehmen; nur wünschten sie an ihren durch Verfaßung sowohl als durch Bande des Bluts und der Freundschaft mit ihnen verbundenen Mitständen keinen Raub und keine Ungerechtigkeit zu begehen; ihr Wunsch sey vielmehr, daß die Vortheile der neuen Verfaßung gleich den der alten, allen brüderlich gleich zu Theil werden mögten u. s. w. Was hätte dann wohl den Kaiser Napoleon bewegen sollen, mitten im Frieden den politischen Tod von Reichsständen zu gebieten, die immer constitutionsmäßig gehandelt, und gegen Frankreich nichts verbrochen hatten.

Man sehe das Schreiben, welches der

Protector des Bundes am 7ten Sept. 1806 an den Fürsten Primas erließ, und frage sich dann noch einmal über die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, wenn eine solche humane, großmüthige und gerechte Erklärung statt gefunden hätte;

„Comme nous ne voulons pas qu'on puisse „nous attribuer le bien que les Souverains „font dans leur états, nous ne voulons „pas non plus, qu'on nous impute les „maux, que la vicissitude des choses humaines peut y introduire.“

sind die merkwürdigen Worte, aus welchen die Beantwortung jener Frage zur Genüge sich schöpfen läßt.

§. 57.

Wenn wir indessen die Idee eines Nothrechts für einen Augenblick ergreifen wollen; welche wichtige Folgerungen für die Ansprüche und Befugnisse der Stan-

des Herrn gehn gerade daraus hervor? Daraus würde vor allen Dingen folgen, daß die Standes Herrn, welche ohne Schuld ein Opfer für's Ganze wurden, den gerechtesten Anspruch auf eine höchst schonende, rücksichtsvolle Behandlung haben.

Nur durch thätige Beweise dieser Rücksichten, hätten die Stände, welche sich auf den Ruinen jener Staats Opfer wenigstens dem äußern Schein nach empor gehoben haben, ihrem Ruhm bey der Mit- und Nachwelt begründen können!

§. 58.

Außer dieser moralischen Betrachtung, (deren Hintansetzung wo sie statt fand, hoffentlich mehr leidenschaftlichen, den Staat nur in sich erblickenden Dienern, als manchen edel denkenden Souverains selbst zur Last gelegt werden kann,) folgen aber auch aus jenem vorgeblichen Nothrecht, vollgültige rechtliche Betrachtungen. Die Lex

Rhodia de jactu, welche den schon durch die gesunde Vernunft und das Natur-Recht geheiligten Grundsatz: omnium contributione sarciatur, quod in omnium fit utilitatem, zum förmlichen Rechte erhob, findet gewiß ihre allerumfassendste analoge Anwendung. Wenn dieses Gesetz schon in dem Fall, wenn bey drohendem Schiffbruch durch das Auswerfen der Waaren das Schiff erhalten wird, den Eigenthümer desselben und diejenigen, deren Waaren dadurch gerettet wurden, rechtlich schuldig erkennt, die Eigenthümer der über Bord geworfenen Waaren pro rata des erhaltenen Schiffguts zu entschädigen; wie viel mehr hätten dann die Standesherrn welche nicht blos für die Erhaltung, sondern für die extensive und intensive Vergrösserung ihrer Mitstände ein Opfer wurden, ein Recht auf die vollkommenste Entschädigung! Sollte durch politische Aufopferung

der vorher gleich berechtigten Standes-Herrn, für die Souverains eine ihre Vergrößerung bezweckende Verfassung begründet werden; so wäre eine Vergütung für jene Aufopferung der constitutionsmäßigen Selbstständigkeit, für den Verlust der unschätzbarsten Rechte, gewiß eine eben so billige als gerechte Forderung gewesen.

Wenn bey drohender FeuersGefahr, einige Gebäude niedergerissen werden, um der Verbreitung der Flammen Einhalt zu thun, und andere Gebäude zu retten, sind dann die Eigenthümer dieser Letztern, oder ist der Staat an deren Stelle nicht verpflichtet den Eigenthümer der niedergerissenen Gebäude, Entschädigung zu gewähren? Was würden Moral und Recht dazu sagen, wenn man statt dieser von beyden gebotenen Schadloshaltung, die Eigenthümer der niedergerissenen Gebäude noch dazu aus ihrem alten Eigenthum ver-

Digitized by Google

drängen wollte! Wenn die durch solche Aufopferungen gerettete Nachbarn auf jenen Ruinen für sich gemächlichere und glänzendere Wohnungen aufbauen und dagegen ihre schuldlos aufgeopferten Mit-Nachbaren in einem weit engern Raum zusammen zwängen, ja! sogar gestatten wollten, daß dieselben von ihrer Dienerschaft, selbst innerhalb dieser verkümmerten Existenz, noch auf alle erdenkliche Art beunruhigt und mishandelt würden? !

Für jeden, in dessen Busen noch ein von Gott geweihtes Gefühl lebt, spricht die Sache an sich laut und deutlich genug, und für unverbesserliche gefühllose Egoisten schreibe ich nicht.

§. 59.

Diese Classe von Menschen, welche jetzt hier und da ihre Stimme so laut erheben, welche den Geist der Zeit immer im Munde führen, ohne eines reinen Begriffs da-

Digitized by Google

von fähig zu seyn; auf welche man anwenden kann, was Brandes in den

Betrachtungen über den Zeitgeist in Teutschland §. 280. S. 251.

mit Recht sagt:

„Der Zeitgeist ist der Herrn eigner Geist,
„die sich also in seiner Erhebung selbst
„Complimente machen."

Diese Secte allein ist es, welche das Wort Souveraineté durch Willkühr und Ungebundenheit übersetzt: Ein gewissenloser Frevel gegen Europas Sitten wie

Montesquieu ésprit des lois Tom. I. L. 8. Chap. 8, p. 188.

sagt: welchen also die souveraine Regenten selbst, als ein Verbrechen gegen ihre wahre Würde am nachdrücklichsten hätten rügen sollen.

Tu ne veux pas grand Roi dans ta juste indulgence,
Que cette liberté dégénère en licence:

Digitized by Google

Et c'est aussi le voeu de tous les gens sensés
A conserver les moeurs ils sont interessés:
D'un écrivain pervers, ils font toujours justice.

ſchrieb Voltaire an den König von Dännemark, und die Wahrheit dieſer Behauptung hat ſich durch den Abſcheu beſtätigt, welchen Teutſchlands humanere Gelehrte über die eines türkiſchen Paſchen würdigen Grundſätze eines Zintels und ſeiner Anhänger ausgeſprochen haben. Müßte man unter dieſen Anhängern nur nicht auch öffentliche StaatsBeamten von Einfluß zählen!

O! vous tous, qui prétendez être,
Méchans avec impunité,
Vous croyez n'avoir point de maitre
Qu'est-ce donc, que la verité?
S'il est un magistrat injuste,

Il entendra la voix auguste
Qui contre lui va prononcer;
Il verra sa honte éternelle
Dans les traits d'un burin fidèle,
Que le tems ne peut éffacer.

Voltaire ode à la vérité.

§. 60.

Der Herr von Almendingen, welcher, ohnerachtet er als Diener eines Souverains nicht ohne sichtbare Vorliebe für dessen Interesse schrieb, doch zu jener humaneren Klasse gehört, deren Kennzeichen für die Wißenschaft, emollit mores, nec sinit esse feros er selbst angiebt, hat in dem

Rheinbund 18ter Band 53tes Heft S. 184. u. f.

mit Recht angeführt, daß das Wort Souverainetät mehrere Bedeutungen hat, je nachdem man es im philosophischen, metaphisischen oder publicistischen Sinne

Digitized by Google

nimmt. Für den Zweck dieser Abhandlung gehört nur der letztere.

Der Herr von Almendingen, nennt in dieser Hinsicht Souverainetät: diejenige oberste StaatsGewalt, welche nach ihrer Quelle und ihrem Umfang aus bestehenden Verträgen, KonstitutionsUrkunden, und unbestrittenen notorischen Observanzen hervor geht.

Der Herr geheime Rath Brauer giebt in seinen

Beiträgen zu einem allgemeinen StaatsRecht der Rhein. Bundesstaaten Nro. XIII. S. 73.

als Kennzeichen derselben an: Die StaatsGewalt der BundesFürsten ist eine volle und kräftige ObristHoheit, keine unvollständige und lahme ReichsHoheit.

Zachariae in

Jure publ. civitatem quae foederi Rhenano adscriptae sunt §. 23. p. 27.

sagt:

Digitized by Google

„Principes foederi Rhenano adscripti, po-
„testate legibus haud constricta in terri-
„torium utuntur.“

Der Verfaßer der

Publiciſtiſchen Erörterung der im Preßburger Frieden begründeten Souverainität der Häußer: Bayern, Würtemberg und Baden §. 1.

giebt folgende Definition:

„Souverainetät in der ſtrengſten Be-
„deutung, bezeichnet eine unumſchränk-
„te, von Niemand abhängige Herr-
„ſcherGewalt im Staate.“

Von Martens im

Précis historique du droit des gens moderne de l'Europe §. 16.

ſagt:

„Le caractère essentiel de la souveraineté
„parfaite, c'est que dans ce qui touche
„sa constitution et son gouvernement

Digitized by Google

„civil, l'état nait à réçevoir des loix „d'aucun étranger.“

§. 61.

Dem Leser sey es überlassen, einen oder den andern Begriff zu wählen. So wie aber die Französische Verfaßung selbst und die nach dieser gebildeten Verfaßungen von Italien, Neapel, Westphalen ꝛc. den unverkennbaren Beweiß liefern, daß Beschränkungen im Innern durch Constitution, Gesetze, NationalRepräsentation u. s. w., mit dem Begriff der allervollkommensten Souverainetät allerdings vereinbarlich sind, und nur Unabhängigkeit von einer fremden höhern gebietenden Macht, besonders in Beziehung auf äusserliche Verhältnisse, deren Norm ist; so liefert auch der Innhalt der Preßburger FriedensActe, und die RheinbundesActe dafür die allereinleuchtendsten Beweise.

Digitized by Google

§. 62.

So heißt es in der

BundesAkte Art. 17:

„Les princes devront être necessairement „independants de toute puissance étran„gère à la conféderation.

Und in dem bekannten

Schreiben des Protectors an den Fürsten Primas d. d. St. Cloud den 11ten Sept. 1806.

„Les princes de la conféderation du Rhin „sont des Souverains, qui n'ont point „de Suzérain.

Also nicht Uneingeschränktheit, Ungebundenheit, Willkühr, nicht Despotie; sondern nur Unabhängigkeit von einem Obern, Unabhängigkeit von allem mit dem Bundeszweck nicht verträglichen Einfluß fremder Mächte, sollte durch die BundesActe begründet werden.

Digitized by Google

Eben so enthält der Preßburger Friede schon folgende Bestimmungen.

„Art. VII. Les Electeurs de Bavière & de „Würtemberg ayant pris le titre de Roi, „sans néanmoins cesser d'appartenir à „la confédération germanique.“

„Art. VIII. Les principautés, seigneuries „domaines &c. territoires susdits, seront „possédés respectivement par leurs „Majestés les Rois de Bavière & de „Würtemberg, & par S. A. S. l'Elec„teur de Bade, soit en Suzéraineté soit „en toute proprieté et Souveraineté, de „la même manière, aux mêmes titres „droits & prérogatives, que les posse„doient S. M. l'Empereur d'Allemagne „& d'Autriche, ou les princes de sa „maison & non autrement.

Der 10te, 11te, 13te und 14te Art. des Presburger Friedens enthalten gleiche Bestimmungen.

Digitized by Google

Hieraus ergeben sich zwey Folgerungen; Einmal daß die Könige von Bayern und Würtemberg schon nach dem Presburger Frieden die Suzéraineté, toute Souveraineté & proprieté in der ihnen verliehenen HerrscherGewalt vereinigen sollten, sans néanmoins cesser d'appartenir à la conféderation germanique.

Wenn also die unbeschränkte HerrscherGewalt, welche manche in den RheinBund sehr verliebte Schriftsteller und StaatsBeamte, so gern in Zügellosigkeit verwandeln mögten, damals noch durch die ReichsVerfaßung und Gesetze bedingt wurde; so muß sie doch wohl auch durch die BundesConstitutionsActe, und durch den BundesZweck: la paix intérieure & extérieure de l'Allemagne, vorzüglich auch durch die specielle Bestimmungen der BundesActe beschränkt gedacht werden. Es ist also wohl nur in den Augen mancher aufgeblasener,

gern die kleinen Tyrannen spielender Diener, ein Staatsverbrechen, wenn man auch von Pflichten der souverainen Regenten und von Rechten der Standes-Herrn und Unterthanen spricht.

§. 65.

Zweytens ergiebt sich aus dem Preßburger Frieden sowohl als aus der Rhein-Bundes-Acte, daß die Französische Staats-Geschäfts-Sprache eigentlich 3 Gradationen der Herrscher-Gewalt annimmt:

1.) Suzéraineté.

2.) Toute Souveraineté et proprieté.

3.) Souveraineté allein.

Mehrmals ist die Behauptung aufgestellt worden, die Französische Diplomatik habe kein Wort, welches den Sinn genau angebe, den die vormalige teutsche Constitution mit der Landes-Hoheit der Reichs-Stände verband.

Diese Behauptung ist aber ungegrün-

Digitized by Google

det, wie man sich aus §. 2. des Hauptdeputations-Schlusses vom 12/24ten Febr. 1803. überzeugen kann; denn darin heißt es:

„L'Electeur palatin de Bavière possédera „en outre en toute proprieté & supe„riorité territoriale les parties d'Aich„staet &c.

Hier ist also ganz bestimmt die Landeshoheit durch superiorité territoriale bezeichnet: nachher aber, wahrscheinlich weil man die Reichs-Verfassung voraus schon als ein corpus mortuum ansah, ist diese Bezeichnung nicht mehr gebraucht worden.

§. 66.

Jene 3 Grade der Bestimmungen der Herrscher-Gewalt, wurden aber in der Rhein-Bundes-Acte genau beobachtet.

Les Princes de la conféderation du Rhin sont des Souverains, qui n'on point de Suze-

rains, war in Ansehung der ersten Gradation der Ausspruch des Protectors.

Dann sind im 17ten, 18ten, 19ten 20ten, 22ten und 23ten Paragraphen die Fälle bestimmt, wo Besitz en toute proprieté & souveraineté statt finden sollte.

Im 21ten und 24ten Paragraphen aber sind die Fälle bezeichnet, wovon es heißt: ils exercéront tous les droits de souveraineté.

Diese letztere Bestimmung also nur der geringste Grad der HerrscherBefugniße sollte nach §. 24. in Ansehung der submittirten Fürsten und Grafen statt finden.

Die Souverains sollten also diese Länder nicht gleich andern en toute proprieté & souveraineté besitzen und behandeln, sondern in Ansehung derselben nur die in der ConstitutionsActe näher bestimmte Rechte der Souverainetät ausüben.

(6.)

Ein sehr großer Unterschied, durch Geschäfts-Sprache sowohl als durch die Natur der Sache und namentlich auch durch die Bestimmungen bezeichnet, welche der 21te Art. in Ansehung der Burg Friedberg enthält. Das ewige Geschrey der Herrsch- und Selbstsucht, daß alle unter der Souverainetät begriffenen Besitzungen völlig gleich regiert und behandelt werden müßten, erhält also schon durch diesen in der Constitution selbst gegründeten Unterschied voraus sein Verdammungs-Urtheil.

§. 67.

Die Standes-Herrn sind ja auch keineswegs auf Gnade und Ungnade den Souverainen, und noch weniger deren Dienern überliefert worden; sondern es haben die Kayserlich Französische Kommissarien in dem Procès Verbal ausdrücklich Namens des Protectors verfügt:

Digitized by Google

„5.me Le dernier possesseur de la prin-
„cipauté du comté &c. jouira de tous
„les droits qui lui sont assuré par les
„articles 27, 28 & 31 du traité de Paris,
„& le Souverain tiendra la main, à
„ce qu'aucun de ses tribunaux n'y porte
„atteinte.

RheinBund 1ter Band, Seite 280 u. f.

Die Rechte der StandesHerrn sind also hier nicht allein auf's Neue bestätigt; sondern es sind auch die Souverains an ihre Constitutionsmäßigen Verbindlichkeiten wiederholt erinnert, und es ist denselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, ihren Dienern und Collegen bestimmt zu befehlen, daß sie die den StandesHerrn belassenen Rechte respectiren sollen.

Es war also offenbar eine unserem sich überall zur Willkühr neigenden Zeit-

*

Alter vorbehaltene Verwirrung des menschlichen Verstandes, wenn sogar ein sonst geachteter Schriftsteller den Grundsatz aufstellte: Die den StandesHerrn belaßene Rechte seyen als willkührlich widerrufliche Privilegien anzusehn. Siehe:

RheinBund, 18ter Band, Seite 161.
49tes Heft, Seite 149., und
150tes Heft, Seite 261 – 294.

Ein großer Theil der Diener und Behörden in den SouverainitätsStaaten, hat aber, wie ich nachher zeigen werde, leider! ganz in dem Geiste dieser und der von Zintel aufgestellten, mehr als Machiavellistischen Grundsätze gehandelt.

§. 68.

Dafür wurde dann der Vorwand des ZeitGeistes und des öffentlichen Bestens auf die schnödeste Art mißbraucht; als wenn diese für denjenigen welcher billig, gerecht und constitutionsmäßig handeln soll

und will, jemals ein Motiv zu empörender Mißhandlung, Ungerechtigkeit und Willkühr seyn könnten, und seyn dürften! — Besonders da jeder Sachverständige einsehen muß, daß wenn die im 26ten Art. der BundesActe bezeichnete SouverainetätsRechte, legislation, jurisdiction suprême, haute police, conscription militaire & droits d'impôts, in der Hand eines Herrschers vereinigt sind; es wahrlich! keiner Ausdehnung dieser Befugniße und keiner willkührlichen Ueberschreitung der in der Constitution bezeichneten Grenzen bedarf, um den Staat lenken, und zum öffentlichen Besten wirken zu können. Behauptete demnach jene schon mehrmals bezeichnete Claße von egoistischen Dienern, stets von einem Schritt der Willkühr zum andern, daß ohne ein solches Constitutionswidriges Umsichgreifen der StaatsZweck nicht erreicht werden könne, so machten sie dadurch

ihren Herrn, der Constitution und ihrer eigenen Einsicht wahrlich! ein gar schlechtes Compliment.

Bey Errichtung des Bundes und bey Aufstellung der ConstitutionsActe, muß man doch die Möglichkeit eingesehn haben, die im 27ten Art. den StandesHerrn belassenen Rechte, mit den Art. 26 von den Souverains angenommenen HoheitsRechten vereinigen zu können.

Damals belebte aber die Verfasser der BundesActe, doch noch eine gewisse heilige Scheu, wegen des, schuldlosen Mitständen zugefügten Unrechts, welche aber leider! nachher bey dem grösten Theil der Hoheits-Beamten und Collegien ganz verschwunden ist, und einer leidenschaftlichen Verfolgungs-Sucht Platz gemacht hat.

§. 69.

Auch der Vorwand, die beyderseitigen Rechte und Pflichten seyen im 26ten und

27ten Art. der BundesActe nicht genau genug bezeichnet, kann den willkührlichen, Constitutionswidrigen Handlungen gegen die StandesHerrn, keineswegs zur Entschuldigung dienen. Denn vorerst sind diese Bestimmungen der Constitution an sich für jeden, welcher nicht hämische Absichten hinter ihre Mißdeutungen verstecken will, bestimmt und deutlich genug; und daß andern Theils, im Falle eines gegründeten Zweifels, nach Billigkeit und Recht, so wie nach allen Regeln der Interpretation, die BundesActe nicht gegen sondern für die StandesHerrn hätte ausgelegt werden müßen; dieses ist für den schlichten MenschenVerstand so unverkennbar, und in mehreren Abhandlungen so evident erwiesen worden, daß ich eine Wiederholung der Gründe hier ganz überflüßig finde.

§. 70.

Das gröste Unglück der Standes-

Herrn, war der Mangel eines FundamentalStatuts und eines BundesGerichts; zwey Grundpfeiler der Constitution, welche der 6te und 11te Art. der BundesActe, leider! vergebens hoffen liessen. Siehe:

RheinBund 3ter Band, Seite 97. und 451.
7ter Band, Seite 32.
14ter Band, Seite 399.

Die Willkührsprediger und die kleinen Tyrannen von StaatsBeamten, welche nur ihrem nichtswürdigen Willen huldigen mögten, haben es freilich für ein mit der Souverainetät unvereinbarliches Institut, ja! für ein MajestätsVerbrechen ausschreien wollen! nur an ein BundesGericht zu denken, bey welchem die StandesHerrn gegen Constitutionswidrige Mißhandlungen Schutz und Recht suchen könnten.

Die Herrn hatten allerdings auch

Digitized by Google

Ursache das Licht zu scheuen, und daher um ihrer selbst willen gegen jede rechtliche Prüfung zu eifern. Sie scheinen aber ganz vergessen zu haben, daß eben die Constitutions-Acte, ohne welche die Souverainetät über vorher gleich berechtigte Stände gar nicht existiren würde, zu der Hoffnung eines solchen wohlthätigen Damms gegen Willkühr berechtigte: sie scheinen es ganz vergessen zu haben, daß die Souverainetäten nur independants de toute puissance étrangère à la confédération seyn sollten, wozu doch das Constitutionsmäßige Bundes-Gericht wohl nicht gerechnet werden kann? Sie scheinen es endlich ganz vergessen zu haben, daß der Protector selbst den Souverains zur Pflicht machte, ihren Collegien streng zu untersagen, die Constitutionsmäßigen Rechte der Standes-Herrn anzutasten. Wenn also, wie wir gleich sehen werden, die Mehrzahl der Sou-

verains dieſen Befehl des Protectors nicht achteten, vielmehr die StandesHerrn dem böſen Willen ihrer Diener Preiß gaben; wo konnten, und wo ſollten die StandesHerrn Conſtitutionsmäßigen Schutz, und die Protection des BundesHaupts angemeſſener ſuchen, als gerade am BundesTag? Sie hätten dies freilich auch unmittelbar bey dem Protector ſelbſt thun können. Sahen denn aber jene Zeloten nicht ein, daß dieſes für die Souverains weit nachtheiliger geweſen wäre, als ein BundesGericht, welches doch dem Scheine nach wenigſtens die Souverains ſelbſt conſtituirt und beſetzt hätten?

§. 71.

Erſt nach dieſen Prämiſſen wird man die unglückliche hülfloſe Lage der StandesHerrn, in ihrem ganzen Umfange würdigen können. Ihre Behandlung werde ich in 4 Abtheilungen darſtellen:

Digitized by Google

I.) In Ansehung der persönlichen und FamilienRechte;

II.) In Ansehung der übrigen in der ConstitutionsUrkunde denselben bestätigten Rechte;

III.) In Ansehung der darin belassenen Renten und Gefälle;

IV.) In Ansehung ihrer Besteuerung.

§. 72.

Damit will ich jedoch keineswegs sagen, daß die Behandlung dieser unglücklichen Staatsopfer, in allen BundesStaaten gleich gewesen sey.

Denn es hat sich in dieser Hinsicht bestätigt, was der Freyherr von Stein in seinem bekannten

Sendschreiben an den Herzog von Nassau,

voraus sagte:

„daß je unbedeutender der Oberherr, de„sto übeler die Behandlung solcher „StaatsOpfer seyn werde."

Digitized by Google

Häberleins StaatsArchiv, Heft 41. – 44. S. 436 u. f.

Die Declaration über die Rechte der StandesHerrn, welche der mächtigste der BundesRegenten S. M. der König von Bayern eröffnet hat, ist bey weitem die humanste, billigste und rücksichtsvollste von allen. Die Würtembergische ist weit härter; die Badische noch einen Grad bitterer; dann folgt die Großherzoglich Frankfurtische; dann die Hessendarmstädtische mit immer steigender Progreßion; und noch härter als diese waren in mancher Hinsicht die bis jetzt ungedruckten Nassauischen OrganisationsResolutionen.

§. 73.

Daß die Voraussagungen des einsichts- und verdienstvollen Freyherrn v. Stein, sich so bald schon durch bittere Erfahrungen in einem Zeitraum von 7. Jahren bestätigten, war für die StandesHerrn um

Digitized by Google

so schmerzlicher; als die Verhältniße in den kleinern Staaten, ihnen für alle jene namenlose Leiden und unschätzbare Aufopferungen, nicht den allergeringsten Ersatz gewährten. Zwar wollten die Diener der minderwichtigen Souverains zum Theil gar gern, daß ihre Gebieter durch eine übertriebene die Staaten gänzlich verarmende Pracht, Hof, Militair- und CivilAufwand, es den Kaisern und Königen unserer Tage gleich thun mögten.

Wie hätten aber die aufgeopferten vormaligen ReichsFürsten und Grafen, wenn sie anders ihrer Würde sich bewußt waren, dazu sich herablassen können, bey ihren vormals ohngefähr auf einer Stufe stehenden Mitständen, Hof- oder MilitairDienste anzunehmen? Welches Ziel hätten sie dadurch erreichen können? und hätten sie sich dann nicht der verderblichen Verschwendung zum Ruin des Staates, selbst theilhaftig ge-

Digitized by Google

macht? Also wie gesagt, in den kleinern BundesStaaten besonders, waren die StandesHerrn höchst beklagenswerthe Opfer, ohne allen Ersatz.

§. 74.

Doch ich kehre zu der speciellen Darstellung der rechtswidrigen Behandlungen in der oben §. 72. bemerkten Ordnung zurück. Also

Ad. 1) in Ansehung der persönlichen = und Familienrechte. Hier weiß jeder, der vorigen Verfaßung nur einigermaaßen Kundige, daß

1.) das Recht der Autonomie; das Recht durch HaußGesetze, FamilienVerträge, Verfügungen für Glanz, Wohlstand und Ordnung in den Familien zu treffen, die schönste Perle in den Vorrechten des teutschen Adels war.

Eben deswegen war dieses Vorrecht auch ein Gegenstand, auf welchen viele

Diener der Souverains, besonders wo diese wegen eventueller Succeßions-Fälle etwa selbst interessirt waren, mit neidischen Augen blickten. Daher die Verfügung: daß alle solche Hauß- und FamilienVerträge so lange für ungültig erklärt wurden, bis sie von der dermaligen StaatsGewalt bestätigt seyn würden.

Dieses war vorerst offenbar ungerecht; denn einmal bedurften solche HaußGesetze, unter der Reichsverfassung, selbst der Kaiserlichen Bestätigung verfaßungsmäßig zu ihrer Gültigkeit nicht; und dann konnte und durfdoch der BundesAct in keinem Falle eine rückwirkende Kraft auf seit Jahrhunderten in illustern Familien bestehende Verträge beygelegt werden. Daß aber insbesondere auch keine Spur von Großmuth, von Humanität und

Billigkeit, in einer solchen Verfügung gegen schuldlos aufgeopferte Brüder zu erkennen war, dies spricht wohl jedes unverdorbene, durch gegentheiliges Interesse, nicht geblendete Gemüth, mit tiefem Gefühl aus.

Nach Recht und Billigkeit hätte die Verfügung nur enthalten können:

Wir bestätigen denen Unserer Hoheit untergebenen Fürsten und Grafen, das Recht der Autonomie im vollesten Umfange; indem Uns selbst daran gelegen seyn muß, den Glanz und Wohlstand dieser Familien zu erhalten. Alle ältere Fürstl. Gräfliche HaußGesetze sollen also, in so weit sie nichts, blos auf die vormaliche ReichsVerfassung sich beziehendes, und mit der jetzigen BundesVerfaßung unverträgliches enthalten, bey voller Kraft bleiben. Künf-

Digitized by Google

tig zu errichtende Hauß = und Familien-Gesetze bedürfen jedoch, ehe die Gerichte darauf erkennen können, Unserer Prüfung und Bestätigung.

Durch dieses letztere hätten sich zwar die Souverains auch schon mehr angemaßt, als selbst Kayserliche Majestät unter der vorigen Verfaßung mit Recht verlangen konnte. Das würde aber doch, besonders wenn die Prüfung sich auf die Frage beschränkt hätte, ob darin nichts gegen den Bundes-Zweck enthalten sey? eher noch zu rechtfertigen gewesen seyn; als vor Jahrhunderten von vormals gleich berechtigten Reichs-Ständen errichtete Hauß-Gesetze, jetzt deswegen einer Inquisition unterwerfen zu wollen, weil das Spinnen-Gewebe der Politick entweder ganz zufällig oder durch Ränke, deren sich

die Nachkommen schämen werden, einen ReichsFürsten zum Souverain des andern erhoben hatte! Von manchen Souverainen sind zwar die Bestätigungen der HaußGesetze nicht erschweret worden: In anderen BundesStaaten, und zwar wieder in den kleinern, haben aber die Behörden der Souverains deswegen die unwürdigsten Chicanen gemacht. Z. B. ungeheuere StempelGebühren gefordert, und als man auch diese, gering gesagt höchst und elicate Erpreßung sich gefallen lassen wollte, so wurde dennoch unter mancherley nichtigem Vorwande die Bestätigung verweigert. Was würden die Anherrn teutscher Fürsten welche im Vertrauen auf ewigen Bestand kluger FamilienOrdnungen ihr Haupt ruhig niederlegten, zu solchen Handlungen sagen, wenn ih-

ren verklärten Geistern das Unglück zu Theil würde, auf die, durch den Rhein-Bund beglückte Welt herabzublicken?

Consuetudo & mos vim legis hobere videntur.

Jmprobitas hodie, vim quoque legis habet!

§. 72.

2.) Die Art. 27. 28. und 31. der Bundes-Acte, bedienten sich in Beziehung auf die Standes-Herrn noch immer des Ausdrucks: les Princes & Comtes actuellement régnants.

Die Verfasser der Constitutions-Resolutionen für die einzelnen Bundes-Staaten, glaubten aber nichts eiligeres und wichtigeres zu thun zu haben, als den Standes-Herrn zu verbieten, sich regierende Herrn zu nennen. Man betrachtete also schon

*

hierin die BundesActe gewissermaßen als nicht existirend; man setzte die Constitutionsmäßige ohnehin durch unzählige Rücksichten gebotene humane Achtung für die StandesHerrn, gänzlich hintan; man bedachte nicht, daß unter einer Souverainetät, deren alleinige Wirkungen im 26ten Art. der BundesActe genau bestimmt waren, und über welche hinaus jeder Schritt eine doppelt gehäßige Usurpation war, gar wohl mehrere regierende Herrn bestehen, und ein jus territoriale subordinatum, eine der Souverainetät untergeordnete LandesHoheit ausüben konnten. Ja! die Leidenschaft übersah es sogar, daß es selbst zum Ruhm und Glanze der Souverains beygetragen hätte, über solche regierende Herrn, die constitutionsmäßigen SouverainitätsRechte auszuüben.

§. 76.

3.) Eben so veränderten die Souverains, zum Theil sogar gegen ganz nahe verwandte Häußer die Courtoisien und Etiquetten gänzlich; so daß manche Souverains vom zweyten und dritten Range, an mediatisirte Fürsten, in geringerem Stil schrieben, als womit z. B. S. M. der König von Preußen, selbst unter der veränderten Verfaßung, eben dieselben beehrten. Der philosophische Beobachter erkennt freilich darin nur die Zeichen der Zeit, und findet mehr Stoff zum Beklagen, als zum Aerger. Wenn aber eine solche Hintansetzung aller persönlichen Rücksichten die Standes-Herrn kränkte; so war dies gewiß ein sehr natürliches Gefühl. Und wie nachtheilig mußte ein solches Beyspiel von oben auf manche Diener wirken, welchen ohnehin Kränkungen der Stan-

Digitized by Google

des Herrn ein Wohlgeschmack waren!

§. 77.

4.) Des Recht des KirchenGebäts und des TrauerGeläuts, welches ja in der Regel allen KirchenPatronen gebührt, ließ man zwar den StandesHerrn; aber so viel als möglich beschnitten und verkümmert. Das KirchenGebät für die Princes & comtes actuellement régnants und für deren Familien wurde hier und da z. B. auf die Kirchen in ihrer Residenz eingeschränkt; nicht für den Umfang des ganzen standesherrlichen Gebiets, worin sie doch eben so gut rechtmäßig regierende Herrn und KirchenPatronen waren, gestattet. Ja in einem gewißen BundesStaate förderten die Machiavellistischen Diener sogar folgende Speculation zu Tage: Die geistlichen Güter, Pfarr-Kirchen-

Digitized by Google

und SchulGüter wurden, vermöge der manchen modernen SteuerTerroristen eigenen consequenten Inconsequenz, und zwar sehr hoch besteuert. Als nun die Contribuenten über den ihnen dadurch zugehenden Verlust an Dienst-Einkommen, allerdings mit vollem Rechte sich beschwerten; so wurde den StandesHerrn die Alternative vorgelegt: entweder für die Prediger diese Steuern zu bezahlen; oder auf das PräsentationsRecht zu verzichten.

Mit welchem Rechte konnte wohl von den StandesHerrn diese SteuernZahlung, und mit welchem Recht Verzicht auf ein so wohl gegründetes, im 27. Art. der BundesActe, namentlich bestätigtes, demnach durch die Constitution selbst garantirtes Recht gefordert werden?

Digitized by Google

Wie ganz anders hat in diesem Falle der König von Sachsen sogar für KirchenPatrone viel geringeren Standes verfügt. Siehe:

Allgemeiner Anzeiger de 1813. Nro. 237.

Die unwürdigen Diener, denen die Paternität jenes, tiefe Kränkung und Herabwürdigung der StandesHerrn beabsichtenden Projects gebührt, wußten gar wohl, daß sie durch ihr mit Bitterkeit ersonnenes, und mit Härte ausgeführtes RaubSystem, die StandesHerrn in eine Lage versetzt hatten, in welcher diese von dem Recht Alimente von der Kirche zu fordern,

Cap. 30. Cap. 16. qu. 7. C. 25, &c. de jure patronat.

beynahe Gebrauch machen mußten; sie wußten also, daß die Bezahlung dieser neuen Steuern für sie, wo nicht unmöglich, doch ein schweres Opfer war; sie

rechneten demnach darauf, daß der Verzicht auf die Präsentationen erfolgen werde, und dann lauerte im Hintergrund schon die hämische Absicht: die StandesHerrn aus dem Kirchen-Gebät zu verdrängen, und das Trauer-Geläute für sie eingehen zu lassen. Um dieses Letztere sollte ohnehin, obgleich es in der Natur der Sache lag, und selbst in den OrganisationsResolutionen ausdrücklich bestätigt war, doch bey jedem TrauerFall unterthänigst gebeten, und hoher Befehl eingeholt werden.

§. 78.

5.) Als die StandesHerrn das Recht des BurgFriedens für ihre Schlößer ferner ansprachen, erfolgte von einer gewissen SouverainetätsBehörde die Resolution:

Digitized by Google

sie wisse nicht, was man unter diesem dem Geiste der Zeit nicht angemessenen Worte verstehe.

Hätten die weisen Verfaßer dieser Resolution, statt den wahren Geist der Zeit durch eine solche bizarre Behauptung zu entweihen, sich nur die Mühe gegeben, das erste das beste Compendium z. B.

Runde Teutsches PrivatRecht, §. 179. S. 121.

nachzusehen, so würden sie gefunden haben, was unter befriedeten Sachen und unter BurgFrieden verstanden wird?

Der BestimmungsGrund zu Beylegung dieser Eigenschaft ist bekanntlich theils die dem Eigenthümer oder Bewohner schuldige besondere Ehrfurcht; theils der besondere Nutzen einer Sache für den Staat. Sind

dann diese Motive etwa auch mit dem Geist der Zeit unverträglich? Gebührt den Standes-Herrn keine besondere Ehrfurcht mehr? Haben ihre Schlößer und Residenzen aufgehört für den Staat von Werth zu seyn? Freylich würden diejenigen, welche am Geist der Zeit so schändlich freveln, gar gerne diese Fragen bejahen. Aber sie sind Gott Lob! zu ohnmächtig; denn manchem wehret, wie Syrach sagt, seine Armuth, daß er nicht alles das Böse thun kann, was er zu thun wünscht.

§. 79.

6.) Die Freyheit der standesherrlichen Schlößer von Einquartierung wurde ferner nur für Friedens-Zeiten und für das eigene Militair zugesagt. Man weiß nun zwar allerdings, daß in Kriegs-Zeiten es Fälle geben kann, wo ein feindli-

cher Heerführer sich selbst einquartirt; oder wo es rathsam seyn kann, sich zu dessen Aufnahme freywillig zu erbieten. So lange aber dieses nicht der Fall ist, und die gewöhnliche OrtsObrigkeit die Einquartirung fremder Truppen vertheilt; so lange hätte doch eben jener Grund des BurgFriedens, die schuldige Ehrfurcht, geboten, die standesherrlichen Schlösser zu verschonen. Da aber im Gegentheil Herabsetzung der StandesHerrn bis zu der gewöhnlichen Claße der Unterthanen das LieblingsProject jener Diener war; so konnte natürlich aus einer so unreinen Quelle auch keine andere Resolution fließen.

§. 80.

Die Freyheit der Fürstlichen Equipagen von ChausseeGeld, Weggeld, u. s. w. so wie überhaupt Freyheit des

FürstenGuts, wurden gemäß dieser Tendenz auch ganz ungebührlich beschränkt: Z. B. nur innerhalb des eigenen StandesGebiets, nicht innerhalb des ganzen SouverainetätsLandes, gestattet; obgleich mit manchem jetzigen Souverain, unter der vorigen Verfaßung Conventionen über wechselseitige Gestattung dieser Freyheit geschlossen worden waren. Wenn gleich unter der neuen Verfaßung, keine vollkommene Verbindlichkeit für deren Fortbestehen existirte; so hätten doch wohl persönliche Rücksichten solches bewirken sollen.

§. 81.

7.) Eben so wurden die StandesHerrn genöthigt, zu ihren und ihrer Rentkammern Vorstellungen, Erklärungen, und sonstigen Vorträgen an die Souverains und deren Diener, StempelPapier zu

Digitized by Google

nehmen. Auch dieſes betraf freylich kein großes Object; aber der Geiſt, welcher alle Verfügungen und das ganze Syſtem des Benehmens gegen die Standes-Herrn beſeelte, erhält doch dadurch eine nähere Bezeichnung. In einem gewißen Staate ſollte das kränkende einer ſolchen Verfügung durch die Erklärung der Souverainetäts-Behörde; daß der Souverain ſelbſt der Stempel-Papier-Ordnung ſich unterwerfe, gemildert werden.

Als wenn es einerley wäre, ſelbſt gegegebenen, oder fremden Geſetzen zu folgen? Und in welche Kaſſe fließt dann der Ertrag des Stempels? Was alſo die Souverains gaben, nahmen ſie mit der andern Hand auch wieder ein. Mit ſolchen im Grunde herben Spott ähnlichen Sophiſtereien, konnten die Souverainetäts-Behörden bey

allen, welche einer Vergleichung zwischen der Lage der Souverains und der StandesHerrn fähig waren, doch unmöglich Glück machen.

§. 82.

8.) Ueberdies wurden solche Verfügungen zu Herabwürdigung der StandesHerrn so weit getrieben, daß man diese, und die sie repräsentirenden CameralBehörden sogar nöthigte, bey den eignen standesherrlichen Aemtern, Taxen und Sporteln zu zahlen.

Das alles war eine Folge und ein Ausfluß des beliebten GleichheitsSystems, welches man wirklich in seiner völligen revolutionairen Nacktheit auferstanden glauben mußte! Wenn so ein gewaltiger HoheitsRath, welcher noch kurz vorher als Secretair gar demüthig seinen ActenBund geschleppt hatte, jetzt mit hoher Miene sagen

konnte: der Fürst N. N. oder der Graf N. N. unser Unterthan; dann war für einen solchen wichtigen Mann im Staate die Welt, und wohl selbst der Olymp zu klein! ! !

§. 83.

9.) Wahrhaft merkwürdig war es überhaupt, das persönliche Benehmen mancher HoheitsCommissarien an Ort und Stelle zu beobachten: welche Honneurs sie von den standesherrlichen Dienern und Unterthanen nicht allein, sondern sogar von den standesherrlichen Familien zuweilen selbst verlangten. Wie sie eine Art von Hof von allerhand PartheiGängern und schlechten, kriechenden Menschen um sich bildeten. Wie sie da ohngefähr so, wie Jupiter in Blumauers travestirter Aeneis, ihres Leibes pflegend, Huldvoll auf das WeltGetümmel herabblickten, und

ihren Umgebungen Gnaden-Blicke und-Tröpflein spendeten. Ja! wie ein junger erst kurz vorher vom Secretair zum Rath gestempelter Commißarius sich sogar erfrechte, an einen mit dem Souverain nah verwandten Fürsten per Ihre Fürstlichen Gnaden zu schreiben.

Und diesen Unfug wußte man höchsten Orts, dultete und belohnte ihn sogar. Ja! wo etwa ein HoheitsCommissarius mit Schonung und Humanität handelte, (wie ich davon ein rühmliches Beyspiel weiß,) da wurde demselben in größter Eile ein vom wahren Geiste frecher Anmaßung beseelter Controlleur an die Seite gesetzt.

§. 84.

10). Welcher schreckliche Unterschied war auch in Ansehung der Instanzen und

(8.)

Gerichtsbarkeit, das Loos der unglücklichen StandesHerrn. Was die AusträgalInstanz unter der vorigen Verfaßung war, ist bekannt.

Der 28te Art. der BundesActe bestimmte nun zwar:

en matières criminelles les Princes & Comtes actuellement regnants & leurs héritiers jouiront du droit d'austrègal, c'est à dire d'être jugés par leurs pairs.

Von dem GerichtsStande in Civil-Sachen enthielt aber die BundesActe nichts; ohne Zweifel, weil man für diese die AusträgalInstanz, als sich von selbst verstehend, ansah; oder weil man dies durch die den StandesHerrn belassene moyenne jurisdiction für hinlänglich bestimmt hielt. Jeder StandesHerr und dessen CammeralBehörden konnten ja! vor wie nach, bey

dessen JustitzKollegien belangt werden; deren Mitglieder für einen solchen Fall, eben so wie die Diener der Souverains in Sachen, welche den Fiscal betrafen, der Pflichten entlassen waren.

Ich werde aber weiter unten zeigen, durch welche Intriguen und GewaltHandlungen die StandesHerrn um das Recht der zweyten Instanz gebracht worden sind. Nun hätte man doch, da in der BundesActe die Austräge für CriminalFälle gestattet worden waren, und nach allen Regeln einer vernünftigen Interpretation das Majus immer das Minus begreift, um so mehr mit Recht erwarten können, daß auch für Gegenstände der bürgerlichen Gerichtsbarkeit den StandesHerrn eine AusträgalInstanz verstattet werden würde; als S. M. der König von

Bayern den Herrn Grafen von Fugger solche zugestanden hatten.

RheinBund 1ter Band S. 75, §. 5.

Aber das wäre ja gegen den beliebten GleichheitsSchwindel gewesen! diesem fand man es angemessener, die StandesHerrn dem gewöhnlichen GerichtsStand aller characterisirten Personen zu unterwerfen. Diese Gerichte waren denn zum Theil mit Subjecten besetzt, an deren Decreten gegen die StandesHerrn man es wahrlich nicht erkannte, daß wie in dem

RheinBund 5tes Heft S. 259.

gesagt wird; der Geist dieser BundesActe nicht Eroberung nach Rache athmet.

§ 85.

11.) Die ReichsGerichte durften bekanntlich der Kayserlichen WahlCapitulation und andern ReichsGesetzen zu Folge,

wenn von Unterthanen gegen Stände des Reichs oder gegen Obrigkeiten geklagt wurde, nicht gleich Mandate erkennen; sondern mußten zuvor Schreiben um Bericht erlassen; eine sehr gerechte aus der ehrenvollen Vermuthung für Reichsstände und deren Behörden geflossene Verfügung. Wie ganz anders wurde unter der RheinBundesVerfaßung zum Theil von solchen JustitzBehörden, welche die ReichsGerichte repräsentiren sollten, gegen StandesHerrn und gegen deren Kammern verfahren! Herrschsucht und Haß waren immer geneigt von der Vermuthung auszugehen, daß die StandesHerrn und deren AdministrationsStellen Unrecht haben mußten.

Man fand es also überflüßig, vorher, Schreiben um Bericht zu erkennen; sondern schleuderte durch Man-

date den Bannstrahl, ohne Untersuchung, auf einseitiges Anbringen. War dieser erste unrechtliche Schritt nun einmal geschehen: so halfen alle Remonstrationen, verfaßungmäßige und beurkundete Ausführungen der StandesHerrn nichts: denn wie hätte eine solche SouverainetätsBehörde ihr Unrecht eingestehn sollen? Besonders da sie wußte, daß die Richter der folgenden Instanzen, auch größtentheils von demselben Geiste beseelt waren. Wenn mau nur das Verhältniß eines solchen, mit einem Director und einigen Räthen besetzten Gerichts, zu den vormaligen ReichsGerichten erwägt; wenn man die persönlichen Qualitäten der ReichsHofräthe und KammerGerichtsAßeßoren, gegen die Eigenschaften eines großen Theils dieser schlecht bezahlten Priester der Themis ver-

gleicht; dann erst kann man die über deren Mißhandlungen mit Recht empörten Gefühle mancher Standes-Herrn, und dem rechts- und hülflosen Zustand derselben, in seinem ganzen Umfang würdigen.

§. 86.

12) Wie sehr man überhaupt von gehäßigen Grundsätzen und Vermuthungen gegen die StandesHerrn und gegen die denselben angehörigen Diener ausgieng, beweißt unter andern auch das, daß die SouverainetätsBehörden sogar die Verwaltung der Gräflichen und Fürstlichen FamilienStiftungen zum Besten der Hülfsbedürftigen ꝛc. ihrer weisen Aufsicht, und ihren willkührlichen oft gar lächerlichen Einmischungen unterwarfen. Hätte die dermalige StaatsGewalt erst gleiche Fundationen für die standesherrlichen Unter-

thanen gewidmet, denn hätte die Einmischung doch eher einigen Anschein und Anstand gehabt. So wollten sie aber nur die Erndte von fremder Saat verwalten, oft sogar auch vertheilen, und dadurch auf Kosten des den Standesherrn gebührenden achtungsvollen Dankes, sich das Ansehn erhabener menschenfreundlicher Fürsorge erwerben.

§. 87.

Die Zahl dieser persönlichen Mißhandlungen, Kränkungen und Unbilden gegen die Standesherrn, könnte ich auf lauter Thatsachen gegründet, noch sehr vermehren. Zum Schluße dieser ersten Abtheilung genüge mir es aber, noch auf zwey Königlich Würtembergische Verfügungen gegen die Standesherrn hinzuweisen.

Die erste ist d. d. Stuttgard den

20ten October 1805, und gebietet, daß die der Würtembergischen Hoheit unterworfenen Grafen, Fürsten und Herrn ohne allerhöchste Erlaubniß sich nicht über 6 Wochen aus dem Königreich entfernen dürfen.

RheinBund 10ter Band 28tes Heft, S. 170. Nro. 11.

Man vergleiche hiermit den 31ten Art. der BundesActe, welcher enthält:

Il sera libre aux princes & Comtes actuellement regnants & à leurs héritiers, de fixer leur résidence par tout où ils voudront, pourvu que ce soit dans l'un des états membres ou alliés de la conféderation du Rhin.

Ein weiteres Königliches Würtembergisches Edict gebot den StandesHerrn, des Jahrs wenigstens 3 Monate Aufenthalt in der Königlichen Residenz zu nehmen, und zu dem

Ende sich daselbst um eine convenable Wohnung umzusehn mit dem Anhang:

„Se. Königliche Majestät würden so„fort auf jeweiliges geziemendes „Ansuchen nicht abgeneigt seyn, dem „Wunsche der Herrn, die übrige Zeit „auf ihren Besitzungen zuzubringen, „allergnädigst zu entsprechen; ver„sähen sich aber um so mehr, daß „dieser allerhöchsten Anordnung in „Zeiten pünctlich werde nachgelebt „werden, als die Nichtbefolgung „den Einzug des 4ten Theils der „sämtlichen JahresRevenüen für die „Königliche StaatsKasse unfehlbar „zur Folge haben würde.

RheinBund 14ter Band 42stes Heft, S. 473 u. f.

Bey diesen völlig constitutionswidrigen Verfügungen, welche selbst in den grossen Oesterreichischen, Preußischen und an-

deren Monarchien weder gegen den hohen noch gegen den niedern Adel statt fanden, denke man sich nun die Lage der unglücklichen Standes-Herrn! welche durch verfaßungswidrig entzogene Renten und durch eben so verfaßungswidrige unerschwingliche Steuern, größtentheils so heruntergebracht waren, daß sie kaum bey der größten Einschränkung, in ihren Residenzen kümmerlich subsistiren konnten.

Diese sollten nun in der Königlichen Residenz bey übertriebenem, zu den verderblichen Zeichen der Zeit gehörigem Luxus, drey Monate hofiren. Wie wäre dies möglich, und wie drückend dabey ihre Lage gewesen, besonders da ihnen der Rang nach den Königlichen Räthen angewiesen war? Man denke sich nun vollends, daß die Besitzungen mancher Standes-Herrn unter 2 bis 6 Souverains vertheilt waren. Hätte ein Souverain das Recht zu solchen

exorbitanten Anforderungen; warum sollten es die andern nicht auch haben?

Ein solcher StandesHerr hätte also nur die Wahl gehabt, die Hälfte oder gar drey Viertheile seiner Revenüen, für 2 bis 6 StaatsKassen confisciren zu laßen: oder in 2 bis 3, ja 6 verschiedenen Residenzen convenable Wohnungen zu haben, und dann am Ende wohl mit dem Stock in der Hand, von einer Residenz zur andern zu wandern, um den ihn beglückenden Gebietern sich zu Füßen zu legen.

Wohin führt nicht eine die Verfaßung, Gerechtigkeit und Billigkeit mit Füßen tretende Willkühr; und welches würde das Schicksal der unglücklichen StandesHerrn seyn, wenn ihnen nicht endlich der Schutz der Verfaßung und der Gesetze zu Theil wird!

Dans le monde il n'est rien de beau,
que l'équité:

Sans elle la valeur, la force, la bonté
Et toutes les vertus dont s'eblouit la terre
Ne sont que faux brillans, & que morceaux de verre.
C'est d'un Roi que l'on tient cette maxime auguste,
Que j'amais on n'est grand, qu'autant que l'on est juste.

Dies hätten doch die Souverains, besonders bey ihrem Verhalten, oder vielmehr bey dem Betragen ihrer Diener gegen die ihrem Intereße aufgeopferten StandesHerrn, mit Boileau bedenken ſollen.

§. 88.

Ein eben ſo trauriges Reſultat liefert
Ad §. 72. Nro. II.
eine auf Thatſachen gegründete Darſtellung der Behandlung der StandesHerrn, in Anſehung der übrigen, in der Conſtitutions-

Urkunde denselben bestätigten Rechte und Vorzüge. Diese waren alle theils geistliche, theils weltliche Rechte non essentiellement inhérens à la Souveraineté.

1.) In Ansehung der geistlichen Rechte war es demnach kein Zweifel, daß so wie alle mit der höchsten Gewalt wesentlich und unzertrennlich verbundenen Rechte, den Souverains beygelegt werden mußten; eben so alle damit wesentlich nicht verbundenen Rechte, und namentlich alle KollegialRechte der Kirche, den StandesHerrn verbleiben mußten. Der 27te Art der BundesActe nennt zwar namentlich nur das droit de patronage; fügt aber hinzu & autres semblables und die BundesActe hatte überall als oberstes Princip der Theilung zwischen Souverain & les princes actuellement regnants, das essentiellement ou non essentiellement inhé-

rens à la Souveraineté ausgesprochen.

Den StandesHerrn hätte also überall das Recht ein Consistorium zu haben; das Recht der gewöhnlichen geistlichen Gerichtsbarkeit; das Recht der ausübenden (nicht Gesetzgebenden) KirchenPolizey; das Recht der Aufsicht über Kirchen-Pfarr-Schul-und ArmenFonds; endlich das Patronat-Recht, und das Recht die Schulstellen zu besetzen, ganz unstreitig gebührt.

Die Königlich Bayerische Declaration, welche, wie gesagt, den humansten Geist von allen athmet, hat auch den StandesHerrn diese Gerechtsame in ihrem vollesten Umfange bestätigt. Wie sehr sind aber andere, und namentlich die OrganisationsVerfügungen mancher kleinen Souverains, wel-

Digitized by Google

che bis jetzt noch nicht öffentlich bekannt wurden, davon abgewichen!

Man lößte gleich nach der BesitzErgreifung die bisher bestandenen standesherrlichen Consistorien auf, und nöthigte sie, die Bezeichnung einer souverainen Behörde, Großherzoglich oder Herzoglich anzunehmen. Man bestätigte das PatronatRecht nur in so weit, als bewiesen werden könne, daß solches Besitz und rechtlich hergebracht sey. Man wollte durch allerhand fuglose Chicanen nachher sogar einen Verzicht auf das PatronatRecht erzwingen. Siehe oben §. 77.

Das Recht, die SchulStellen zu besetzen, nahm man den StandesHerrn ganz. Eben so das Recht der Aufsicht über das, doch größtentheils von den Anherrn der standesherrlichen Fa-

milien gestiftete Vermögen der Kirchen, Pfarren und Schulen.

Wenn man also fragt, welche droits non essentiellement inhérens à la Souveraineté de patronage & autres semblables, blieben denn in dieser Hinsicht den StandesHerrn? So ist die Antwort: im Grunde nichts, als ein durch drückende Chicane erschwertes, und auf die beyspielloseste Weise besteuertes PatronatRecht.

Wenn man die BundesActe und UeberlieferungsProtocolle der Kayserl. Französischen Commißarien, worin den Souverains zur Pflicht gemacht worden war, de tenir main, à ce qu'aucun des tribunaux ne porte atteinte aux droits qui sont assurés aux princes & comtes actuellement regnants par les articles 27. 28. & 31. du traité de paris

(9.)

ja wenn man Billigkeit, Humanität und Recht absichtlich vor der Mit- und Nach-Welt hätte lächerlich machen wollen, hätte man da wohl zweckmäßiger als geschehen handeln können?

§. 88.

Eben diese Frage dringt sich auf, wenn man

2.) die Verfügungen mancher souverainen Behörde, über die den Standes-Herrn constitutionell bestätigten weltliche Rechte einer nähern Prüfung unterwirft.

Die Bundes-Acte erkannte z. B.

A.) den Standes-Herrn zu:

les droits de basse & moyenne jurisdiction en matières civiles & criminelles.

Was auch die Willkühr-Prediger und partheiischen Vertheidiger der Souverainetäts-Rechte (vdr. oben §. 56.)

über den Sinn dieser Worte sceptisirt haben mögen, für jeden unbefangenen GeschäftsMann in Teutschland, waren sie wahrlich! deutlich genug: Recht der ersten und zweyten Instanz, in Civil- und CriminalSachen.

Die legislation, jurisdiction suprême & haute police, welche der 26te Art. der BundesActe allein und ausschließlich der Souverainetät beylegte, bezeichnete eben so die Rechte der StandesHerrn, durch diesen Gegensatz deutlich genug. Se. Majestät der König von Bayern giengen in der bekannten Declaration über die Rechte der StandesHerrn auch hierinn mit einem humanen Beyspiel voran: indem den StandesHerrn, mit der einer größeren Monarchie eigenen Würde, jene Befugniße in ihrem vollen Umfange bestätigt wurden.

Digitized by Google

Wie ganz anders verfuhren dagegen die HoheitsCommißarien in manchen andern kleineren Souverainetäts-Landen! Man beschränkte durch willkührliche Chicanen das Recht der zweyten Instanz so, daß die Standes-Herrn um der ewigen Quälerey los zu werden, die Einziehung des Rechts der zweyten Instanz, endlich sich gefallen laßen mußten.

Die JustizCanzleyen sollten z. B. die Bezeichnung einer HoheitsBehörde mit annehmen; über ihre Besetzung wurden alle möglichen Schwierigkeiten gemacht ꝛc. Obgleich die Fiscale der Souveraine, eben so wie die der StandesHerrn, bey ihren privilegirten Gerichten bisher belangt worden waren; so sollte doch dieses in Ansehung der KammerAnwälde der StandesHerrn künftig nicht mehr statt finden; da doch

die Beysitzer der standesherrlichen Justiz-Canzleyen, eben so wie die Richter der Souverains, für solche Fälle der Pflichten entlaßen werden konnten, und die Berufung an die jurisdiction supréme der Souverains jedem, der sich beschwert glaubte, immer vorbehalten blieb. Die einträglichen Taxen und Sporteln von der jurisdictione voluntaria; namentlich alle Confirmations-Gebühren, sollten als Hoheits-Renten vindicirt werden u. s. w.

Als nun die Standes-Herrn durch alle diese offenbar Rechts- und Verfassungswidrige Chicanen noch nicht mürb genug wurden, und eines solchen constitutionsmäßigen Rechtes sich noch nicht begeben wollten; so wurde nun die ohnehin leicht zu durchschauende Maske abgenommen: man fuhr in verschiedenen Staaten zu, und nahm den Stan-

des Herrn das Recht der zweyten Instanz mit Gewalt hinweg.

§. 90.

B.) Nicht besser gieng es in Ansehung der Aemter. Auch diese mußten das Predicat einer SouverainetätsBehörde mit annehmen. Man maaßte sich sogar das Recht an, die Bestellung standesherrlicher Beamten, an die Bestätigung der Souverains zu binden. Man erklärte die ConfirmationsGebühren für Kauf = Tausch = Pfand-Briefe, auch dabey für eine Hoheits-Rente.

Man versagte den StandesHerrn sogar das Recht, ihre Beamten zu versetzen. Man zwang die standesherrlichen Kammern, Amthäuser zu bauen, wo bisher keine waren. Man zwang dieselben, CriminalGefängniße zu bauen, und für unbemittelte Inquisiten sogar

das StempelPapier zu Protocollen u. s. w. zu zahlen; obgleich man alle CriminalJurisdiction der Hoheit vindicirt hatte.

Die Aemter wurden von den StandesHerrn, also von ihren rechtmäßigen Herrn ganz unabhängig erklärt; so daß hier und da nichtswürdige Beamten die Gebieter über ihre Dienst- und BrodHerrn, und die Controlleurs gegen die standesherrlichen Kammern spielten; dagegen diese Lieblinge dann die Unterthanen nach Belieben schinden und plagen konnten. Kurz! es war ein Zustand ohne Gleichen! und es ist, wenn die StandesHerrn ferner ein Raub der Willkühr bleiben, voraus zu sehen, daß dieselben, um endlich Ruhe zu bekommen, auch auf die Aemter, und somit in dieser Hinsicht auf alles verzichten müssen, was die Con-

Digitized by Google

stitution ihnen in ihren eigenen Landen zusicherte.

§. 91.

C.) In Ansehung der Polizey enthielt die Königl. Bayerische Declaration unter andern die billige Bestimmung:

„Die gewöhnliche untere Polizey (Gegensatz: haute police Art. 26. der „BundesActe) verbleibt den mediatisirten Herrn, welche solche durch „ihnen nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach unsern Gesetzen, auszuüben befugt sind. In so weit ihnen also die Polizey zusteht, können „sie ihre Beamten über Gegenstände „derselben mit Bericht vernehmen, „und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen LandesGesetze „Resolutionen ertheilen."

Diese Verfügung war eben so billig,

Digitized by Google

als der Constitution und der teutschen GeschäftsVerfaßung angemeßen.

In den kleineren BundesStaaten gestattete aber kleinliche Eifersucht nicht, eben so zu handeln. Der geringste Einfluß der StandesHerrn auf Gegenstände der öffentlichen Verwaltung, wurde da mit mißtrauischen und neidischen Augen angesehn. So wurde denselben auch jeder Einfluß auf die LandesPolizey Constitutions-widrig entzogen, und den Beamten ein Staats-Verbrechen daraus gemacht, wenn hier oder da noch einer der Beßeren, über solche Gegenstände bey dem StandesHerrn, dem er seine Stelle verdankte, anfragen zu müßen glaubte.

§. 93.

D.) Die Constitution beließ den StandesHerrn la jurisdiction & police forestière.

Die Königlich Bayerische Declaration, welche ich hier abermals als Muster anführen kann, enthielt darüber die ganz einfache und sachgemäße Bestimmung:

„Die Forst- und JagdPolizey, so wie „die ForstGerichtsbarkeit, verbleibt „den MediatBehörden; jedoch sind „sie verbunden nach unsern Forst- „und JagdOrdnungen sich zu richten.

Welche über alle Beschreibung harte und Constitutionswidrige Bestimmungen enthält dagegen z. B. die Großherzoglich Heßische ForstVerordnung; wodurch den StandesHerrn nicht allein kein Schein von diesen Gerechtsamen gelaßen; sondern sogar das DispositionsRecht über ihre DomainenWaldungen so eingeschränckt worden ist, daß sie Communen, Bürger oder Bauern, als Waldeigenthümern ohngefähr gleich

stehen. Diese Constitutionswidrigen Eingriffe in die Befugniße der Standesherrn, sind in diesem Zweige der StaatsVerwaltung um so auffallender; als an vielen Orten die standesherrlichen Waldungen, vor denen der Souverains durch seitherige zweckmäßige Behandlung und Cultur, und demnach durch schönen Bestand, sich sehr vortheilhaft auszeichnen; folglich man viele Forstbedienten der Souverains zu denen der StandesHerrn, erst noch hätte in die Lehre schicken sollen.

In kleinern SouverainetätsLanden waren die Verfügungen über diesen Gegenstand noch kränkender. Es wurden nemlich die Aemter, als erzwungene SouverainetätsBehörden, wo nicht den ForstAemtern der StandesHerrn vor, doch denselben gleich gesetzt.

Digitized by Google

Das in der Natur der Sache liegende Recht der ForstAemter: Verfügungen und Instructionen nach allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätzen oder selbst nach den Gesetzen des Souverains, über die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände zu erlaßen, wurde auf alle nur mögliche Art zu deren Herabwürdigung beschränkt. Nicht allein die obern ForstBediente der StandesdesHerrn, z. B ForstRäthe, Forstmeister u. s. w. sollten von Souverainetäts wegen bestätigt werden; sondern auch gewöhnliche Förster und Unterförster, ohngeachtet diese zum Theil nur standesherrliche Domainen zu respiciren hatten.

In Ansehung der Instruirung und Verpflichtung der ForstBedienten, waren gleiche Belästigungen an der TagesOrdnung.

Digitized by Google

Obgleich die StandesHerrn die gewöhnlichen ForstRügen bezogen; diese auch von ihren ForstBedienten und Aemtern angesetzt wurden; so sollten die StandesHerrn doch nicht einmal das Recht haben, einem von besonderem Unglück betroffenen, zahlungsunfähigen Unterthanen, in einem einzelnen Falle die Strafe aus Gnaden zu erlassen; sondern die SouverainetätsBehörden wollten diese Gnade, für Rechnung der standesherrlichen Cassen exerciren. Auch hier fehlte es also an constitutionswidrigen, unbilligen und ungerechten Eingriffen und Herabwürdigungen aller Art nicht.

Und wo die StandesHerrn etwa noch gute Jagden hatten, und im Genuße der freyen Natur, durch deren Ausübung, Erhohlung von den täglichen Leiden des RheinBundes suchten; da

Digitized by Google

hatten manche SouverainetätsBehörde nichts eiligeres zu thun, als auch dieſes Vergnügen durch Beſchränkungen aller Art zu untergraben.

Einem StandesHerrn, welcher gute hohe Jagd hatte, wurde z. B. verboten, Treiber außer den Monaten November, December, Januar und Februar zu nehmen; alſo zu der Zeit, wo die hohe Jagd exercirt werden ſollte und mußte, wollten die auf Koſten der StandesHerrn mit ihren cosmopolitiſchen Oſtentationen gar freygebigen Herrn, keine JagdDienſte, als Mittel zum Zweck und größtentheils von müßigen Buben geleiſtet, verſtatten?

Ja die Malice gieng bey einigen dieſer PlageGeiſter ſo weit, daß ſie den ſtandesherrlichen Unterthanen, welche die ForſtBediente bey der Wildhut

freywillig unterstützen wollten, solches sogar untersagten.

Die OberJägerMeister, OberForstMeister und Förster der Souverains, lachten wohl über die strengen Gesetze, welche wegen Ausrotten des Wildprets, wegen WildSchadensErsatz, JagdDiensten u. s. w. erfolgten. Sie, welche die Gewalt in Händen hatten, wußten den Unterthanen den Mund zu stopfen, hegten mehr als sonst, und bezahlten wenig oder gar keinen Schaden.

Die armen StandesHerrn aber, gegen welche man ihre rechtmäßigen Unterthanen auf alle mögliche Art aufzuhetzen suchte, wurden das Opfer solcher Gesetze und so war ja der doppelte Zweck ihrer Feinde erreicht: nemlich Prahlerey mit menschenfreundlichen Gesinnungen, und Grund-

Digitized by Google

sätzen à l'ordre du jour, wovon doch die übrige Administration in der Anwendung keine Spur enthielt, und Kränkung und Herabwürdigung der StandesHerrn, besonders in den Augen ihrer Unterthanen.

§. 94.

E.) Eben so gieng es mit den standesherrlichen BergAemtern. Die BundesActe hatte außer der ersten und zweyten Instanz in allen Civil- also auch in BergwerksSachen, den StandesHerrn auch ganz unbeschränkt le droit des mines & d'usines gelassen.

Besondere BergAemter der Standesherrn, wurden in einigen kleinern SouverainetätsLanden gar nicht anerkannt. Ja man beschränkte das Recht des mines & d'usines auf die bis zum Tage der BundesActe bereits

concedirten, oder auf die künftig auf Standesherrlichen Domainen und Eigenthum noch zu concedirende Bergwerke. Alles willkührliche Beschränkungen, wovon die ConstitutionsActe nichts enthält; vielmehr durch die normale Bezeichnung non essentiellement inhérens à la Souveraineté das gerade Gegentheil besagt.

§. 95.

F.) Nicht gerechter und Constitutionsmäßiger ergieng es in manchen Staaten, in Ansehung der ActivLehen der StandesHerrn, so wie in Ansehung der damit verbundenen LehnHöfen, und LehnGerichtsbarkeit.

Die ConstitutionsActe hatte den StandesHerrn tous les droits féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté garantirt.

Die in den mehresten Fällen gerechte und humane Königlich Bayrische Declaration, enthielt darüber folgende Bestimmung:

„Was die ActivLehen betrift, so wer„den dieselben den mediatisirten „Fürsten und Grafen ferner belas„sen; jedoch gehet in allen streiti„gen LehenSachen die Appellation „an unser oberstes JustizTribunal, „und die Ritterdienste können nur „für den Souverain verlangt wer„den; alle übrigen LehnGefälle blei„ben den MediatHerrn.

In kleinern BundesStaaten hingegen erfolgten zum Theil sehr Constitutionswidrige Beschränkungen, sowohl in Ansehung des Rechts selbst, als in Ansehung der davon abhängenden Gefälle; zum Theil aber wurden solche noch einem künftigen beson-

Digitized by Google

deren LandesGesetz vorbehalten; welches dann ohne Zweifel zum Nachtheil der unglücklichen StaatsOpfer, zu der Zeit, wo es am sichersten traf, erfolgen sollte.

§. 96.

c.) Auch die Archive waren ein Gegenstand schmerzlicher Anfechtungen. Daß die SouverainetätsBehörden daraus alle die LandCassen betreffende, und überhaupt die Acten, welche die im 26ten Art. der Souverainetät zugetheilten Rechte angiengen, zu fordern befugt waren, wer würde das bestreiten. In diesen Constitutionsmäßigen, und durch so viele Rücksichten geheiligten Schranken, hielten sich aber die SouverainetätsBehörden und Commißarien an vielen Orten nicht. Da sie die StandesHerrn als politisch todt,

*

und alle durch Jahrhunderte geheiligte Verfaßung und Ordnung für aufgelößt ansahen; so glaubten sie auch die Acten und Archive, als herrnloses verfallenes Gut behandeln zu können.

Viele unter keine Cathegorie der im 26ten Art. der Bundes Acte bestimmten Souverainetäts Rechte zu bringenden Acten, mußten vorgelegt und abgeliefert werden, oft nur um die Neugierde jener Vampire an der Ruhe der Standes Herrn, zu befriedigen. Ja! es gab Commißarien, welche in ihrem Hoheits-Schwindel sich zu äußern geruhten: selbst die innerhalb des Schloß Raums und Burg Friedens befindlichen Gebäude, in welchen das Archiv war, und die Standesherrlichen Collegien ihren Sitz hatten, könnten von Souverainetätswegen in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

Die Standes-Herrn mußten sich also von diesen Menschen alles gefallen lassen, und noch froh seyn, wenn man nur nicht sie selbst und ihre Familien aus den Schloß-Gebäuden exmittirte!

Merkwürdig ist noch das Factum, daß ein gewißes Ministerium förmlich und zwar schriftlich versprochen hatte, das Archiv solle nicht zerstückelt, sondern der Archivar gemeinschaftlich verpflichtet und bezahlt werden; nachher aber Räthe, also doch wohl Untergebene des Ministeriums, in Ansehung der gemeinschaftlichen Bezahlung des Archivars zu drohen geruhten: wenn man darauf bestehe, so solle das Archiv getheilt, d. h. in der Sprache dieser Gewalt-Männer, nach Willkühr alles zerstückelt und verschleppt werden.

Digitized by Google

§. 97

H.) Den Schluß mache hier die Behandlung der Standesherrlichen Domainen oder Rentkammern; also des Collegiums, welches dem Standes-Herrn im Grunde allein noch übrig blieb, und wobey alle ihre kümmerliche Existenz betreffenden Geschäfte sich concentrirten. Die Königlich Bayerische Declaration enthielt auch hierüber Lit. L. 2. eine ganz einfache, eine Herabwürdigung und Kränkung der Standes-Herrn keineswegs bezweckende Bestimmung.

Wie sehr verschieden davon waren aber andere Organisations-Resolutionen Man zwang die Mitglieder Standesherrlicher Rent-Kammern, den Souverains förmliche Dienst-Reverse auszustellen; in welchen die Clausel:

„Mit Vorbehalt der unserem gnädig-

„sten Fürsten bereits geleisteten
„Pflichten,"

gebieterisch verworfen ward; ob solche gleich in der Natur der Sache, und noch mehr in dem Busen eines jeden redlichen Standesherrlichen Dieners liegen mußte.

Man würdigte ferner die Standesherrlichen Rentkammern sogar unter die Aemter herab; indem man ihnen durch diese Insinuationen hoher Befehle machen, sie durch diese controlliren, vernehmen, besteuern ließ u. s. w.

Was unter den größten und besten der vorigen Verfaßungen, selbst Stadtkämmereien, den Receptoren adelicher Gerichts-Herrn, und anderen Behörden der Art erlaubt war; die executive Beytreibung unbestrittener liquider Rückstände, sogar diese versagte man den Standesherrlichen Domainal-

Kammern, Rentmeistern und Erhebern.

Jeder ExecutionsZettel mußte auf Stempelpapier geschrieben, zuvor den Aemtern in aller Demuth präsentirt, und von diesen mit ihrem vidit begnadigt werden; ehe die Execution vollzogen werden durfte. Kam nun der KameralExecutant, und der Beamte war entweder nicht zu Hause, oder nicht in gnädiger Stimmung, so wurde aus der Execution nichts.

Abermals ein gar weislich ersonnenes Mittel, um die StandesHerrn und deren GeschäftsBehörden in den Augen der Unterthanen herabzuwürdigen.

Welcher vernünftige rechtliche Grund ließ sich wohl für diese Maaßregel denken? Die Standesherrlichen Kammern Rentmeister und Erheber waren ja nicht allein den StandesHerrn selbst, sondern

auch den Justiz- und Regierungs-Behörden der Souverains, für jeden allenfalsigen Mißbrauch der ihnen gebührenden Gewalt verantwortlich. Also nur ein Gefühl der Schwäche, das daraus entstehende Mißtrauen, und hauptsächlich die Absicht, überall durch Herabwürdigung der Standes-Herrn sich heraus zu heben, konnte die Quelle solcher unbilliger, ungerechter und Constitutionswidriger Verfügungen seyn.

§. 98.

Daß dieser für die Standes-Herrn so verderbliche, über sie, über ihre Familien und Diener so viel Jammer verbreitende Geist, in manchen SouverainetätsLanden, besonders in denen des zweyten und dritten Ranges, der herrschende war, habe ich in Ansehung der Behandlung der Standes-Herrn wegen der ihnen Constitutionsmäßig gebührenden persönlichen, so wie geistlichen

Digitized by Google

und weltlichen Rechte, zur Genüge gezeigt.

Dieser Geist wird sich aber noch unverkennbarer aussprechen, wenn ich nun zu Folge der oben §. 71. bemerkten Ordnung Ad. III. auch das Verfahren mancher Souverainetätsbehörden, in Ansehung der den StandesHerrn in der Bundesacte versicherten Renten und Gefälle, näher detaillire: Der 27te Art. der Bundesacte sicherte den Mediat-Herrn zu: tous les droits seigneraux & féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, & les revenues provenants des dits droits.

Diese Bestimmung war für jeden, welcher nicht aus der Blume, statt Honig' Gift saugen und ein willkührliches Raubsystem aufstellen wollte, deutlich genug.

Digitized by Google

Es konnte nur die Frage seyn: ob die Souverainetät und namentlich die im 26. Art. der BundesActe bestimmten Rechte derselben, ohne ein solches in Frage stellendes Recht, und ohne die davon abhängige Rente bestehen konnte? Oder ob dieses Recht und dessen Ertrag mit der Souverainetät so wesentlich verbunden war, daß diese ohne dasselbe gar nicht statt finden nnd ausgeübt werden konnte?

Nur in dem letzteren Falle waren die Souverains befugt, solches an sich zu ziehen, und in dem Falle mußten die StandesHerrn sich das Opfer gefallen laßen.

Wurden denselben aber andere wesentlich und unzertrennlich mit der Souverainetat nicht verbundene Rechte und Renten entzogen; so war dies offenbar unbillig, Rechts und Constitutionswidrig.

Digitized by Google

Reichten die Renten, welche dem constitutionellen Scheidungs-Grundsatz zu Folge, den Souverains als essentiellement inhérens zufielen, zu Ausübung der im 26. Art. bestimmten Souverainetäts-Rechte, so hatte ja die Constitution das wichtigste und wirksamste aller Regenten-Rechte, das droit d'impots in ihre Hände gelegt.

Dieses waren die Souverains in Beziehung auf die Mediat-Lande aber keineswegs uneingeschränkt, sondern nur Constitutionsmäßig, d. h. zum Zweck der im 26ten Art. bestimmten Souverainetäts-Rechte: legislation, jurisdiction suprême, haute police & conscription militaire auszuüben befugt und auf diesen Constitutionellen Zweck beschränkt, reichte solches auch gewiß hin.

In keinem Falle konnten aber unter dem Vorwand der Unzulänglichkeit, den Standes-Herrn, welche ohnehin allein

das Opfer der neuen Verfaßung geworden waren, die in der Constitution garantirten Rechte und Renten entzogen werden.

§. 99.

Die Königlich Bayerische Declaration, deren ich beinahe durchgängig rühmlich erwähnte, ist auch hierbey im Wesentlichen von diesem Constitutionsgemäßen Grundsatz ausgegangen. Sie vindicirte nur die aus dem würklichen UnterthansVerbande seither entrichteten Abgaben, LandesSteuern und Territorial-Gefälle der Königlichen StaatsKasse; sie fügte die billige Bestimmung hinzu: daß alle Abgaben, welche wie Grundzinsen in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beden, und bey der sogenannten OrdinariSteuer in einigen Herrschaften sey, die folglich nur abusive den

Nahmen von Steuern führen, den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben sollten.

Selbst in Ansehung der indirecten Steuern, z. B. der Stempelpapier Taxen, Accise u. s. w. welche man den Königlichen Kassen vorbehalten zu müssen glaubte, enthielt die Königlich Bayerische Deklaration die billige Erklärung:

„Wir werden aber auf den Verlust den „sie dadurch an ihren Einkünften lei„den, eine billige Rücksicht nehmen, „und ihnen im Verhältniß ihres bis„herigen Bezuges einen Theil davon „überlassen."

Hier war also die BundesActe überall so befolgt, und durch die Vergütung nach dem bisherigen Bezug, der rechtlich allein entscheidende Status quo bey der Ueberlieferung nach der BundesActe, gehörig respicirt.

Digitized by Google

§. 100.

Wie ganz anders ist dagegen in den kleinern BundesStaaten, bey Abtheilung der Renten und Gefälle mit den StandesHerrn verfahren worden! Weit entfernt, dem erhabenen Beyspiel des mächtigsten der BundesSouverains zu folgen, und nach verjüngtem Maaßstabe sich, wie Billigkeit und Klugheit geboten, noch weniger zu erlauben; erfolgten in den BundesStaaten der zweyten und dritten Gradation, viel härtere, unbilligere und ConstitutionswidrigereVerfügungen, über diese in die Existenz der standesherrlichen Familien so tief eingreifende RentenTheilung; und in die Ausführung dieser herben Verfügungen, mischten hier und da absichtlich gewählte leidenschaftliche und schamlose Commißarien, noch die größtmöglichste Dosis von Wermuth! da wurde nicht der Constitutionell aus

gesprochene einzig richtige Gesichtspunct: ob solche Renten der Souverainetät wesentlich und unzertrennlich anklebten? zum Maaßstab genommen; sondern nur darauf gesehn, ob es entweder der Mühe verlohnte, eine solche Rente einzuziehen? oder ob daraus eine besondere Herabwürdigung und Kränkung der Standes-Herrn und ihrer Behörden hervorgehe? War eins oder das andere der Fall; so streckten solche Kommissarien gewiß ihre Klauen darnach aus, und wo hat es der Gewalt, sey sie auch nur momentan und klein, jemals an Vorwand für ungerechte Handlungen, gefehlt?

So weiß ich Beispiele daß Standes-Herrn, welche das Unglück hatten, unter die Souverainetät kleiner, vorher mit ihnen ohngefähr auf gleicher Stufe stehender Regenten zu kommen, von deren Kommissarien mehr als 10,000 Rthl.

Digitized by Google

jährlicher Renten dieser Art entzogen wurden; da sie doch nach der Königlich Bayerischen Deklaration kaum 2000 Rthl. verlohren haben würden.

§. 101.

So habe ich oben schon angeführt, daß den Standes-Herrn, welchen doch die Besoldungen und alle Lasten der für gemeinschaftlich erklärten Aemter allein zur Last blieben, die Confirmations-Gebühren von Kauf- Tausch- Pfand- Briefen u. s. w. als angeblich in die Klasse der indirecten Steuern gehörend (?) entzogen werden sollten.

Diese Ansicht an sich, nach welcher man am Ende wohl auch die jura stolae der Geistlichen als eine indirecte Steuer der Staats-Kasse vindiciren mögte, findet sich nun zwar in keinem vernünftigen Steuer-System. Wollte man sie aber

auch paßiren laßen; welcher vernünftige Mensch könnte behaupten, daß dergleichen Sporteln essentiellement inhérens à la souveraineté seyen? da doch den Standes Herrn das Recht der Gerichtsbarkeit der ersten beyden Instanzen gelassen worden war, und zur Zeit der Bundes Acte, damit die Confirmations Gebühren von Actibus jurisdictionis voluntariae verbunden waren.

Ein etwa künftig, nach Frankreichs von manchen Schriftstellern so hoch gepriesenen Beyspiel, noch einzuführendes Notariat und Enregistrement, konnte doch wohl unmöglich rückwirkende Kraft gegen Constitutionelle Verhältnisse haben? Und dann blieb ja auch für den Fall, nach Bayerns erhabenem Beyspiel, eine Vergütung nach Verhältniß des bisherigen Bezugs, sehr leicht auszumitteln.

Digitized by Google

§. 102.

Die Königlich Bayerische Declaration enthielt ferner Lit. E. Nro. 3:

„Die Annahme neuer Unterthanen je„der GlaubensConfeßion, folglich „auch der Juden, verbleibt den me„diatisirten Fürsten und Grafen.

In den kleinern SouverainetätsLanden wäre es für ein StaatsVerbrechen ausgelegt worden, von Unterthanen der StandesHerrn zu reden; da im Gegentheil manche SouverainetätsBehörden und Diener sich gar wohl darin gefielen: die StandesHerrn fleißig daran zu erinnern, daß sie selbst Unterthanen seyen.

An die Gestattung des Rechts der Annahme neuer Unterthanen, war daher nach solchen Grundsätzen gar nicht zu denken und im Gefolge dieses ungerechten Systems, wurden auch den Stan-

*

des Herrn, alle mit der Unterthanen Aufnahme, und respective Entlaßung verbundenen Renten, de facto hinweggenommen z. B. Bürger Geld, Beysassen- und Personal Erkenntniß Geld, Einzugs Geld u. s. w.

Das Abzugs Geld und die Nachsteuer hingegen ließ man den Standesherrlichen Kammern; weil man zur Zeit der Renten Theilung schon die Absicht hatte, durch Verträge mit auswärtigen Staaten dieses so zu beschränken, daß am Ende kein Ertrag davon übrig bliebe. So weit ich auch entfernt bin, diese Freyzügigkeits Conventionen an sich zu tadeln; so zeigt sich doch auch hierin wieder die Tendenz: hauptsächlich für Rechnung der Standes Herrn, welchen keine Entschädigung für den Verlust zu Theil ward, menschenfreundlichen Grundsätzen zu huldigen.

Digitized by Google

§. 103.

Eben so entzog man den Standes-Herrn alles Einkommen von den Zünften, z. B. Zunftgelder, Aufdinge- und LossprechGelder. Daß das Zunftwesen ein Gegenstand der GesetzgebendenGewalt und höhern Polizei ist; daß solches deren Einwirkung wohl besonders auch jetzt bedarf, wo es in manchen Ländern gegen den PatentUnfug aufgehoben worden ist, und in andern dem gänzlichen Verfall sich nahet, wer mögte dies in Abrede stellen? Wenn aber die Standesherrlichen Behörden angewiesen worden waren, auch hierin, wie in allen übrigen Zweigen der Verwaltung, sich lediglich nach den vom Souverain gegebenen Gesetzen zu richten; wessen bedarf es dann mehr als der, die Vollziehung der Gesetze bezweckender, leider! aber in manchen Staaten ganz fehlenden

Aufsicht auf die Beamten, um den Rechten und selbst den Pflichten der Souverainetät in aller Hinsicht vollkommen zu entsprechen? Dazu bedarf es wahrlich nicht, daß man den StandesHerrn ihr bisher vom Zunftwesen bezogenes rechtmäßiges Einkommen schmälert, und solches den StaatsKassen zuweißt.

§. 104.

Eben so beließ die Königlich Bayerische Declaration den StandesHerrn das Recht, GewerbConceßionen in allen gewöhnlichen Fällen zu ertheilen, und in allen diesen Fällen auch den Bezug der ConceßionsGelder. In den kleinern BundesStaaten hingegen wurde dieses Recht und mit ihm alles Einkommen davon, den StandesHerrn ganz constitutionswidrig entzogen. Z. B. HaußierGeld, SchildGeld von Wirthen, MarktGeld, SchlachtGeld, Pacht vom Lum-

pensammeln, Zinngießen ꝛc. Wenn man hierüber behauptete, daß z. B. die Standes-Herrn kein Recht hätten ein neues Markt-Privilegium zu ertheilen, weil ein Privilegium Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt sey, so können Vernunft und Recht nicht anders, als diesen Grundsatz so lange die Verfassung besteht, anerkennen.

Eben so wird jeder Unbefangene das Recht über das Haußiren, über Wirths-Häuser u. s. w. allgemeine Polizey-Gesetze zu geben, der Souverainetät beylegen.

Allein eben so muß jeder Sachverständige, deßen Urtheilskraft nicht in dem schmutzigen Elemente der Habsucht gebunden ist, anerkennen: daß der Bezug der Markt-Gelder, des Haußier-Geldes, des Pachts von ganz gewöhnlichen Concessionen u. s. w. mit der Souverainetät in ganz und gar keiner und am wenig-

Digitized by Google

sten in einer wesentlichen und unzertrennlichen Verbindung stehet.

Dennoch wurden, in manchen BundesStaaten, alle diese und ähnliche Renten, den StandesHerrn ohne weiteres geraubt.

§. 105.

Gleiches Schicksal hatten die Accisen, TrankSteuern, BierTaxe, BranntweinKesselGeld, MehlWaage, u. s. w. ohne daran zu denken dem erhabenen Beyspiel der Königlich Bayerischen Declaration zu Folge, den StandesHerrn, im Verhältniß des bisherigen Ertrages solcher Auflagen, wenigstens eine billige Entschädigung zu gewähren. Hätten die Souverainen Regenten gefunden, daß eine oder die andere Auflage der Art mit dem allgemeinen Besten nicht verträglich, oder den Verhältnißen mit NachbarStaaten nicht angemessen sey: dann konnten sie

vermöge des Rechts der gesetzgebenden Gewalt, solche Auflagen einschränken, und äußersten Falles aufheben. Aber sie den StandesHerrn zu nehmen, um sie der StaatsCasse zuzuweisen; oder solche Abgaben dem Scheine nach aufzuheben, um die StaatsCasse durch andere oft noch drückendere an deren Stelle gesetzte zu bereichern; wer mögte ein solches Verfahren gegen Billigkeit, Recht und Constitution vertheidigen!

§. 106.

Eben so unrecht war es, die Renten den StandesHerrn zu entziehen, welche unter dem Nahmen MühlenConceßionsGelder, MühlenPacht, Wasserlauf ꝛc. von Mühlen, Hütten und HammerWerken u. s. w. an deren Kammern seither bezahlt worden waren. Alle diese WasserBetriebsWerke waren an kleinen, nicht schiffbaren Flüßen angelegt; deren Rega-

Digitized by Google

lität niemand mit rechtlichem Grunde behaupten kann. Und! wie könnte man gar den Beweiß unternehmen, daß sie essentiéllement inhérens à la Souveraineté seyen?

Wenn es nun schon offenbar unrecht und Constitutionswidrig war, den StandesHerrn dieses Einkommen von Wasserwerken, unter dem falschen, nnd ohnehin nach der Constitution unerheblichen Vorwand: es seyen GewerbSteuern, zu entziehen; wie viel ungerechter war es, dann noch den StandesHerrn sogar zuzumuthen: daß sie selbst von ihren eigenen in Zeit- oder ErbPacht gegebenen Mühlen inskünftige den Wasserlauf an die StaatsCasse zahlen sollten! So unglaublich dieses auch scheinen mag; es ist wahr! und durch die allernachdrücklichste Remonstration, konnten die befragten StandesHerrn nur eine kleine Minderung des unverhältnißmäßig hohen Wasser-

Laufs bewirken; dahingegen der Rest alljährlich bezahlt werden mußte.

§. 107.

Gleich Constitutions = und Rechtswidrige Grundsätze herrschten in den kleineren BundesStaaten besonders Rücksichtlich des Einkommens von Flüssen überhaupt. Den Ertrag der Fischerey von eignen Teichen und kleinen Bächen ließ man wohl höchstens den Standes-Herrn; als wenn es darüber noch einer besondern großmäthigen Vergünstigung bedurft hätte?! Dahingegen wurde die Fischerey in den größeren Flüßen, selbst da, wo diese an den Residenzen der StandesHerrn vorbeyfloßen, und selbst dann, wenn die Ufer laus Standes herrlichen Domainen bestanden, denselben entzogen.

Auch die UeberfahrtsGelder über grosse Ströhme und kleinere Flüße, wurden

den Standes-Herrn genommen. Welche unzertrennliche Verbindung hatten alle diese Gegenstände und Renten wohl mit der Souverainetät? Ließen sich nicht gar große Souverains denken, welche es nicht einmal der Mühe werth gefunden hatten, darnach zu fragen. Glaubte man aber auf einen der befragten Gegenstände, vermöge der gesetzgebenden Gewalt oder höhern Polizey einwirken zu müßen; so konnte dies geschehen, ohne daß man den Standes-Herru entzog, was denselben Constitutionsgemäß gebührte.

§. 108.

Eben dies war mit den Chaussee und Weggeldern der Fall. Es läßt sich im Geiste der Constitution auch dafür, warum man die ordinairen Weg-Gelder, und die Chaussee-Gelder von bereits so gebauten Heerstraßen entziehen wollte, kein Grund auffinden. Wenigstens hätte,

in den Standesherrlichen Gebieten, wo zu diesem Zweck seither keine Landessteuern erhoben, sondern die Kosten des Weg- Brücken- und UferBaues seither von den Standesherrlichen Kammern getragen worden waren, diesen doch für die noch bestehenden artificiellen Arbeiten und darauf verwendete oft sehr bedeutende Kosten, Ersatz gewährt werden müßen.

§. 109.

Wie wäre aber eine solche Billigkeit zu erwarten gewesen; da manche Kommißarien, sogar an Grund- und anderen Zinsen sich zu vergreifen, keinen Anstand nahmen.

An einem gewissen Orte, wo ein durch vorherige LandesGesetze bestimmter, und überdies auf einer jedesmaligen Uebereinkunft der Standesherrlichen Kammer mit den Bauenden beruhender Grundzinß von Häusern bestand, geruhete ein solcher Ge-

Digitized by Google

waltmann §. 8. dieses Grundzinses unter dem lächerlichen Vorwand, diese seyen als Steuer anzusehn, der StaatsCasse zuzuweisen. Durch die kräftigsten Vorstellungen vermogte man keine Aenderung dieser eben so widersinnigen, als ungerechten Verfügungen zu bewirken. Aus besonderer Gnade, wurde doch endlich der StandesHerrschaft die Hälfte des Grund-Zinses gelassen. Bey diesem Verfassungs- und Constitutionswidrigen Raub lag aber, eigentlich nicht der eben angeführte thörichte Vorwand zum Grund; sondern, wie sich bald nachher zeigte, die Absicht: die befragten Häuser einer besonderen Grundsteuer für Rechnung der Staats-Casse zu unterwerfen.

Statt also das Steuersystem dem Status quo zur Zeit der Bundes-Acte anzupassen, fand man es gemächlicher, oder vielmehr einträglicher, dem Standes-

herrn eine Rente zu entziehen, welche derselbe vermöge eines Vertrags für hingegebenes Eigenthum bezog, und welche solchergestalt auch jeder Privatmann hätte beziehen können. Denn wo existirt ein Gesetz, welches einem Privaten verbietet, mit einem andern einen Vertrag zu schliessen; vermöge dessen er diesem sein Grund-Eigenthum unter der Bedingung zum Bauen überläßt, daß er davon einen die gewöhnlichen Interessen des Capital-Werths allenfalls übersteigenden jährlichen Zinß an ihn bezahlen solle?

§ 110.

Es bestanden ferner Verträge eines Standesherrn mit den Unterthanen, vermöge deren derselbe zu Beseitigung langjähriger Processe wegen des Wald-Eigenthums, den Unterthanen eine gewisse Quote der Waldungen, unter der Bedingung eigenthümlich überließ, daß die-

selben von dem Holz, welches sie in Zukunft verkaufen würden, der Standesherrlichen Kammer den Zehnten entrichten sollten.

Ob nun gleich die BundesActe den StandesHetrn les dîmes & les autres droits semblables ausdrücklich vorbehalten hatte; so vindicirte derselbe Kommissarius doch auch diesen HolzZehnden der StaatsCasse.

Durch nachdrückliche Remonstrationen wurde nun zwar diese ungerechte Verfügung höchsten Orts aufgehoben. Dagegen wurden auch der Standesherrlichen Kammer, die ganzen sehr beträchtlichen Kosten der Administration der GemeindeWaldungen zur Last gelassen.

§. III.

Die Weide- und Zehnd-Hämmel entzog man sogar in manchen BundesStaaten den Standesherrlichen Kammern;

obgleich die Heerden doch einen groſſen Theil Standesherrlichen PrivatEigenthums beweideten; dahingegen von den Souverains nicht einen Fingerbreit Eigenthum benutzten.

Es müßte würklich intereſſant ſeyn, den Conſtitutionell einzig erheblichen BeweisSchluß, daß dergleichen Befugniſſe mit der Souverainetät weſentlich und unzertrennlich verbunden ſeyen, zu hören! Er könnte dem Bekannten, gleich wie ein Löwe ein grimmiges Thier iſt, alſo ſollen wir in aller Demuth wandeln, an Werth nicht viel nachſtehen.

§. 112.

Daß unter der ReichsVerfaßung den Unterthanen die Pflicht oblag, die Standesherelichen Schlößer zu bewachen, wird niemand beſtreiten. Herr und Unterthanen fanden es aber hie und da vortheilhafter, ſtatt deſſen auf ein zu

zahlendes Wachtgeld sich zu vergleichen; wogegen den Unterthanen jene persönliche Dienstleistungen erlassen wurden, und die Standes-Herrn für die Bewachung ihrer Schlößer auf sonstige Art sorgten.

Nun wurde zwar in manchen Organisations-Resolutionen den Standes-Herrn das Recht gelassen, eine vom Militair des Souverais verschiedene Schloß-Wache zu halten; jene Wacht-Gelder aber wurden zur Staats-Casse eingezogen. Man erlaubte sich also auch hierbey wirklich einen Spott mit den unglücklichen Opfern der Verfaßung; indem man ihnen zum Schein eine solche Auszeichnung ließ; ihnen aber die für deren Vollziehung speciell bestimmte Rente nicht allein nahm, sondern auch überhaupt durch willkührliche Entziehung so vieler Renten und durch Steuer-Erpressungen sie in eine Lage versetzte, in welcher sie gar nicht dar-

Digitized by Google

an denken konnten, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen.

§. 113.

So waren auch die von den Unterthanen ihren Herrschaften zu leistenden Dienste, und zu zahlenden DienstGelder ein Gegenstand des Neides mancher HoheitsBehörden.

Daß alle zur Erreichung der im 26ten Art. der BundesActe bestimmten SouverainetätsRechte, von den Unterthanen zu leistenden Dienste, also alle aus dem eigentlichen UnterthanenVerband fliessenden LandfolgeDienste, für zur Souverainetät gehörig erklärt wurden; wer würde dagegen etwas eingewendet haben? Aber in welcher Verbindung stunden, die dem Herkommen nach, oder zu Folge specieller Verträge, zu leistenden KammerDienste, mit der Souverainetät? und welches Recht hatten die Souverains darauf, in fremden LandesGebieten?

*

Dem ohnerachtet blieben auch in dieser Beziehung und rücksichtlich der von den Unterthanen zu zahlenden Dienst-Gelder die Standes-Herrn in manchen Bundes Staaten nicht ohne Anfechtung. Und was man davon doch unter keinem Vorwande entziehen konnte, das wurde nach dem System: sich bey den Standesherrlichen Unterthanen auf Kosten ihrer angebohrnen Landes-Herrn zu recommandiren, so beschränkt und beschwert, wie ich oben §. 92. z. B. in Ansehung der Jagd-Dienste gezeigt habe.

§. 114.

Wenn die Standes-Herrn nun alle diese der Billigkeit und der Constitutions-Acte gleich fremden Schmälerungen ihrer unglücklichen Existenz jammervoll überstanden hatten; sich dann endlich am Ziele ihrer Leiden glaubten, und einen Versuch machen wollten, mit dem Reste ihres Einkommens für sich, ihre Fami-

lien und Diener noch subsistiren zu können; so irrten sie selbst in dieser traurigen Hoffnung leider! sehr. Denn neue Quälereien und neue, ihr Restchen von Hoffnung vernichtende Plane, waren schon gegen sie geschmiedet.

So wurde von einer gewissen SouverainetätsBehörde verfügt, daß die StandesHerrn auch das Antheil der so verfaßungswidrig vindicirten Renten, welches sie vom Tage der BundesActe, bis zur Abtheilung mit dem Souverain bezogen hatten, an die StaatsKasse restituiren sollten. Diese ZurückRechnung umfaßte einen ZeitRaum von einem und einem halben Jahre, und so, eine die ausgemergelten Kräfte der Standesherrlichen Kammer weit übersteigende Summe.

Umsonst stellte man die Constitutionswidrige Willkühr und Ungerechtigkeit der ganzen RentenAbtheilung vor. Frucht-

los berief man sich darauf, wie abscheulich und empörend es also sey, einer solchen Verletzung alles Rechts und aller Sittlichkeit, sogar eine rückwürkende Kraft beyzulegen; würkungslos bat man, doch zu bedenken, daß die Standes-Herrn bis zur Renten-Theilung alle Lasten fortgetragen hätten, und bey der durch die inconstitutionelle Behandlung eingetretenen totalen Ungewißheit ihres Schicksals, völlig außer Stand gewesen seyen, vorher Einschränkungen und Reductionen aller Art zu machen.

Alle Vorstellungen, alles Bitten, alle Berufungen auf Recht und Billigkeit vermögten nichts gegen die eisernen Stirnen der Menschen, welche jene Verfügung erwirkt hatten; welche sie nun auch aufrecht erhalten wollten, und welche überhaupt durch Herbeyschaffung des Geldes zur Staats-Kasse ohne Rücksicht für die Recht-

Digitized by Google

lichkeit der Mittel, nur sich ein Sort machen wollten.

Ja diese trieben die Unverschämtheit so weit, daß obgleich der Souverain in einem eigenen Schreiben an einen Standes Herrn, ganz andere Grundsätze geäußert, und diesem die Nachforderung ganz bestimmt erlassen hatte; sie dennoch darauf bestanden. Und als die Standesherrliche Kammer zur Aufrechthaltung der Zusage des Souverains, gegen diese Beyspiellosen Anmaßungen eines DienerComplotts, den LandesGesetzen gemäß, gegen den Fiscal den Weg Rechtens ergriff; das Gericht auf die Klage dem Fiscal ad excipiendum würklich communicirte; so inhibirten eben diese Diener sogar durch eine MinisterialVerfügung den verfassungsmäßig betretenen, und vom Gericht förmlich eröffneten Weg Rechtens.

Hat man wohl unter der von den Männern des Tags so verschrieenen Reichs-

verfaßung; jemals ein ſcandalöſeres Beyſpiel von JuſtizMord durch CabinetsInſtanz gehört!

§. 115.

War nun auch dieſe in ihrem dermaligen Würkungen ſo drückende, und beſonders eine ſo horrible Perſpective in die Zukunft eröffnende Cabale ein wenig verſchmerzt; ſo waren doch abermals die StandesHerrn noch lange nicht am Ziele ihrer Leiden und noch immer nicht in der Lage, eine Ueberſicht der Möglichkeit einer ferneren Exiſtenz zu gewinnen. Denn nun erfolgten LandesGeſetze, wodurch beynahe alle diejenigen Renten und Rechte, welche man den StandesHerrn in Beziehung auf ihre Unterthanen noch gelaßen hatte, aufgehoben und innerhalb kurzen Friſten für ablöslich erklärt wurden. Ob ſolche Geſetze, gegen die ConſtitutionsActe gegeben werden durften? iſt eine unter Parteiloſer Berückſich-

Digitized by Google

tigung der Verhältniße sehr leicht zu entscheidende Frage: denn wenn auch der 26te Art. den Souverains das Recht der Gesetzgebung beylegte; so bestimmte und garantirte doch auch der 27te Art. diejenigen Rechte und Renten, welche den StandesHerrn verbleiben sollten. Und so wie Souverains vormals in und auf die Lande ihrer MitFürsten gar kein Recht hatten; so war auch natürlich jeder Schritt über die in der Constitution vorgezeichneten Grenzen hinaus, Willkühr und Usurpation. Als aber ein StandesHerr es wagte, gegen solche Constitutionswidrige Gesetze, den Vorbehalt der durch diese Constitution garantirten Rechte einzulegen; so wurde dies als eine Art von StaatsVerbrechen in gar hochtrabenden Ausdrücken zurückgesendet.

Die Motive, welche revolutionaire Diener zu solchen Constitutionswidrigen Mißbräuchen der Gesetzgebenden Gewalt reiz-

ten, lassen sich übrigens ohne große Divinations-Gabe gar leicht ergründen.

1.) Die Absicht, den durch directe und indirecte Steuern, durch Regien, Militair-Erpressungen u. s. w. größtentheils beynahe zu Grund gerichteten Unterthanen, durch Aeußerung weltbürgerlichen Gesinnungen Sand in die Augen zu streuen. Als aber viele Unterthanen nachher die Kartoffeln nicht allein ohne Butter, sondern auch ohne das theuere und schlechte Regie-Salz essen mußten; da spülten die Thränen des Jammers den Sand bald aus den Augen dieser Unglücklichen heraus!

2.) Die Absicht, die Standesherrlichen Unterthanen auf Kosten ihrer Herrn zu erleichtern, damit die Schaafe für die Staats-Kasse beßere Wolle ansetzen konnten.

3.) Die Absicht, allen Einfluß der Standes-Herrn auf ihre Unterthanen; alle

Verbindung zwischen beyden; und so alle Anhänglichkeit und allen Respect der letzteren für die ersteren, nach und nach zu untergraben.

Die beyden letztern Absichten, und besonders die zweyte, wurden auch, Gott sey es geklagt! gar vollkommen erreicht.

Zwar wurden den Standes-Herrn vollkommene Entschädigungen für den würklichen Verlust, aus der StaatsCasse zugesagt. Nicht zu gedenken aber, daß es um manche StaatsCasse, deren Papiere gegen baares Geld gar keinen Cours mehr hatten, etwas bedenklich aussah; folglich dieselben für solche ganz sichere Renten einen gar precären Ersatz gewährten; so wurde auch den Standesherrlichen Kammern nur das Minimum der Entschädigung zu Theil, und dieser geringste Theil wurde mit der allerabgefeimtesten Chicane aufgesucht.

In Gegenden z. B. wo der Preiß der

Naturalien und Früchte oft wechselte, und zuweilen schnell sehr in die Höhe gieng, wo also, durch speculative Beobachtung des günstigen Zeitpuncts für den Verkauf von der Standesherrlichen Kellerey viel zu gewinnen war, wurde zum Maasstab der Entschädigung nur ein geringer Mittel-Preiß angenommen. Jedes Jahr also, wo die wirklichen Preiße der Früchte über diesen beliebten Anschlag, und zwar oft sehr bedeutend hinaus giengen, war ein grosser Verlust auf Seiten der Standesherrlichen Kammern.

Es wurde ferner bey allen aufgehobenen Renten dasjenige bleibend und für immer in Abzug gebracht, was die Standes-Herrn aus milder Rücksicht, für jetzt ihren so schwer belasteten Unterthanen in einzelnen Fällen geschenkt und erlassen hatten.

Eben dies geschah in Ansehung der Dienste. Ein gewisser Standes-Herr,

welchem die Unterthanen vertragsmäßig nur 9 KammerDienste leisten mußten, hatte der Kammer und allen seinen Dienern befohlen, unter der jetzigen Bedrückung, die Unterthanen mit Leistung jener wiewohl unbeträchtlichen Dienste möglichst zu schonen. Die schuldigen Dienste wurden also, ob man gleich dieselben gar wohl hätte brauchen können, nur zum Theil gefordert und geleistet. Als nun von dem Kommissarius die Dienste in einen GeldAnschlag, und zwar wie sich von selbst versteht, so gering als möglich gebracht wurden; so durften nur die würklich geleisteten, nicht diejenigen Dienste in Aufrechnung gebracht werden, welche der StandesHerr mit vollem Recht hätte fordern können, welche aber aus wohlwollender Rücksicht für die Unterthanen, für jetzt nicht würklich gefordert worden waren.

So strafte man also die StandesHerrn

selbst für die den Unterthanen durch Erlaße und durch Nachsicht bey Leistung der Dienste erwiesenen Wohlthaten, mit einem ungerechten bleibenden Verlust.

§. 116.

Gerechte und unpartheyische Leser, deren Gefühle über alle diese Ungerechtigkeiten empört seyn müssen, werden nun wohl glauben, und für die arme, beraubte und mißhandelte Standes-Herrn hoffen, sie seyen am Ziele dieser schändlichen Behandlung.

Ich muß Sie aber noch mit einem neuen frevelhaften Attentat gegen Constitution und Billigkeit bekannt machen, ehe ich diese Abtheilung des Sünden- und Leiden-Registers schließe. Als nemlich nun auf die vorbemerkte höchst unbillige und ungerechte Art, das unverhältnißmäßige geringe Entschädigungs-Quantum für die Standes-Herrn bestimmt war; so erhielten sie eine Staats-Resolu-

Digitized by Google

tion, wodurch ihnen die Zahlung dieſes Geldes (NB. ſo lange, als die Staats Caſſe ſolvent ſeyn werde!:) zwar zugeſichert, jedoch auch zugleich, dieſes ſogenannte Ent- oder vielmehr Beſchädigungs-Quantum, gleichſam als eine aus Gnaden neu fundirte Rente, einer zwiſchen 16 und 20 Prozent betragenden, jährlichen beſondern Beſteuerung unterworfen wurde!

Wenn Sie, meine unpartheyiſchen Leſer! dieſe Erzählung für den Traum eines auf die Menſchheit mit Galle und Verachtung blickenden Miſantropen halten; ſo verdenke ich Ihnen dies um ſo weniger; als ſelbſt ich, der ich doch die Urheber dieſer Abſcheulichkeit in ihrer ganzen Verwerflichkeit kannte, die ſich vorher verbreitete Sage von dieſem Project ſo lange für unglaublich hielt, bis ich die Reſolution würklich in der Hand hatte, und unwillkührlich in den

Ausruf ausbrach: ist es dann möglich, daß verderbliche Menschen unter der Regierung von Souverains, deren Zartgefühl, Humanität, und Gerechtigkeitsliebe ich persönlich die tiefste Verehrung widme, solche empörende Ungerechtigkeiten, und ein solches abscheuliches Raubsystem ausführen dürfen!

§. 117.

So und nicht anders kann und muß man auch ad §. 72. Nro. 10. die in den mehresten Bundesstaaten befolgten Maximen wegen Besteuerung der Mediatisirten überhaupt nennen! welche den lezten Hofnungsschimmer einer ferneren Subsistenz dieser unglücklichen Staatsopfer und ihrer Familien, völlig in schwarze Nacht der Verzweiflnng auflößten! Ein ganz uneingeschränktes, weder durch Verfaßung noch durch Grundsätze für das Wohl des Staats bedingtes SteuerRechts, läßt sich höchstens in Asien, nicht in Europa's

Digitized by Google

cultivirten Staaten, nicht in Teutschlands limitirten Monarchien und Verfassungen denken.

Wenn man also hiernach den Souverains des Rheinbundes nicht einmal in Ansehung ihrer rechtmäßigen Staaten welche sie, en suzeraineté, toute souveraineté et toute proprieté besitzen ein völlig illimitirtes BesteuerungsRecht beylegen kann; wie viel weniger könnte dann diesen Souverains ein solches vernichtendes Recht gegen Fürsten und Grafen, ihre unglücklichen, schuldlos geopferten Brüder! und in Ansehung vormaliger ReichsGebiete zustehen; in welchen sie eigentlich gar kein Recht, gar keine proprieté und nur eine durch die Constitution selbst beschränkte Souverainetät hatten!

Vor der BundesActe hatten ja diese regierenden Reichsfürsten und Grafen, in ihren erblichen Ländern, in Ansehung der HoheitsRechte überhaupt, und in Ansehung des BesteuerungsRechts insbesondere, ge-

rade dieselben Rechte, welche auch die Souverains innerhalb ihrer ReichsGebiete ausüben konnten. In den nachher durch die neue Verfassung einer eingeschränkten Souverainetät untergebenen Ländern, hatten die Souverains also vor der Ueberlieferung in Gefolge der BundesActe, gar kein Recht, und namentlich nicht die Befugniß, darin einen Kreuzer Steuern zu erheben.

Hieraus folgt also ganz unwidersprechlich daß so oft die Souverains, oder vielmehr deren Diener, die in der Constitution hierin vorgezeichneten Schranken überschritten, dieselben eine verfassungswidrige Ungerechtigkeit begiengen.

§. 118.

In Ansehung des BesteuerungsRechtes in den MediatLanden, enthält aber die BundesActe zwei Bestimmungen:

I. nennt dieselbe im 26ten Art. diejenigen HoheitsRechte, welche die Souverains im Geiste der Constitution ausüben sol-

len, und ſetzt am Schluſſe hinzu: et enfin le droit d'impôts.

Sie verfügt

II. Leurs domaines et biens seront assimilés quant à l'impôt, aux domaines et biens des princes de la maison, sous la souveraineté de la quelle ils doivent passer en vertu du présent traité, ou si aucun des princes de la dite maison ne possedoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilegiée. Art. 27.

Aus der erſten Beſtimmung folgt doch nach allen Regeln einer vernünftigen Auslegung von ſelbſt, daß die Souverains, welche dieſe erblichen Länder ihrer Mitſtände keineswegs en toute proprieté et souveraineté beſitzen, ſondern nur darin die in der Conſtitution beſtimmten Souverainetäts Rechte ausüben ſollten, auch einzig und allein zu dieſem Bundes Zweck, in den Mediatlanden Steuern erheben dürfen. Die

*

Mediatlande waren also nur einen verhältnißmäßigen Beytrag zu den Kosten der Gesetzgebung, höchsten Gerichtsbarkeit, hohen Polizey und der MilitairConscription schuldig. Lediglich zu Ausübung dieser den Bundeszweck umfassenden Rechte, legte die Constitution das droit d'impôts in die Hände der Souverains.

Aus der zweyten im 27. Art. enthaltenen Verfügung ergiebt sich eben so klar, daß die mediatisirten Stände keineswegs einer willkührlichen und uneingeschränkten Besteuerung unterworfen; sondern hierin entweder den Prinzen des Hauses, oder der privilegirtesten Classe, nach dem status quo zur Zeit des BundesVertrags, gleich gehalten werden sollten.

§. 119.

Wenn man aber nun das Verhalten der höheren StaatsBehörden in den Bundesstaaten, mit diesen klaren Bestimmungen der Constitution vergleicht; welches schreck-

Digitized by Google

liche Miß-Verhältniß ergiebt sich da! Ohne nur im geringsten an die Constitution und an deren specielle Bestimmungen über diesen, in die Existenz der standesherrlichen Häuser so tief eingreifenden Gegenstand, sich zu binden; ohne auf den status quo bey der Ueberlieferung nach der Bundes-Acte rechtliche Rücksicht zu nehmen; endlich ohne, wie der Königlich Preußische Cammer-Präsident von Schuckmann in seinen vortrefflichen Ideen über Finanz-Verbesserungen, Tübingen 1808 S. 6 so weislich sagt:

„Bedenken zu tragen, den Todessprung „einer Revolution der ganzen Staatswirthschaft, nach einem neuen System, mit „Zerstörung alles Alten zu wagen;"

wurde auch in Ansehung der Besteurung, das jetzt so beliebte an die gräuelvollsten Zeiten der Französischen Revolution erinnernde falsche System der Gleichheit proclamirt, und völlig constitutionswidrig gegen die

ohnehin schon beynahe ganz ausgezogenen Standes-Herrn, rücksichtslos darnach gehandelt.

§. 120.

Die Constitution selbst hatte ja geboten, daß die Domainen der Standes-Herrn, der privilegirte Classe gleich gehalten, und höher nicht besteuert werden sollten, als die Güter dieser privilegirtesten Klasse, zur Zeit der Stiftung des Bundes, besteuert worden waren. Eine willkührliche sogenannte gleiche Besteurung dieser Domainen, mit den Gütern der Bürger und Bauern, war also an sich schon ein verwegenes Attentat gegen die Constitution.

Der Herr Geheimerath Brauer sagt hierüber in seinen Beyträgen zu einem allgemeinen Staats-Recht des Rheinbundes Nro. XXXIV. S. 191. u. f. „Es heißt in der Bundes-Acte, jenes Für„sten-Gut solle gleich gehalten werden, dem „Prinzen-Gut desjenigen Hauses, unter

„dessen Oberbothmäßigkeit sie kommen sol-
„len (ils doivent passer) oder wenn keiner
„der Prinzen des Hauses Liegenschaften be-
„säße, dem gefreitesten Gute. Hätte der
„Vertrag die Absicht gehabt, sie dem künf-
„tigen Verhalten der Souverains gegen
„PrinzenGut, und FreyGut zu unterwer-
„fen, so hätte es heißen müssen: ihre Do-
„mainen sollen gehalten werden, wie das
„PrinzenGut des Hauses, unter dessen
„Oberhoheit sie gefallen seyn werden, (ils
„auront passés) oder wenn keiner der Prin-
„zen dergleichen besitzen würde (posse-de-
„roit) so wie es hingegen lautet, beziehet
„es sich mit unverkennbarer Deutlichkeit,
„auf den vorherigen Steuerstand des
„PrinzenGuts, wie er war, ehe diese me-
„diatisirten Herrn der nemlichen Staats-
„Gewalt unterthan wurden. Auch würde
„in jedem andern Sinne die Stelle ganz
„zwecklos dastehn; ein Erfolg der doch aus
„keinir Auslegung hervorgehn darf, ohne

„sie verwerflich zu machen: denn nur das „ist der einzig denkbare Zweck dieser Anord„nung, daß die Steuerbarkeit der Stan„desherrlichen Domainen, nicht einer freyen „Willkühr ihrer neuen Ober-Herrn Preiß „gegeben werden sollte, und doch hätte „man den letztern freygestellt, jene zu be„handeln, wie man künftig die ähnlichen „Güter im alten Lande zu behandeln gut „finde, so wäre damit eine völlige Ueber„lassung in die Willkühr der neuen Souve„rains erfolgt, denen nach aufgehobenen „ReichsGesetzen nichts im Wege steht, in „ihren alten Landen jede gutdünkende „SteuerEinrichtung zu machen; sofort die „Gleichstellung der Standes-Herrn mit der „privilegirtesten Classe in ein klingendes Erz „und tönende Schelle zu verwandeln."

Diese Stelle enthält so lautere und für jeden Unbefangenen so unverkennbare Wahrheit, daß ich ihr nichts beyzufügen weiß. Schade nur daß sie nirgends, und selbst

Digitized by Google

nicht im Groß-Herzogthum Baden, wo der Verfasser ein ansehnliches StaatsAmt begleitete, Gehör fand; sondern die Standes-Herrn überall ein Opfer der willkührlichen Besteuerung wurden!

§. 121.

Für die Standes-Herrn insbesondere waren diese constitutionswidrigen Erpressungen höchst verderblich. Denn die Gleichheit, hinter welche sich habsüchtige Willkühr verbergen will, bestehet wie

Hobbes elem. de cive Cap. XIII. §. 11.

mit Recht sagt:

„nicht in der Gleichheit der GeldAbgabe an „sich, sondern es ist darunter eine Gleich„heit im Gefühle der Beschwerde zu ver„stehn; d. h. ein richtiges Verhältniß der „Theilnahme an den öffentlichen Lasten, zu „dem Genusse der Vortheile des bürgerli„chen Zustandes.“ u. s. w.

Ob die nicht privilegirten Stände besondere Vortheile der neuen Verfassung, in

Vergleichung gegen die vorherige Verfassung bis jetzt genossen haben? darüber beziehe ich mich auf das oben §. 50. gesagte, und lasse es hier an seinen Ort gestellt seyn.

Daß man aber die gerühmten Vortheile der neuen Verfassung für die Standes-Herrn, besonders für diejenigen deren herbes Schicksal sie den kleineren Souverains unterwarf, wie Diogenes die Menschlichkeit bey Tag mit der Laterne suchen könnte, und doch nicht eine Spur davon finden würde, das ist so klar, daß ein rechtlicher Minister eines Souverains mir selbst einst sein Bedauern darüber ausdrückte.

Wenn es also wie Paulus in der

L. 10. D. de reg. juris

sagt: „secundum naturam est, incom-„moda cujus cunque rei cum sequi, quem „sequuntur et commoda.“

so war schon hiernach die Besteuerung der Standes-Herrn, besonders in ordinario, eine wiedernatürliche Einrichtung.

Digitized by Google

§. 122.

Erwägt man aber nun erst, alle die eben so schmerzlichen als zum gänzlichen Ruin führenden Opfer, welche die Standes-Herrn, so wie kein anderer Steuerpflichtiger, der jetzigen Verfassung voraus haben bringen müssen; dann wird es selbst dem blödesten Auge, schließt es sich nur nicht absichtlich zu, unverkennbar seyn: daß die Standes-Herrn, welche in Ansehung der Steuern, der Constitution gemäß der privilegirtesten Classe gleich gehalten werden sollten, im Gegentheil weit härter als die nicht privilegirte Classen hierin behandelt worden sind.

§. 123.

Man bedenke nur, daß die Standes-Herrn als Reichsstände unter der vorigen Verfassung mit ihren jetzigen Ober-Herrn völlig gleiche Rechte genossen haben; daß sie der Rhein-Bundes-Verfassung diese Rechte zum Opfer bringen, und auf das köstlichste

aller Rechte, auf constitutionelle Selbstständigkeit verzichten mußten.

Sie mußten die unschätzbarsten Rechte der Gesetzgebenden Gewalt, der höheren Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der MilitairConscription, und endlich der Besteuerung zu diesen Zwecken, ganz ohne ihr Verschulden aufopfern, und dieselben in die Hände von Mitständen, welche vor ihnen gar nichts als des Kayfers Napoleons Gunst voraus hatten, übergehn sehn.

Welcher Staatsbürger kann sich in Ansehung solcher der Verfassung gebrachten Opfer, den mediatisirten Fürsten und Grafen gleich stellen? Und Gleichheit der Opfer zum Besten des Staats, ist ja doch das Pannier, welches die Verfechter der Steuerwillkühr ausstecken!

§. 124.

Ein billiger von moralischem Gefühl belebter Mann, wird zwar an sich schon weit

davon entfernt seyn, diese Aufopferungen für blos ideal zu halten.

Daß sie es aber auch würklich nicht waren, sondern in den reellen Vermögens-Werth der Standesherrlichen Häuser tief eingriffen, läßt sich sehr leicht beweisen.

Es ist ja eine bekannte Sache, daß Reichsständisches Land vormals, wenn Sitz und Stimme darauf radicirt waren, oft sehr gesucht, und gar gern im Capital-Anschlag zu 1 ½ oder 2 Prozent bezahlt wurde. Jetzt wo die BestimmungsUrsachen dieses hohen CapitalWerths aufgehört haben, fällt natürlich auch die Wirkung hinweg.

Schwer würde es also in dieser Hinsicht schon halten, die Domainen der Mediatisirten dermalen im CapitalAnschlag zu 3 Prozent anzubringen.

Also hat das ganze liegende Vermögen der StandesHerrn, durch die RheinbundesVerfassung an sich, schon wenigstens ⅓ seines vormaligen Werths verloren. Wird

dasselbe nun gar noch durch ordentliche und ausserordentliche Steuern andern Grundstücken gleich, belastet; so sinkt es nach und nach auch zu dem gewöhnlichen Preiß herab.

Die StandesHerrn würden also durch eine solche revolutionaire Maaßregel, voraus gleich die Hälfte ihres ganzen liegenden VermögensWerthes einbüßen.

Welche ungerechte und abscheuliche Maaßregel, gegen schuldlose StaatsOpfer von Regenten verfügt, welche, eigentlich zu der Oberherrschaft über diese gar kein Recht, und vom Zufall dazu berufen, gewiß Motive genug hatten, sie mit Schonung und herzlicher Theilnahme zu behandeln.

§. 125.

Diese constitutionswidrige Gleichstellung der Standesherrlichen Domainen mit dem gewöhnlichen nicht privilegirten Grund-Eigenthum, war auch ferner in der Hinsicht um so ungerechter, weil es den Standes-Herrn nicht möglich war und ist, ihre Do-

mainen eben so zu nutzen, als ein Privat-GrundGigenthümer seine Güter benutzen kann. Der StandesHerr baut seine Güter in der Regel nicht selbst. Er muß solche den Unterthanen in Erb- oder ZeitPacht überlassen; diese PachtGelder liefern bey weitem nicht den zum MaaßStab der Besteuerung genommenen höchst möglichen Ertrag; selbst an dem geringeren Ertrag geht durch Erlasse, AdministrationsKosten u. s. w. viel verloren. Letzteres ist besonders in Ansehung der Waldungen der Fall, da den Standes-Herrn die ganzen Kosten der ForstAdministration zur Last geblieben sind; welche oft die Hälfte, wenigstens ein Drittheil des BruttoErtrags der ForstRevenuen verschlingen.

Hätte also auch die Constitution, statt die Standesherrlichen Domainen mit Berücksichtigung des status quo in die privilegirteste Classe zu setzen, die Souverains ermächtigt, solche willkührlich zu besteuern; so

wäre eine sogenannte gleiche Besteurung mit den Gütern der Bürger und Bauern, dennoch auch schon in dieser Hinsicht eine große Ungleichheit, mithin eine Ungerechtigkeit gewesen: indem diese MaasRegel einen gleichen Nutzen und gleich reinen Ertrag von den Gütern voraus gesetzt hätte, welcher nicht statt fand, und nach der Natur der Sache nicht statt finden konnte. —

§. 126.

Hierzu kommt nun noch, daß außer den StandesHerrn, welche das Glück hatten unter Bayerns milder Verfassung zu leben, aller übrigen gegen Constitution, Billigkeit und Recht mehr als $\frac{1}{3}$ des reinen Ertrags allen Revenuen unter dem grundlosen Vorwand, es seyen HoheitsRenten, entzogen worden waren. Auch diese Härte, auch dieser Verlust eines rechtmäßigen und garantirten Einkommens, hatte keinen andern Staatsbürger und GrundEigenthümer betroffen.

Digitized by Google

§. 127.

Erwägt man also, daß die Standes-Herrn zum Theil die Hälfte, oder wenigstens $\frac{1}{3}$ des Capitalwerthes ihres ganzen Grundeigenthumes, durch die neue Verfassung sogleich eingebüßt hatten; daß sie im Durchschnitt nur die Hälfte, oder höchstens $\frac{2}{3}$ desjenigen reinen Ertrags von ihren Gütern beziehen konnten, welcher Privaten verhältnißmäßig zu Theil wird; endlich daß man ihnen unter der entweihten Firma des Staatsbestens, unrechtmäßigerweise voraus bereits $\frac{1}{3}$ des reinen Ertrags aller constitutionsmäßig garantirten Renten entzogen hatte; wo bleibt dann da in der Anwendung die Gleichheit der StaatsLasten, welche man doch ohne Rücksicht auf die durch die ConstitutionsActe bestätigten Privilegien, als oberstes Princip der Besteuerung proclamirt hatte?!

Wenn man den ersten Ständen im Staate, der ausdrücklichen constitutionellen

Garantie zuwider, erst so viel nimmt, daß ihr Vermögen auf die Hälfte des Capital-Werthes, und auf die Hälfte des Renten-Ertrags herabsinkt, und sie denn hernach doch noch allen übrigen, welche solche horrible Opfer nicht trafen, und denen ihre Güter reichlicher rentiren, gleich besteuert; ist das Gleichheit? Wen erinnert eine solche Gleichheit nicht an die SchreckensZeiten in Frankreich, wovon der KammerPräsident von Schuckmann in seinen Ideen über FinanzVerbesserung S. 8 sagt: „das Men-„schen Recht muß in der Seele jedes Gesetz-„gebers die leitende Idee seyn, wenn er „dieses erhabenen Beyspiels nicht unwürdig „seyn will. Als aber die constituirende Na-„tionalVersammlung diese obersten Grund-„sätze selbst unmittelbar als Gesetze aus-„sprach; da decretirte sie die Anarchie. Eben „so möchte es sich mit den obersten Grund-„sätzen der Finanzverwaltung verhalten; „wenn man sie in schon bestehenden und

„organisirten Staaten unmittelbar zu Ver-
„waltungs Vorschriften machen wollte u.
„s. w.

§. 128.

Welche schreckliche Waffe in der Hand alles revolutionirender StaatsMänner, wovon

Montesquieu esprit des lois. Tom. 2. Liv. XIII, Chap. XV. p. 238.

sagt:

„On n'appelle plus parmi nous un
„grand ministre celui qui est le sage dis-
„pensateur des revenues publics; mais
„celui, qui est homme d'industrie, et qui
„trouve ce qu'on appelle des expédiens".

waren besonders die Vermögenssteuern. Wie unerschwinglich mußten diese namentlich für StandesHerrn seyn, deren Wohlstand man vorher durch willkührliche Entziehung der einträglichsten Renten, schon so tief als möglich herabgebracht hatte! die Ueberlast wurde also in alle Wege auf diese

bereits im voraus schon constitutionswidrig beraubte Classe der Bemittelten gewälzt; ein Grundsatz, welcher, weil er für den Anfang wenigstens Mittel zu manchen Zwecke schafft, von den GewaltMännern des Tages zwar oft genug ausposaunt wird; welcher aber von Recht und Wahrheit so weit entfernt und durch die schrecklichsten Erfahrungen der jenseits Rheinischen Democratie so geschichtlich verwarnt ist, daß man ihn höchstens einem Dämagogen, aber keinem unterrichteten Staatsmann verzeihen kann.

Ein solcher sollte sich doch besser darauf verstehen, die höchst verderblichen Reactionen einer solchen gesetzlosen PlünderungsMaxime zu berechnen. C'est ainsi qu'on travaille un royaume en finance: sagte Voltaire am Schlusse seines bekannten schönen Gedichts

sur les finances. S. Oeuvres de Voltaire T. 16. p. 80.

Digitized by Google

§. 129.

Zu allem dem kam noch, daß in den mehresten Bundesstaaten gar keine ständische Repräsentation, kein Budjet und keine öffentliche RechnungsAblage über die Finanzen statt fand. Die StandesHerrn konnten also gar nicht einmal wissen, wozu die Gelder, welche man zu ihrem Ruin erpreßte, verwendet wurden? Die meisten Souverains hatten theils Familien- theils Staatsschulden in ihren alten rechtmäßigen Staaten contrahirt.

Nach dem beliebten Gleichheits und Amalgamirungssystem, wurden diese Schulden jetzt der alles verschlingenden Staats-Casse hingewiesen, und die StandesHerrn mußten so zu der Verzinsung und zum Abtrag von Passiven beytragen, welche die Souverains zu den StandesHerrn ganz fremden Zwecken, und zu einer Zeit gemacht hatten, wo ihnen auf die Mediatisirten und

deren LandesGebiete, nicht eines Hellers Recht zustand.

§. 130.

In den meisten Souverainetätslanden wurde dagegen mit großem Pathos bekannt gemacht, daß die Souveraine ihre eignen Domainen der Besteuerung unterwerfen würden.

Dieser falsche Schein konnte nun wohl für kurze Zeit einen unverständigen Landmann täuschen; aber er war wahrlich! für StandesHerrn weder dazu, noch zum Troste geeignet. Sr. Durchlaucht der Herzog von SachsenCoburg haben ja selbst in Ihrem SteuerMandat vom 11ten December 1809. §. 2. erklärt:

„Obgleich wir zu Erreichung einer völlig „gleichen Vertheilung der Staatslasten, „durchaus keinen Anstand nehmen würden, „auch Unsere Domainen und StaatsGüter, „so wie die Besitzungen derjenigen öffentli„chen Institute, welche vom Staate fun=

„dirt worden und demselben wesentlich nütz-
„lich sind ꝛc. der allgemeinen Besteuerung
„zu unterwerfen; so hält uns doch die Be-
„trachtung hiervon ab, daß da der Ertrag
„unserer Domainen gleich den übrigen
„StaatsEinkürften zu den Ausgaben des
„Staates mit verwendet wird, folglich der
„Vortheil, den der Staat durch die Besteue-
„rung dieser Gegenstände auf der einen Seite
„gewönne, auf der anderen Seite durch
„Minderung der bisherigen Einnahme, oder
„durch neue Ausgaben wieder verschlungen
„würde.“

S. Rheinbund 42tes Heft, S. 343. §. 2.

Diese Erklärung war offen und bieder, wie sie der Würde einer jeden Regierung und besonders teutschen Fürsten ziemt.

Man vergleiche damit die Aeußerungen des würdigen Hofraths G. H. von Berg in seinen Juristischen Beobachtungen, Hannover 1802. 1ter Theil, S. 13. 24. u. f. Er sagt:

Digitized by Google

„Die Steuer-Pflicht trifft der Natur „der Sache nach die Cammer-Güter nicht; „da gerade wegen der Unzulänglichkeit die„ser Güter die Besteuerung nothwendig ist. „Was ist also die Besteuerung der Staats„Güter gröstentheils anders als eitele „Spielerey, die das Geld aus ei„nem Beutel in den andern steckt?

„Wie einst in 7jährigen Krieg ein teut„scher Fürst von seinen Kammer-Gütern „nach und nach mehrere Tonnen Goldes in „die Landschaftscasse gab; hingegen zugleich „aus dieser das Doppelte als Kriegsbei„trag erhob."

„Es ist und bleibt also widersinnig, „wenn man in den Fällen, wo die Ausga„ben nicht mehr aus den Kammer-Gütern „des Regenten bestritten werden können, „diese dennoch besteuern wollte."

Diese Grundsätze, welche S. D. der Herzog von Sachsen-Coburg auch mit teutscher Biederkeit Ihren Unterthanen erklär-

ten, ſind ſo unverkennbar, daß es unbegreiflich iſt, wie man von Standes-Herrn, und von gebildeten Unterthanen überhaupt, nur erwarten konnte, daß ſie durch einen leeren Schein ſich täuſchen laſſen ſollten; beſonders da jedermann ſehen konnte, daß ohnerachtet des angeblichen Steuerbeitrags von den Staats-Domainen, der Aufwand an den Höfen der Souverains nicht ab ſondern täglich zunahm. Wer denkt nicht dabey an den Ausſpruch von

Montesquieu esprit des loix. T. 2. L. XIII. Chap. XV. p. 138.

Mais en Europe les édits des Princes affligent même avant qu'on les ait vûs; parcequ'ils y parlent toujours de leurs besoins, et jamais des notres.

Während der Luxus an den Höfen der Souverains von Tag zu Tag zunahm, predigten die Patrone der Steuer Gleichheit den Standes-Herrn und deren Dienern immer Einſchränkung und Sparſamkeit, und

als ich einst einen HoheitsCommissarius auf diesen Widerspruch zwischen Wort und That aufmerksam machte, und demselben dabey zu Gemüthe führte, wie wenig die Besteuerung der StaatsDomainen dazu geeignet sey, die StandesHerrn über ihren Ruin zu trösten; so geruhete dieser Commissarius, welcher in den Begriffen von seiner werthen Person dem Protector wo nicht zur rechten, doch wenigstens zur linken Hand stand, diese Aeußerung gar hochübel zu nehmen.

§. 131.

Manche Schriftsteller haben sich zwar mit der Untersuchung beschäftigt, ob die bisherige Steuerfreyheit der Standesherrlichen Domainen rechtmäßig gewesen sey? Und ob nicht, aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, die Souverains zu deren Aufhebung befugt, oder gar verpflichtet gewesen seyen? Ich finde aber diese Untersuchung ganz überflüßig, da die ConstitutionsUrkunde ausdrücklich geboten und garantirt hatte, daß diese Domai-

nen der allerprivilegirtesten Klasse von Gütern gleichgehalten werden sollten. Da nun die Souverains gegen die mediatisirten Herrn und auf deren Besitzungen nicht das geringste weitere Recht hatten, als was denselben in der RheinBundesActe beygelegt worden; so war jeder Schritt aus den in der Constitution vorgezeichneten Grenzen heraus, Usurpation, und jede Handlung gegen die klaren Bestimmungen derselben ungebührliche Gewalt. Hätte also würklich das Wohl des Staates erheischt, die seit der RevolutionsZeit so verrufene Gleichheit aus ihrem blutigen Grabe hervor zu rufen? so mußten doch die Souverains deren Anwendung entweder auf ihre rechtmäßigen Erbstaaten beschränken, oder wenigstens in den Mediatlanden, insbesondere auf die MediatHerrn, dieselbe nur Constitutionsgemäß anwenden. Die SteuerFreiheit gleich den privilegirtesten Gütern, war für diese in der Constitution gegründet; folglich war diesel-

be kein Gegenstand der Willkühr. Auch hätte man doch wohl bedenken sollen, daß die Domainen aller teutschen Reichsfürsten bis zu der neuen Constitution, ihre Steuer-Freyheit sämmtlich aus einer und derselben Quelle genoßen hatten. Die Unrechtmäßigkeit einer SteuerFreyheit, welche durch Jahrhunderte geheiligt ist, kann überhaupt doch nicht vermuthet werden, sondern erfordert erst eine sachgemäße Prüfung; wobey jede gerechte StaatsGewalt den Interessenten jedesmal Gehör verstatten wird. Auch ist, wie von Schuckmann in den Ideen über Finanzverbesserungen §. 131. u. f. sagt:

„eine seit langer Zeit bestehende ungleiche „Steuer der Grundstücke und RealGe„rechtigkeiten an sich nicht ungerecht. „Denn jeder gegenwärtige Besitzer hat „sein Grundstück, mit der darauf ruhen„den Last, durch Kauf oder Erbschaft er„worben, und deren Betrag bey Berech-

„nung des Werths in Abrechnung ge-
„bracht. Er hat also kein Recht, sich
„dadurch überladen zu halten, und von
„dem Minderbelasteten zu fordern, daß
„dieser von nun an einen Theil dieser Last
„ihm abnehme.“

Der würdige Verfasser beschränkt daher das Recht der höchsten StaatsGewalt, solches Frey Gut zu einem Beytrag für Staats-Bedürfniße beyzuziehen, lediglich auf neue Steuern in außerordentlichen Fällen, und in welchen Grenzen dieses Recht rücksichtlich der Domainen der Mediatisirten ausgeübt werden solle, dies hatte der 27te Art. der BundesActe, deutlich bestimmt.

Diesem zu Folge war es offenbar unrecht wenn man die Standes-Herrn, gleich Bürgern und Bauern in ordinario besteuerte, und rücksichtlich der Besteuerung für außerordentliche Fälle, nicht auf den privilegirtesten Zustand zur Zeit der BundesActe Rücksicht nahme.

§. 132.

Nach Voraussetzung dieser allgemeinen Darstellung, der den Standes-Herrn in Ansehung der Besteuerung gegen Billigkeit, Recht und Constitution zugefügten Mißhandlungen, muß ich nun auch noch einige Specialien in dieser Beziehung der öffentlichen Rüge darstellen.

Unter diesen ist eine der auffallendsten, daß in manchen Bundes-Staaten, den Standes-Herrn sogar zugemuthet worden ist, von ihren Domainen zu Gemeindsschulden und Gemeindslasten gleich andern Gemeinds-Einwohnern beyzutragen. Welche schmähliche Herabwürdigung, welche empörende Ungerechtigkeit! hatte also ein Dorf in den verfloßenen Kriegen, oder vielleicht früher noch, Passiven contrahirt und die Standes-Herrn besaßen des Orts Domainen; so sollte die Standesherrschaft zu den Steuersimplen, welche zum Zwecke der Tilgung oder der Verzinsung derselben

vom GemeindsVorstand erhoben wurden, einen Beytrag nach Verhältnis des Steuer-Capitals jener Domainen leisten.

Sogar wenn für Dorfs- und Gemeinds-Bedürfnisse, z. B. zu Kosten für Aufstellung der Gewerbssteuerlisten, Cantonslisten, Rekrutenzügen, Reparatur von Gemeinds-Gebäuden, für Nachtwächter, Hirten u. s. w. Gelder nach dem Maaßstab des Steuerfußes erhoben wurden, so sollten die Standesherrschaften pro rata der Domainen dazu beytragen.

Alle diese Zwecke waren doch der Standesherrschaft völlig fremd, und nur für das Interesse der GemeindsEinwohner berechnet, also vor wie nach auch nur von diesen, die BeytragsGelder, als Mittel zu ihrem pripativen Zweck aufzubringen. Und! wenn die BundesActe geboten hatte, die Domainen der Standes-Herrn der allerprivilegirtesten Classe gleichzuhalten; so konnte doch darunter unmöglich verstanden werden, daß

dieselben mit den Gütern der Bürger und Bauern in eine Masse geworfen werden sollten. Alle dergleichen von der gesunden Vernunft dictirte Grundsätze konnten aber bey den Staatsbehörden kein Gehör finden, deren Absicht es war, die Standes-Herrn bis zu diesem Puncte, d. h. so tief als nur immer möglich herabzuwürdigen.

§. 133.

Die Steuerfreiheit der Standesherrlichen Schlösser und Lust-Gärten wurde sogar, in einer gewissen Steuer-Verordnung, nur vor der Hand, und bis auf eine weitere etwa nöthig befundene Verfügung, zugestanden. Also behielt man sich bevor, sogar in Ansehung dieser Gegenstände, welche doch ihrer Natur nach nichts einbringen, sondern einen jährlichen Kosten-Aufwand erheischen, die Standes-Herrn weiter zu belasten, und zu chicaniren, sobald man es gut finden werde.

Digitized by Google

§. 134.

Nicht genug ferner, daß man das ganze Standesherrliche Vermögen und Einkommen besteuert hatte; auch die Besoldungen aller Standesherrlichen Diener wurden noch einmal besteuert. Dieses war vorerst offenbar ungerecht, da die Standesherrlichen Diener von der jetzigen StaatsGewalt nichts hatten, als etwa Luft und Wasser; da überdies der ganze Complex des Standesherrlichen Vermögens bereits besteuert war, folglich wenn solche, lediglich daraus bezahlte Besoldungen noch einmal besteuert wurden, dieses effectiv eine doppelte Besteuerung enthielt.

Dann war die Folge davon, daß die Standesherrlichen Diener diese Steuer-Exactionen als Motiv zu GehaltsZulagen anführten; folglich am Ende auch diese Lasten auf die Standesherrliche Kammerkassen zurückfielen.

§. 135.

Daß man den Standes-Herrn in verschiedenen Bundesstaaten sogar zumuthete, die Steuern für die Geistlichen zu zahlen, habe ich oben §. 77. bereits angeführt.

Hier muß ich in dieser Beziehung nur noch bemerken, daß als die Klagen über diese Verfassungswidrige Ungerechtigkeit laut zu werden begonnen, ein mit der Machiavellistic der Gewalt-Männer vertrauter Mann, sogar den Rath ertheilte, lieber in der Stille zu dulten, weil sonst die Amts-Jurisdiction, das Standesherrliche Forst-Amt und die Jagd u. s. w. auch noch besteuert werden würden. —

§. 136.

Eben so muß ich hier daran erinnern, daß wie §. 114. und 115. bereits angeführt worden ist, das Entschädigungsquantum für aufgehobene Dienste und Renten, wobey die Standes-Herrn gegen deren wahren Werth ohnehin schon effectiv wenigstens $\frac{1}{3}$

einbüßten, in einem gewissen Bundesstaat, noch einer neuen äußerst hohen Besteuerung unterworfen wurden. Gleichsam als seyen diese weit unter dem wahren Werth bestimmte EntschädigungsGelder für constitutionell garantirte Renten, eine neue aus Gnaden verliehene Dotation; welche man wie eine Pension, oder wie einen Diener Gehalt, besteuern könne!

In dem 27ten Art. der BundesActe waren tous les domaines sans exception, von den tous les droits seigneraux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté genau unterschieden worden, und als von der Besteuerung die Rede kam, nannte derselbe Art. nur leurs domaines et biens, als Gegenstand einer der privilegirtesten Klasse zu assimilirenden Besteuerung. Also nur die Domainen und Güter, nicht die belassenen Rechte, und die davon abhängigen Renten, sollten ein Gegenstand dieser beschränkten Besteuerung seyn. Statt des-

sen wurden aber diese garantirten Rechte und Renten genommen; an ihre Stelle wurde eine viel zu geringe, leider! sehr precaire Entschädigung verwilligt, und diese überdies noch durch eine beyspiellose Besteuerung jährlich geschmälert. Wer erkennt in solchen exorbitanten Verfügungen noch eine Spur des sonst mit Recht gerühmten biedern Sinnes der Teutschen?!

§. 137.

Eine weitere große Ungerechtigkeit lag darin, daß als von Bestimmung der Entschädigung für aufgehobene Dienste, Renten und NaturalGefälle die Rede war, für den Preiß derselben der möglichst geringe Maasstab zum Grunde gelegt wurde. Als hingegen die Taxationen der Güter, Waldungen ꝛc. zum Behuf der Besteuerung unternommen wurden, so legte man für Holz- Frucht-Preiße u. s. w. den Höchsten Maaßstab zum Grund. So verlohren die Standes-Herrn, welche einmal

jene Rechte und Renten zu geringen Preißen einbüßten, und dann als die stärksten Domainen- Wald- und Güterbesitzer durch den hohen zum Maaßstab der Besteuerung gelegten Preiß der Producte, am härtesten getroffen wurden, auch hierbey wieder doppelt.

Alles war auf ihren Ruin förmlich berechnet, und Remonstrationen wurden entweder gar nicht gelesen, oder mit Stolz und Inhumanität zurückgewiesen.

§. 138.

Einige StaatsBehörden haben zwar den StandesHerrn, so wie allen Besitzern freyer Güter, Erstattung $\frac{1}{3}$ der Steuern verwilligt.

Aber wie war auch diese Verwilligung erschwert und verclausulirt! das nachgelassene $\frac{1}{3}$ durfte z. B. nicht im Laufe des Jahrs einbehalten; sondern der ganze Steuerbetrag mußte bezahlt und dann am Ende des Jahrs um Erstattung des $\frac{1}{3}$ unterthänig ge-

beten werden. Ueberdieß war auch der Verwilligung selbst die beliebte Clausel der Willkühr und Chicane, bis auf weitere Verordnung; beygefügt. Folglich konnten die Standes-Herrn auf die Dauer dieser kleinen Vergünstigung nicht einmal rechnen.

§. 139.

Eben so war die Besteuerung der Zehnten in einem gewissen Bundesstaate; für die Standes-Herrn so drückend als möglich eingerichtet. Statt nemlich die Zehntpflichtigen Aecker $\frac{1}{10}$ geringer als freye im Steuer-Capital anzuschlagen, und dagegen die Zehent-Herrn nach einem zehn oder zwanzig jährigen Durchschnitt des Zehnt-Ertrags zu besteuern; wurde verordnet: daß die Zehntpflichtigen eben so wie Zehentfreie besteuert werden, dagegen aber berechtigt seyn sollten, von den Zehnt-Herrn pro rata einen Beytrag zu den Steuern zu fordern.

Die Absichten welche statt jenes sehr einfachen Steuersystems, diesem complicirten

den Vorzug verschafften, sind nicht schwer zu ergründen. Die unterdrückten Standes-Herrn wurden ja dadurch, wie manche Behörden wünschten, mit ihren Unterthanen in ewige Contestationen verwickelt. Die Rentanten und ZehntKommissarien der Souverains aber, welche die Gewalt in Händen hatten, wußten in aller Hinsicht den Nachtheil dieser Verordnung wohl abzuwenden. Sapienti sat.

§. 140.

Zum Schlusse muß ich doch noch eine, gleich allem vorher Gesagten auf Thatsachen beruhende BesteuerungsGeschichte ganz eigner Art bemerken.

Ehe nemlich das neue Steuersystem des befragten Bundesstaates eröffnet war, wurden von einer Standes-Herrschaft bedeutende Waldsteuern gefordert. Natürlich erkundigte die Standesherrliche Kammer sich, ob an Communen, und andere, zum Theil sehr bedeutende WaldEigenthümer im Lande

eine gleiche SteuerAnforderung ergangen sey? Da sie nun zu großer Verwunderung hörte, daß dies nicht der Fall, sondern nur die Standesherrliche Kammerkasse, welche ohnehin alle Lasten der ForstAdministration allein tragen mußte, mit dieser Anforderung beehrt worden sey; so remonstrirte sie dagegen bey der Höchsten Behörde. Es kam darauf jedoch eine abschlägliche Resolution, unter namentlicher Anführung des Grundes: Die Waldsteuern seyen unter den Gemeindssimpeln gewöhnlich schon mit begriffen.

Sowohl die Beamten als Schultheißen attestirten nun förmlich, daß dieß in dem befragten Standesherrlichen Gebiete nicht der Fall sey, sondern alle Waldungen ohne Ausnahme bisher frey von Steuern gewesen seyen. Da man nun solchergestalt den in der MinisterialResolution angeführten EntscheidungsGrund völlig verfassungsmäßig als unrichtig, und demnach die alleinige

Besteuerung der Standesherrlichen Waldungen als ungerecht darstellen konnte, so remonstrirte man unter Beylegung jener Attestate zum zweitenmale.

Wer wird nnn nicht glauben, die Steuer-Anforderung, welche durch jenen falschen Grund allein bedingt seyn sollte, aufgehoben zu sehen. Mit Nichten! es erfolgte die Resolution, daß die Standesherrliche Cammer unerheblichen Einwendens ohngeachtet, bezahlen solle. Lucri bonus odor ex re qualibet! ist wohl das Geringste, was man dazu sagen kann.

§. 141.

Wenn ich also im 72ten Paragraphen dieser Abhandlung versprach, die unglückliche und hülflose Lage der Standes-Herrn.

1) In Beziehung auf ihre Persönliche Verhältnisse;

2) In Ansehung der in der Constitutions-Acte ihnen garantirte Rechte;

3) In Hinsicht der darin gleichmäßig versicherten Renten.

4) Endlich in Rücksicht ihrer Besteuerung zu beweisen;

so glaube ich um so mehr meiner Zusage entsprochen zu haben; als ich, wenn ich dazu aufgefordert oder genöthigt werde, bereit bin, jede der ausdrücklich angeführten Thatsachen urkundlich zu erproben.

Wie richtig hatte also der Verdienstvolle Freyherr von Stein in Haeberlins StaatsArchiv, 11ter Band S. 436. voraus gesagt:

„Der Adel, welcher der Stolz und die „Stütze großer Monarchien ist, gedeihet „in einem kleinen Staate nur kümmerlich. Ist er reich, so wird er ein Gegenstand der Scheelsucht, wo nicht des „Fürsten, doch seiner Umgebungen. Ist „er arm, so eröffnen sich keine Aussichten „zu seinem bessern Seyn: er darbt, verkümmert und erlischt."

Digitized by Google

Die erste Periode, wo in den kleinen SouverainetätsLanden der hohe Adel, von denen das Ruder führenden Umgebungen mancher Regenten mit Scheelsucht verfolgt, auf alle nur mögliche Art herab gewürdigt und gedrückt wurde, hat sich leider! in folgenreicher Thätigkeit bewährt; und sollte die bisherige Verfassungswidrige Ungebundenheit fortbestehn; sollten die mediatisirten Fürsten und Grafen ferner der willkührlichen Behandlung solcher scheelsüchtigen Menschen ausgesetzt bleiben; so wird die Zeit — wo dieser hohe Adel darben, verkümmern, und erlöschen mußte, höchstens in einem Zeitraum von 10 Jahren auch eingetreten seyn. Mehrere unter der vorigen Verfassung noch in gutem Credit stehende Fürstenhäuser, sind unter der jetzigen Verfassung wirklich schon DebitKommissarien in die Hände gearbeitet, andere auf die Grenze des Verderbens gebracht worden. Der Tag wo die Post ankam, welche von den HoheitsBehörden ge-

wöhnlich irgend eine Herabwürdigung, Rentenschmälerung, Steuererexaction u. d. gl. brachte, war solchergestalt immer ein Tag der Trauer für die unter ihrem Joche seufzenden Standesherrlichen Familien. Nicht allein ihr Wohlstand, sondern auch ihr Frohsinn und ihre Gesundheit wurden untergraben.

Würde ihr Schicksal wohl härter, würde es vergleichsweise nicht noch erträglicher gewesen seyn, wenn sie gegen eine fremde Macht die Waffen geführt hätten, und von dieser erobert worden wären? Ein großmüthiger Sieger hätte sie gewiß milder behandelt, als sie von manchen Dienern ihrer vormaligen Mitstände behandelt wurden. Solche Diener hatten keinen Sinn für die Aeußerung in der allgemeinen Litteratur Zeitung 1807. Nro. 16.

„Man muß es dem Stifter des Bundes „nachsagen, daß er es ihnen an Gele-

„genheit Gutes zu thun nicht hat fehlen „lassen.

„Er hat nichts mehr als die Grundli„nien vorgezeichnet; was den Bund na„tionalisiren, was es jedem Teutschen „werth machen muß, in ihren Kreisen zu „leben, dies einzurichten überließ er ihrer „Weisheit; nicht mit Unrecht, oder aus „übertriebenem Zutrauen. Der Ver„stand auf welchen er bey Teutschen rech„nen zu sollen glaubte, muß jeden lehren, „der SouverainetätsErklärung sich fürst„lich zu bedienen.“

Leider! scheinen aber die wenigsten Souverains um die Lage ihrer vormaligen Mitstände sich persönlich bekümmert zu haben; die gerechten Klagen der Mediatisirten, wurden entweder von ihnen entfernt gehalten, oder von denen, gegen welche die Klagen gerichtet waren, leidenschaftlich entstellt, und so war und blieb alles in den Händen der Klasse von Dienern, deren Handlungs-

Digitized by Google

weise ich der Wahrheit gemäß dargestellt habe.

Hinc illae lacrimae!

§. 142.

Diese inhumane, ungerechte und constitutionswidrige Behandlung, welche den Standes-Herrn, wo nicht von ihren vormaligen Mitständen, ja unter diesen zum Theil von nahen Verwandten, selbst; doch in deren Nahmen von Pflicht vergessenen der Constitution spottenden Dienern widerfuhr, mußte aber dann das Gefühl dieser unglücklichen Staats-Opfer bis zum höchsten Grade empören; wenn Sie eine Vergleichung darüber anstellten, wie andere Standes-Herrn in Sachsen, ja sogar in den großen Preußischen und Oestereichischen Monarchien, weit besser behandelt wurden, und ein viel glücklicheres Schicksal hatten.

§. 143.

Man sehe z. B. was Leonhardi in der Erdbeschreibung der Sächsi-

schen Lande S. 713 bis 725 incl. von den Verhältnissen und Gerechtsamen der Herrn Grafen von Stollberg sagt.

Vermöge der constitutionellen Verfügungen verbleiben diesen Herrn Grafen:

1) Nicht allein die eigenthümlichen Güter, Grundstücke und Forste; sondern auch die hohen mittlern und niederen Jagden, Fischereyen, Zoll und Weggeld, Zinsen, Zehnten, Brauzeichengeld, Mühlen, Backhäuser, Schenken, Brandweinblasen-, und Boden-Zinse; alle Lehn- und andere Dienste, welche Adeliche, Vasallen, oder Unterthanen zu verrichten haben, ingleichen alle Amts- und andere Einkünfte und Gerechtsame.

2) Solche Güter und Revenüen sollen jeder Zeit als freye Gräfliche Besitzungen geachtet, mit Steuern und Oneribus nicht belegt, auch die darauf wohnenden Pächter und Bediente zu keiner Mitleidenheit gezogen werden. Dagegen sollten

3) die Herrn Grafen, Ritterpferde und DonativGelder dem Herkommen gemäß wie andere Churſächſiſche Landſaſſen erlegen.

4) Wurde den Herrn Grafen ein Geiſtliches Gericht oder UnterConſiſtorium zu Stollberg und Roßla, auch die Dispenſationen in beſtimmten Fällen geſtattet.

5) Verbliebe den Herrn Grafen die Bürgerliche, Peinliche, und Lehnsherrliche Gerichtsbarkeit über ihre Vaſallen, Diener und Unterthanen; welche durch die Kanzleyen zu Stollberg und Roßla nach Churſächſiſchen Geſetzen, ausgeübt werden ſollten. Dazu wurde auch die GerichtsFolge in den Städten und Aemtern, auch das Recht, die Unterthanen zu Ehren- und Noth-Zügen aufzubieten, verſtattet. Wenn ferner in Civil- Criminal- Lehn- Conſiſtorial- und Forſt- Sachen Strafen dictirt wurden, ſo blieben dieſe, ſelbſt wenn ſie von Churfürſtlichen Colle-

Digitized by Google

gien angesetzt waren, in jedem Falle als fructus juris-dictionis bey der Gräflichen Kanzley. Von den in LandAccise- und anderen Defraudationssachen dictirten Strafen, erhielten sie einen bestimmten Antheil.

6) Stand den Herrn Grafen frey, in Polizey- Forst- Jagd- und andern Sachen, die nöthigen Verordnungen zu machen; RathsConfirmationen zu ertheilen; Rathspersonen nach Befinden zu entsetzen; Statuten und Innungen zu confirmiren; jedoch wie sich von selbst versteht, alles mit Berücksichtigung der Churſächsischen Gesetze.

7) In Ansehung des Militairwesens blieben der Herrn Grafen Bediente und Knechte frey von der Ausnahme; und bey Durchmärschen hatten die Herrn Grafen die Subrepartition nach der Sächsischen Ordonnanz. Zu der Unterhaltung

des Militairs zahlten die Herrn Grafen überhaupt jährlich 4000 Reichsthaler.

8) Waren die Herrn Grafen für sich, ihre Personen, und in Ansehung ihrer eignen in der Grafschaft verhandelten Sachen, vom Gebrauche des Stempelpapiers frey.

9) Sie sollen für ihre Personen und Güter von Oneribus realibus et personalibus, in gleichen ihre Räthe, Secretaire, Pächter und wirkliche Bediente von denjenigen PersonalAbgaben frey seyn, womit andere Churſächsische Vasallen, Räthe und Diener verschont werden. Sogar der modus contribuendi der Unterthanen in den Grafschaften Stollberg und Roßla, wurde durch Verträge, Recesse und rechtliche Entscheidungen bestimmt.

10) Auch in Ansehung des BergRegals wurden den Herrn Grafen bedeutende Rechte gelassen z. B. der alleinige Ertrag aller kleineren Mineralien, der Steinkohlen u. s. w., der Ertrag aller eignen Sil-

Digitized by Google

ber- und Kupferwerke; die Hälfte des Zehntens von allen anderen gewonnenen Metallen, nur Gold ausgenommen; das Recht BergAemter zu bestellen und einen eignen Berg-Hauptmann denselben vorzusetzen u. s. w.

11) Sogar das Münzregal blieb den Herrn Grafen nur mit der Bedingung, den MünzMeister prüfen und verpflichten zu lassen, damit derselbe nach Churſächsischem Schrot und Korn münze.

12) Die Grafschaften Stollberg und Roßla waren von dem Salzmonopol eximirt.

Wenn man nun diese Verfassung, welche so ausgezeichnete Gerechtsame und Renten den Herrn Grafen von Stollberg zubilligte, mit dem größeren Theil der Verfassungen in den Bundesstaaten, welche beynahe alle diese Rechte und Renten verschlungen hatten, vergleicht; wenn man bey dieser Vergleichung noch den großen Unterschied berücksichtigt, der zwischen Churſachsen,

und den zum Theil weit unbedeutendern Bundesstaaten besonders des zweiten und dritten Ranges obwaltet, muß man dann nicht von doppelt gerechtem Staunen ergriffen werden!

§. 144.

Eben so wurden die Standes-Herrn welche unter Königlich Preußischer Hoheit zu leben das Glück hatten, sonst weit glimpflicher und ausgezeichneter behandelt, und wenn sie in neuern Zeiten ihrem geliebten Monarchen zu Rettung der Monarchie ächt patriotisch manches Opfer brachten, so wußten sie, daß von dieser Rettung die Herstellung ihres eignen Glückes abhieng. Man sehe über deren Gerechtsame z. B. was C. L. Bohm in dem Handbuch der Geographie und Statistik des Herzogthums Schlesien S. 77—81, desgl. S. 115—120 über die Verhältnisse der Standes-Herrn in Schlesien sagt.

Der hohe Adel ist da vor dem gewöhnlichen Adel durch die ausgezeichnetesten Gerechtsame unterschieden. Der erstere hat z. B.

1) eigene Regierungen und Gerichte z. B. das bischöfliche HofRichterAmt zu Breslau, die Herzoglich Braunschweigische Regierung des Fürstenthums Oels, die Fürstlich Hatzfeldische Regierung des Fürstenthums Trachenberg; die Regierung und das LandhofGerichtsCollegium zu Wartenberg, die Fürstlich Anhalt-Köthensche Regierung der freyen StandesHerrschaft Plesse.
2) Die Besitzer dieser freyen Herrschaften hatten ihre Vasallen, welche ihnen bey RegierungsVeränderungen förmlich huldigen mußten.
3. In den Verfügungen der Mediathern und deren Regierungen heißt es: Wir von Gottes Gnaden Herzog, Fürst u. s. w.

Die Mediatstädte in diesen Standes-Herrschaften hängen in Ansehung der Verwaltung der KämmereyGüter lediglich von den MediatRegierungen ab.

4) Braunschweig-Oels hatte sogar das MünzRecht.

5) Ueberhaupt hatten sie alle Regalia accidentalia, alle mit der obersten Hoheit unzertrennlich nicht verbundene Rechte und Renten, ohne Ausnahme.

Wenn nun unter dem Schutze eines so großen Monarchen, den Mediat-Herzögen, Fürsten und Grafen solche ausgezeichnete Gerechtsame zu Theil wurden; wie viel schmerzlicher mußten es da die Standes-Herrn des Rheinbundes empfinden, von ihren vorigen Mitständen, oder vielmehr durch deren Dienerschaft zum Theil so tief herab gewürdigt, und völlig Planmäßig nach und nach ruinirt zu werden!

Hätten solche Standes-Herrn nun gar von eignen Regierungen, von Huldigung

ihrer Vasallen, vom Münzrecht u. s. w. reden, oder deren Behörden Serenissini nomine eine Ausfertigung mit dem gewöhnlichen:

„Wir von Gottes Gnaden" beginnen wollen; so würde das wenigstens als ein Staats- und Majestäts-Verbrechen geahndet worden seyn.

§. 145.

Eben so waren und sind die Standes-Herrn in der großen Oestereichischen Monarchie weit ausgezeichneter und weit weniger bedrückt, als die Standes-Herrn, welche in den kleineren Rheinbundes-Staaten lebten.

Zwar habe ich darüber in den Schriften, deren Einsicht mir verstattet war, z. B. in den Werken eines de Luca nichts ganz bestimmtes finden können; folgende Rechte des Herren-Standes in der Oestereichischen Monarchie sind indessen unbezweifelt.

Digitized by Google

1) Haben die Chefs der Häuser Schwarzenberg, Lichtenstein, Dietrichstein, Esterhazy und andere das Prädicat „regierender Herrn", ohne irgend einer Kayserlichen Behörde Einrede geführt und erhalten, und führen und erhalten es noch.

2) Heißt es in deren Ausfertigungen immer Fürstlich Lichtensteinisches, Gräflich Dietrichsteinisches Amt oder Canzley; ohne daß man diese Behörden genöthigt hat, vorher Kayserl. Königl. zu setzen.

3) Besitzt der hohe Adel in der Oestreichschen Monarchie alle Regalia accidentalia.

Wenn man nun bedenkt, welche Vortheile und welche Aussichten in Militair- Civil- und HofStellen, die Oestreichische Monarchie dem Hohen Adel darbietet, und dagegen erwägt, daß es tief unter den Verhältnissen seyn würde, wenn die mediatisirte Fürsten und Grafen, den Souverains des zweyten und dritten Ranges dienen wollten;

dann erſt wird das Mißverhältniß recht auffallend!

§. 146.

Und welchen Zwecken mußten die Standes-Herrn ſeither alle ſolche, mit keinem vorherigen Zuſtand in der Geſchichte zu vergleichende, ihre Ruhe, ihr Glück, ihren Wohlſtand untergrabende und die gänzliche Vernichtung ſo vieler Alt-Teutſchen Fürſtlichen und Gräflichen Häuſer drohende Opfer bringen?

Man blicke mit Wehmuth auf die Ereigniſſe, welche ſeit dem Jahr 1807 in Teutſchland Statt fanden; man zähle, wenn dieß möglich wäre, die Opfer, welche für ſolche Zwecke fielen! die Familien, welche dadurch an den Bettelſtab gebracht wurden! und dann urtheile man über Mittel, Zwecke und Folgen.

Auch in dieſer Hinſicht ſagte der einſichtsvolle Freyherr von Stein richtig voraus:

„Teutschlands Unabhängigkeit und „Selbstständigkeit wird durch die Conso„lidation kleiner Besitzungen mit andern „sie umgebenden kleinen Territorien wenig „gewinnen. Sollen diese für die Nation „so wohlthätigen großen Zwecke erreicht „werden; so müssen diese kleinen Staa„ten, mit den beiden großen Monarchien, „von deren Existenz die Fortdauer des „teutschen Namens abhängt, vereinigt „werden; und die Vorsehung gebe, daß „ich dieses glückliche Ereigniß erlebe."

Welcher Teutsche würde in diesen Wunsch nicht einstimmen, und welcher teutsche Fürst und Graf insbesondere würde nicht gern und willig seine vormaligen höhern Regierungs-Rechte, für diese National-Zwecke, vertrauensvoll in die Hände dieser großen Mächte niederlegen? Welcher Teutsche wird nicht überdieß wünschen, jenseits des so irrig als Frankreichs natürliche Grenze bezeichneten Rheins, aus Flandern,

Digitized by Google

Braband, Lüttich, sodann aus den ehemals zu Kölln, Trier und Mainz gehörigen Gebieten ein Königreich Tranß Rhenanien, unter einem Erz-Herzog des Hauses Oestreich; sodann ein Königreich Ciß Rhenanien aus allen Rhein-Ländern und Provinzen diesseits des Rheins, von Wesel an, bis an den Main, oder bis zum Neckar hin, unter einem Königlich Preussischen Prinzen, als Vormauern Teutschlands gebildet zu sehen!

Aber Reichs-Fürsten, mit welchen die Mediatisirte völlig gleichen Antheil an den Rechten der Reichs-Verfassung hatten, für ganz entgegengesetzte Zwecke, als seine Beherrscher (nicht als seine Beschützer, denn dazu sind sie zu ohnmächtig, sondern als seine Bedrücker) anerkennen, und von deren Dienern solche beyspiellose Mißhandlungen erdulden zu müssen, dieses Schicksal ist doch wahrlich! zu hart, als daß eben jene großen Mächte, auf deren

Weisheit und Gerechtigkeit Teutschlands Hofnungen, besonders in diesem Augenblick gerichtet sind, es ferner gestatten könnten!

§. 147.

Was auch die Vorsehung über Teutschlands künftige Verfassung beschlossen haben mag, Rußlands, Oestreichs und Preussens gerechte Monarchen werden solche Mißhandlungen von Reichs-Ständen, welche in dieser Eigenschaft der Verfassung immer treu anhingen, und aus deren Familien so manche Helden unter Oestreichs und Preussens Fahnen für die gute Sache bluteten, ferner nicht dulten. Das Reich der erbärmlichen franco-gallischen Aufgeblasenheit, so wie der frechen Gewalt und Willkühr wird endigen. Die Standes-Herrn werden nicht mehr Constitutions- und Rechtlos seyn. Die Hofnung einer neuen gerechteren und zweckmäßigeren Verfassung, welche die Herzen aller Standes-Herrn erfüllt, wird sich verwirkli-

chen. Sollte auch die jetzige Verfassung dabey zum Grunde gelegt werden? so wird dieselbe doch allen vormaligen ReichsStänden, sowohl den von Napoleon begünstigten Souverains, als den unglücklich verfolgten Mediatisirten, einerley Loos bereiten; die Verfassung wird alsdann wesentlich verbessert werden; sie wird mehr Sicherheit und Garantie für diejenigen enthalten, welche höherer Gewalt etwa unterworfen werden sollten; ein höchstes BundesGericht wird in Ansehung derselben den jetzigen Zustand der Rechtslosigkeit endigen; der unrechtmäßigen Entziehung von Renten und dem eben so ungerechten als vernichtenden SteuerTerrorismuß werden bestimmte Grenzen vorgezeichnet werden. Möge endlich eine solche Verfassung mehr innere Einheit für das Ganze würken, und so Teutschland eine glücklichere, der Nation würdigere Lage bereiten, in welcher künftige Generationen die Früchte der ungeheuern Opfer erndten, welche die be-

lehrende Geschichte der letzten 20 Jahren, der jetzigen Generation kosteten!

Ueber diese künftige Verfassung habe ich meine Ansichten und patriotische Wünsche in einer besondern FlugSchrift unter dem Titel, „Was war Teutschland? was ist es jetzt? was darf es von der Zukunft hoffen?“ dem Publikum vorgelegt; auf welche ich mich hier beziehe.

Wird nun diese kleine Schrift (bey deren Beurtheilung ich hauptsächlich den Zweck, Vertheidigung mißhandelter, hülfloser, unschuldiger StaatsOpfer, zu beherzigen bitte) nur eine dieser Hofnungen ihrer Erfüllung näher bringen, so werde ich die Stunden segnen, welche ich, ohne Rücksicht für meinen etwaigen persönlichen Vortheil, zu ihrer Ausarbeitung verwendete.

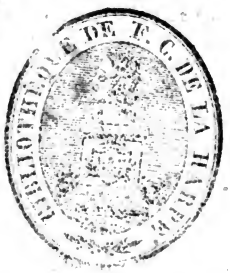

Digitized by Google